

Datum: 29.09.2026 Nr.: 29

Inhaltsverzeichnis

Seite

Fakultät für Biologie und Psychologie (Federführung):

Elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biochemie“ 647

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Fünfzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologie“ 661

Zwölfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ 681

Neunte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Developmental, Neural and Behavioral Biology“ 695

Achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen konsekutiven bi-nationalen Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ 711

Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“ 727

Achtzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Psychologie“ 740

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Dreiundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den
konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ 757

Siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven
Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ 774

Fakultät für Biologie und Psychologie (Federführung):

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 27.05.2026 und der Fakultät für Chemie vom 13.05.2026 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 02.09.2026 die elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biochemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 797), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 06.08.2025 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2025 S. 474), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.09.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 78); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG). Die geänderte Ordnung wird nachfolgend neu bekannt gemacht; sie tritt in der vorliegenden Fassung zum 01.10.2026 in Kraft.

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biochemie“ der Georg-August-Universität Göttingen***I. Allgemeines*****§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Biochemie“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Der Bachelor-Studiengang „Biochemie“ wird gemeinsam von der Fakultät für Biologie und Psychologie und der Fakultät für Chemie angeboten. ²Federführend ist die Biologische Fakultät.

(3) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

§ 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad

(1) Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidat*innen die für den Übergang in eine biochemienahe Berufspraxis notwendigen inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Biochemie beherrschen und ihre Kenntnisse soweit vertieft haben, dass sie fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und biochemische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Neben soliden chemischen und biologischen Grundlagen sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse auf einem selbst gewählten biologischen, chemischen oder biochemischen Teilgebiet erwerben können, um

- a) sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- b) die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte Theorien mit biochemischen Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass die Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz erwerben.

(4) Das Bachelorstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Masterstudiums.

(5) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Für ein erfolgreiches Biochemiestudium werden EDV-Kenntnisse und Kenntnisse in mathematischen und naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in der deutschen und englischen Sprache (Mittelstufe II) für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen. ²Studierenden, deren Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelorstudiums entsprechend weiterzubilden.

II. Gliederung des Studiums

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.
- (4) Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:
 - a) auf das Fachstudium 134 - 137 C,
 - b) auf den Professionalisierungsbereich 31 - 34 C und
 - c) auf die Bachelorarbeit 12 C.
- (5) ¹Das Studium gliedert sich daneben in zwei Studienabschnitte, das Orientierungsjahr und das Hauptstudium. ²Die Anlage I veranschaulicht die Gliederung des Studiengangs.
- (6) Das Orientierungsjahr umfasst die Pflichtmodule des ersten und des zweiten Fachsemesters im Umfang von insgesamt 46 C.
- (7) Das Hauptstudium umfasst Module des dritten bis sechsten Fachsemesters, wobei insgesamt wenigstens 134 C zu erwerben sind, davon 12 C durch die Anfertigung der Bachelorarbeit.

(8) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem in Anlage II beigefügtem exemplarischem Studienverlaufsplan zu entnehmen.

§ 5 Orientierungsjahr

(1) ¹Im ersten Studienabschnitt sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der verschiedenen biologischen und chemischen Fachgebiete und die erforderlichen Handlungskompetenzen erwerben. ²Darüber hinaus sollen die Studierenden berufsqualifizierende Kenntnisse sowie Fach- und Methodenkompetenzen erwerben.

(2) Für die Pflichtmodule des Orientierungsjahres bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Modulspezifische Zugangsvoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen geregelt.

(3) Das Orientierungsjahr besteht aus 9 Pflichtmodulen, darunter 6 Orientierungsmodule, im Umfang von 46 C.

§ 6 Hauptstudium

(1) ¹Der zweite Studienabschnitt (Hauptstudium) dient der Fortführung der in der Orientierungsphase begonnenen Grundausbildung sowie der Vertiefung allgemeiner fachwissenschaftlicher Kenntnisse und bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Spezialisierung nach individuellen Vorstellungen und Berufsplanungen. ²Zusätzlich dient er der Aneignung berufsqualifizierender Fähigkeiten und grundlegender Schlüsselqualifikationen. ³Das Hauptstudium bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich innerhalb des Studienganges nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten.

(2) ¹Das Hauptstudium umfasst zwei Studienjahre. ²Das Fachstudium des zweiten Studienabschnitts beinhaltet zwei Wahlpflichtbereiche, den Wahlpflichtbereich „Biologie“, hier müssen 2 von 3 Modulen erfolgreich absolviert werden, und den Wahlpflichtbereich „Chemie“, hier muss 1 von 4 Modulen erfolgreich absolviert werden.

(3) ¹Aufbauend auf den Grundlagenmodulen ist in einer Fachrichtung eine Fachvertiefung zu absolvieren, welche aus einem sechswöchigen „Vertiefungspraktikum“ einschließlich „Literatureseminar“ und dem „wissenschaftlichen Projektmanagement“ besteht. ²Die Bachelorarbeit soll in demselben Fachgebiet wie die Fachvertiefung geschrieben werden.

(4) Die Module „Vertiefungspraktikum“ und „wissenschaftliches Projektmanagement“ sind ganztägige Blockveranstaltungen und werden üblicherweise zusammen mit der Bachelorarbeit im sechsten Semester absolviert.

(5) Im Rahmen der Fachvertiefung und des Professionalisierungsbereichs können zusätzlich wenigstens 13 C aus Wahlmodulen der Biologie und Chemie oder aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für „Fächerübergreifende Schlüsselkompetenzen“ und dem Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) gewählt werden.

§ 7 Anmeldung und Zulassung zu Modulen

(1) ¹Soweit innerhalb eines Moduls der Besuch eines Praktikums vorgesehen ist, erfolgt die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von diesem Modul auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem.

²Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.

(2) ¹Für die Zulassung zu Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach dem jeweils in der Modulbeschreibung geregelten Verfahren berücksichtigt. ²Soweit für ein Modul ein Auswahlverfahren nicht geregelt ist, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge der Anmeldungen im Prüfungsverwaltungssystem.

(3) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Fachvertiefungspraktikum ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 100 C, darunter der erste Studienabschnitt im Umfang von insgesamt 46 C und Pflichtmodule aus dem 2. Studienabschnitt im Umfang von mindestens 54 C. ²Bei der Anmeldung zu Fachvertiefungspraktika wird für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, eine Rangliste der Bewerber*innen aufgrund der Durchschnittsnote der bisher erbrachten Leistungen erstellt. ³Anhand dieser Rangliste werden wenigstens 90 v.H. der verfügbaren Plätze vergeben. ⁴Bis zu 10 v.H. der verfügbaren Plätze werden über Auswahlgespräche mit den Modulverantwortlichen vergeben.

§ 8 Studien- und Prüfungsberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Studienberater*innen, die*der Studiendekan*in der Fakultät für Biologie und Psychologie und der Fakultät für Chemie sowie in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt der Biologie und das Gemeinsames Prüfungsamt der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden können eine Fachstudienberatung bei der Studienberatung der Biochemie der beiden Fakultäten insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- zur Studienplanung,
- nach zweimal bzw. dreimal nicht bestandenen Prüfungen zur Pflichtstudienberatung (vergl. § 13 Abs. 1),
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

(4) Die Studierenden sollten eine Prüfungsberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen bei Fragen:

- zum elektronische Prüfungsverwaltungssystem,
- zur Anmeldung von Prüfungen im Anschluss an eine Pflichtstudienberatung,
- zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Studiengänge, Fakultäten oder Hochschulen,
- zur Anmeldung der Bachelorarbeit,
- zur Ausstellung des Bachelorzeugnisses.

III. Prüfungsverfahren

§ 9 Form der Prüfungsleistungen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a) ein Praktikumsbericht. In einem schriftlichen Bericht soll die*der Kandidat*in eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form darstellen. Der schriftliche Bericht wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.
- b) ein Protokoll. In einem Protokoll soll die*der Kandidat*in eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen schriftlich dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. Das Protokoll wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Projekt leitet, bewertet.
- c) ein wissenschaftliches Forschungskonzept. Mit einem wissenschaftlichen Forschungskonzept soll die*der Kandidat*in, basierend auf dem aktuellen Stand der Forschung, den theoretischen Hintergrund einer wissenschaftlichen

Fragestellung innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens konzeptionell erarbeiten und in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. Das wissenschaftliche Forschungskonzept wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die das Projekt leiten, bewertet.

(2) Seminarvorträge, schriftliche Berichte, Protokolle und die Bachelorarbeit können nach Absprache mit der*dem Betreuer*in in Deutsch oder Englisch verfasst werden.

§ 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zu Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Eine Abmeldung für mündliche Prüfungen ist bis 7 Tage vor der Prüfung möglich. ³Eine Abmeldung von Klausuren ist bis 24 Stunden vor dem Beginn der Klausur möglich. ⁴Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Seminarvorträgen, Referaten und Korreferaten bis zu eine Woche vor dem Termin des Vortrags möglich. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 11 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 140 C, darunter die Pflichtmodule des 1. Studienabschnitts (Orientierungsjahr) im Umfang von insgesamt 46 C sowie Module aus dem 2. Studienabschnitt im Umfang von insgesamt mindestens 94 C, darunter das Modul „Vertiefungspraktikum“ im Umfang von 12 C und das Modul „Wissenschaftliches Projektmanagement“ im Umfang von 6 C.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist vor Beginn der experimentellen Arbeit in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die*den Erstbetreuer*in und die*den Zweitbetreuer*in, welche der aktuellen Prüferliste der Fakultät für Biologie und Psychologie und der Fakultät für Chemie zu entnehmen ist,
- d) eine schriftliche Bestätigung der*des Erstbetreuer*in sowie der*des Zweitbetreuer*in,

- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.

(3) ¹Als externe Bachelorarbeit werden Arbeiten bezeichnet, die nicht in wissenschaftlichen Einrichtungen, die von der Fakultät für Biologie und Psychologie oder der Fakultät für Chemie getragen oder mitgetragen werden, und nicht von prüfungsberechtigten Personen des Studiengangs angeleitet werden, sondern an anderen Fakultäten der Universität Göttingen oder an außeruniversitären Forschungseinrichtungen angefertigt werden sollen. ²Es können nur Arbeiten genehmigt werden, die den im Studiengang vorhandenen Fachvertiefungen entsprechen.

(4) ¹Die Zulassung zur externen Bachelorarbeit ist vor Beginn der experimentellen Arbeit in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Exposé von circa einer Seite Länge, in dem das Thema und die beantragte Fächerwahl zu begründen ist,
- d) ein Vorschlag für die*den Erstbetreuer*in und die*den Zweitbetreuer*in; die*der Erstbetreuer*in muss ein hauptamtlich an der Fakultät für Biologie und Psychologie oder an der Fakultät für Chemie tätiges, habilitiertes oder vergleichbar qualifiziertes Mitglied sein,
- e) ein Vorschlag für eine*n promovierte*n Wissenschaftler*in, der die Arbeit vor Ort anleitet und die Aufgabe der*des Anleiter*in übernimmt,
- f) eine schriftliche Bestätigung der*des Erstbetreuer*in, der*des Zweitbetreuer*in sowie der*des Anleiter*in,
- g) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

(5) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben Studiengang oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die*der Kandidat*in nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der*dem vorzuschlagenden Erstbetreuer*in zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der*des vorzuschlagenden Zweitbetreuer*in der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die*der Kandidat*in keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die*der Kandidat*in zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission, die hierzu Verfahrensregeln trifft. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der*des Kandidat*in kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidat*in zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der*dem Erstbetreuer*in die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß und ausschließlich im PDF-Format (ungeschützt) beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. ²Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen dies nicht zumutbar ist, werden durch die Universität unterstützt. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die*der Kandidat*in schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit kann in Deutsch oder Englisch verfasst werden.

(7) ¹Das Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit der*dem Erstbetreuer*in sowie der*dem Zweitbetreuer*in als Gutachter*innen zu. ²Jede*r Gutachter*in vergibt eine Note.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12a Freiwillige Zusatzprüfungen

¹Studierende im Bachelor-Studiengang „Biochemie“ können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch Module aus einem der konsekutiven Master-Studiengänge „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“, „Developmental, Neural and Behavioral Biology“ und „Computational Biology and Bioinformatics“ der Fakultät für Biologie und Psychologie sowie aus dem konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“ der Fakultät für Chemie als freiwillige Zusatzprüfungen absolvieren.

²Voraussetzung ist, dass die oder der Studierende zum 31.3. eines Jahres

- a) höchstens im 8. Fachsemester des Bachelor-Studiengangs „Biochemie“ eingeschrieben ist und wenigstens 165 C aus Modulen dieses Studiengangs erworben hat, darunter alle Module des ersten Studienabschnitts,
- b) die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragt hat, und
- c) ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache wenigstens auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweist.

³Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse nach Satz 2 Buchstabe c) ist abweichend von Satz 2 spätestens bis zum 15.5. zu erbringen. ⁴Weitere Voraussetzung ist der Nachweis einer Studienberatung im Studienbüro der Biologie bei der*dem Koordinator*in des Master-Studiengangs nach Satz 1; die Studienberatung dient der Orientierung über die aufgrund des bisherigen Studienverlaufs in Frage kommenden Module und der Vermeidung von Studienzeitverzögerungen. ⁵Module im Sinne dieses Absatzes dürfen im Umfang von maximal 24 C absolviert werden. ⁶Auch soweit 24 C noch nicht erreicht wurden, ist die Anmeldung zu einer weiteren Modulprüfung ausgeschlossen, wenn durch ihre erfolgreiche Absolvierung insgesamt mehr als 24 C erreicht würden. ⁷Es dürfen Module nur aus einem der Master-Studiengänge nach Satz 1 absolviert werden. ⁸Die Absolvierung von Modulen im Sinne dieses Absatzes ist nur im Sommersemester möglich und ausgeschlossen, soweit im Master-Studiengang Ausbildungskapazität in dem gewählten Modul nicht zur Verfügung steht. ⁹Module im Sinne dieses Absatzes werden gemäß § 6 Abs. 5 S. 5 APO nicht in das Bachelorzeugnis oder die Zeugnisergänzungen aufgenommen, sondern ausschließlich im Rahmen von Bescheinigungen nach § 17 Abs. 6 APO berücksichtigt.

§ 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung

(1) ¹Wer eine zweite Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul im ersten Studienabschnitt nicht bestanden hat, muss vor der dritten Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung bei der Studienberatung der Fakultät für Biologie und Psychologie nachweisen. ²Abweichungen davon sind in den entsprechenden einzelnen Modulbeschreibungen geregelt.

(2) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul im zweiten Studienabschnitt nicht bestanden hat, muss vor der zweiten Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung bei der Studienberatung der Biochemie nachweisen. ²Abweichungen davon sind in den entsprechenden einzelnen Modulbeschreibungen geregelt.

(3) ¹Jeweils eine erstmals bestandene Modulprüfung des ersten und zweiten Studienabschnittes kann einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss innerhalb von 15 Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Bestehens erfolgen und darf nur innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden. ³Abweichend von Satz 1 können Module der Fachvertiefung nicht zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) ¹Bei der Berechnung der Gesamtnote bleiben auf Antrag der oder des Studierenden eines oder mehrere der nachfolgend genannten Module im Umfang von insgesamt maximal 45 C unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden:

- a) Module des ersten Studienabschnitts,
- b) Biologische und Chemische Grundlagenmodule des zweiten Studienabschnittes,
- c) Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen.

²Soweit im Rahmen der Module nach Buchstaben a – c) unbenotete Modulprüfungen absolviert wurden, verringert sich der Grenzwert von 45 C entsprechend der diesen Modulen zugewiesenen Anrechnungspunkten. ³Der Antrag nach Satz 1 kann frühestens nach Erreichen von 150 C durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulen und muss spätestens vor Ausgabe des Bachelorzeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurückgenommen werden.

(3) Als freiwillige Zusatzprüfung erfolgreich absolvierte Module gehen nicht in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein und werden im Zeugnis mit der Bewertung „bestanden“ ausgewiesen.

(4) Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn

- a) wenn bis zum Ende des 4. Fachsemesters nicht wenigstens 60 C aus Modulen des Studiengangs erworben wurden oder
- b) bis zum Ende des 12. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen Leistungen erfolgreich absolviert wurden.

(5) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen mindestens 1,5 beträgt.

§ 15 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie sowie der Fakultät für Chemie benannt werden. ²Drei Mitglieder gehören der Hochschullehrergruppe an, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Mindestens zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind aus Reihen der Mitglieder der Fakultät für Biologie und Psychologie zu benennen. ⁴Zugleich wird für jedes Mitglied eine stellvertretende Person benannt. ⁵Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz benannt.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n aus der Hochschullehrergruppe.

(3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der den Vorsitz innehaltenden Person oder der Stellvertretung mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Vertretungen, darunter wenigstens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.

(4) Die Prüfungskommission tritt bei Entscheidungen über die Bestellung von Prüfungsberechtigten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 APO an die Stelle des Fakultätsrats.

(5) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der*des Studiendekan*in an das Prüfungsamt delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen.

(6) Die laufenden Geschäfte können auf die*den Vorsitzende*n übertragen werden.

§ 15a Studiengangsbeauftragte

(1) Die am Studiengang beteiligten Prüfungsberechtigten, die den Mitgliedsgruppen nach NHG § 16 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 angehören, organisieren unter der Verantwortung der Fakultät für Biologie und Psychologie die Durchführung dieses Studiengangs und koordinieren die Inhalte der Module; die gesetzlichen Rechte und Pflichten der*des Studiendekan*in bleiben unberührt.

(2) Mindestens alle zwei Jahre findet eine Versammlung der am Studiengang beteiligten Prüfungsberechtigten nach Abs. 1 statt; weitere Lehrende und Studierende des Studienganges können beratend teilnehmen.

(3) Die Versammlung wählt zwei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe und schlägt diese dem Fakultätsrat zur Bestellung als Studiengangsbeauftragte*r und als deren*dessen

Stellvertretung vor. Sofern kein*e Studiengangsbeauftragte*r oder deren*dessen Stellvertretung im Amt ist, übernimmt die*der Studiendekan*in stellvertretend das Amt.

IV. Inkrafttreten

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Die Änderung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Biochemie“ immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach der vorliegenden Ordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten dieser Änderung abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I: Gliederung des Studiums **BACHELORSTUDIUM BIOCHEMIE**

Bachelor (6 Semester) 180 C			
Fachwissenschaftliche Bachelorarbeit (12 C)			
Fachwissenschaft (134-137 C)		Fachvertiefung und Professionalisierung (31 – 34 C)	
Orientierungsjahr (46 C)	Hauptstudium (134 C)		
Orientierungsjahr (46 C) (Pflichtmodule)	Fachwissenschaftliche Grundlagen (88-91 C) (Wahlpflicht- und Pflichtmodule)	Fachliche Profilbildung (18 C) (Wahlpflicht- und Pflichtmodule)	Freie Profilbildung (13-16 C) (Wahlmodule)
5 Orientierungsmodule Einführung in die Biochemie (3 C) Allgemeine und Anorganische Chemie (6 C) Experimentalchemie I – Praktikum (6 C) Einführung in die Organische Chemie (6 C) Experimentalchemie II – Praktikum (6 C) 4 Pflichtmodule Mathematik für Chemiker I (6 C) Mathematik für Chemiker II (4 C) Experimentalphysik I (6 C) Experimentalphysik II (3 C)	Angewandte Bioinformatik (10 C) Atombau und Chemische Bindung (5 C) Bioanalytik (6 C) Bioanorganische Chemie (4 C) Biochemie (10 C) Biologische Chemie (6 C) Biophysikalische Chemie (6 C) Genetik und mikrobielle Zellbiologie (10 C) Strukturaufklärungsmethoden der Chemie (4 C) Physikalische Chemie (4 C) Wahlpflichtbereich „Biologie“ (20 C) Wahlpflichtbereich Chemie (3-6 C)	Fachvertiefung Fachvertiefungspraktikum (12 C) Projektmanagement inkl. Gute wissenschaftliche Praxis (6 C) (Schlüsselkompetenz modul im Bereich Methodenkompetenz)	Freie Modulwahl aus dem Schlüsselqualifikationskatalog Profilbildung englischsprachige konsekutive Masterprogramme Scientific English I (6 C) Scientific English II (6 C) Offene Profilbildung Freie Modulwahl aus dem Schlüsselqualifikationskatalog (13-16 C)

Anlage II: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem.	Bachelor-Studiengang „Biochemie“				
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Sem. 27 C	B.Phy-NF.7001 Experimentalphysik I (Pflicht) 6 C Klausur (120 Min.)	B.Che.4104: Allgemeine und Anorganische Chemie 6 C Klausur (120 Min.) B.Che.7410: Experimentalchemie I – Praktikum 6 C Praktikumsprotokolle	B.Che.1002 Mathematik für Chemiker I (Pflicht) 6 C Klausur (180 Min.)	B.Biochem.402 Einführung in die Biochemie (Orientierung) 3 C Klausur (90 Min.)	
2. Sem. 29 C	B.Phy.7003 Experimentalphysik II (Pflicht) 3 C Klausur (120 Min.)	B.Che.1201: Einführung in die Organische Chemie 6 C Klausur (120 Min.) B.Che.7411: Experimentalchemie II – Praktikum 6 C Praktikumsprotokolle	B.Che.1003 Mathematik für Chemiker II (Pflicht) 4 C Klausur (180 Min.)	B.Bio.118 Mikrobiologie (Wahlpflicht) 10 C Klausur (120 Min.)	
3. Sem. 33 C	B.Biochem.428 Strukturaufklärungsmethoden in der Chemie-Bioanorganische Chemie (Pflicht) 4 C Klausur (120 Min.)	B.Che.1402 Atombau und Chemische Bindung (Pflicht) 5 C Klausur (180 Min.)	B.Bio.112 Biochemie (Pflicht) 10 C Klausur (90 Min.)	B.Bio.125 Zell- und Molekularbiologie der Pflanze (Wahlpflicht) 10 C Klausur (90 Min.)	B.Biochem.403 Physikalische Chemie für Biochemiker (Pflicht) 4 C Klausur (180 Min.)
4. Sem. 30 C	B.Biochem.429: Bioanorganische Chemie (Pflicht) 4 C Klausur (120 Min.)	B.Bio.129 Genetik und mikrobielle Zellbiologie (Pflicht) 10 C Klausur (90 Min.)	B.Biochem.420 Biophysikalische Chemie (Pflicht) 6 C Klausur (90 Min.)	B.Biochem.422 Biomolekulare Chemie (Wahlpflicht) 4 C Klausur (90 Min.)	B.Biochem.410 Bioanalytik (Pflicht I) 6 C Klausur (120 Min.)
5. Sem. 31 C	B.Bio.113 Angewandte Bioinformatik (Pflicht) 10 C Klausur (90 Min.)	B.Bio.115: Algorithmische Bioinformatik (Wahl) 10 C Mündl. Prüfung (40 Min)	B.Biochem.421 Biologische Chemie (Pflicht) 6 C Praktikumsprotokolle	B.Biochem.490 Gute wissenschaftliche Praxis und Projektmanagement (Pflicht) 6 C Klausur (45 Min.) & Projektantrag	SK.Bio.7002: Basic virology 3 C Klausur (45 Min.)
6. Sem. 30 C	B.Biochem.430 Vertiefungspraktikum Biochemie (Wahlpflicht) 12 C Praktikumsbericht & Präsentation (ca. 15 Min.)				Bachelorarbeit 12 C
Σ 180 C					

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 27.05.2026 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 02.09.2026 die fünfzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2010 S. 4764), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 25.02.2026 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2026 S. 518), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.09.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 78); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3, 41 Abs. 2. Satz 2 NHG). Die geänderte Ordnung wird nachfolgend neu bekannt gemacht; sie tritt in der vorliegenden Fassung zum 01.10.2026 in Kraft.

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang „Biologie“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse

II. Gliederung des Studiums

- § 4 Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte
- § 5 [aufgehoben]
- § 6 [aufgehoben]
- § 7 Anmeldung und Zulassung zu Modulen
- § 8 Studien- und Prüfungsberatung

III. Prüfungsverfahren

- § 9 Form der Prüfungsleistungen
- § 10 [aufgehoben]
- § 11 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 12 Bachelorarbeit
- § 12a Freiwillige Zusatzprüfungen
- § 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung
- § 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Prüfungskommissionen

§ 15a Studiengangsbeauftragte

IV. Übergangsbestimmungen

§ 16 Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

V. Anlagen

Anlage: Exemplarische Studienverlaufspläne für alle Schwerpunkte

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Biologie“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

§ 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad

(1) Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidat*innen die für den Übergang in eine biologienahe Berufspraxis notwendigen inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Biologie beherrschen und ihre Kenntnisse so weit vertieft haben, dass sie fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und biologische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Neben soliden biologischen Grundlagen sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse auf einem selbst gewählten biologischen Teilgebiet durch eine geeignete Schwerpunktbildung erwerben können, um

a) sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,

b) die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte theoretische Kenntnisse mit biologischen Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass die Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz erwerben.

(4) Das Bachelorstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Masterstudiums.

(5) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Für einen reibungslosen Studienverlauf werden EDV-Kenntnisse und Kenntnisse in mathematischen und naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in der deutschen und englischen Sprache empfohlen. ²Zudem sind gute Englischkenntnisse zu Studienbeginn von Vorteil, denn für das Pflichtmodul Scientific English I werden Englischkenntnisse der Mittelstufe II (B2) benötigt. ³Studierenden, deren Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelorstudiums entsprechend weiterzubilden.

II. Gliederung des Studiums

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte

(1) ¹Das Studium beginnt zum Wintersemester. ²Der Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden. ³Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Anrechnungspunkte (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Fachstudium 130 C, darunter
 - aa) der erste Studienabschnitt (50 C)
 - bb) Grundlagenmodule (70 C)
 - cc) Biologische Wahlmodule (10 C)
- b) auf den Professionalisierungsbereich 38 C, darunter
 - aa) eine Fachvertiefung (18 C)
 - bb) Schlüsselkompetenzen (20 C)
- c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(3) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte, den ersten Studienabschnitt und den zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium).

(4) ¹Der erste Studienabschnitt umfasst die Pflichtmodule des ersten und des zweiten Fachsemesters im Umfang von 50 C. ²Im ersten Studienabschnitt erwerben die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der verschiedenen biologischen Fachgebiete und die erforderlichen Handlungskompetenzen. ³Darüber hinaus werden die benötigten allgemeinen naturwissenschaftlichen Grundlagen für die Durchführung moderner Biowissenschaften vermittelt.

(5) ¹Der zweite Studienabschnitt (drittes bis sechstes Fachsemester) dient der Fortführung der im ersten Studienabschnitt begonnenen Grundausbildung sowie der Vertiefung allgemeiner fachwissenschaftlicher Kenntnisse, und bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Spezialisierung nach individuellen Vorstellungen und Berufsplanungen. ²Er umfasst Grundlagenmodule im Umfang von insgesamt 70 C, wobei entweder zwei nichtbiologische und

fünf biologische oder drei nichtbiologische und vier biologische Grundlagenmodule erfolgreich absolviert werden müssen, sowie biologische Wahlmodule im Umfang von 10 C. ³Die Grundlagenmodule bestehen in der Regel aus Vorlesung und Praktikum, um neben den theoretischen Kenntnissen auch praktische Methodenkompetenzen zu vermitteln.

(6) Biologische Grundlagenmodule des zweiten Studienabschnittes können erst besucht werden, wenn Pflichtmodule des ersten Studienabschnittes im Umfang von mindestens 40 C erfolgreich absolviert wurden.

(7) ¹Im Rahmen des Professionalisierungsbereichs ist aufbauend auf den Grundlagenmodulen in einer Fachrichtung eine Fachvertiefung zu absolvieren, welche aus einem sechswöchigen „Vertiefungspraktikum“ einschließlich Literaturseminar und dem Modul „Wissenschaftliches Projektmanagement“ besteht. ²Die Bachelorarbeit muss im selben Fachgebiet wie die Fachvertiefung geschrieben werden. ³Die Module „Vertiefungspraktikum“ und „Wissenschaftliches Projektmanagement“ sind ganztägige Blockveranstaltungen und werden üblicherweise zusammen mit der Bachelorarbeit in einem Semester absolviert.

(8) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen der vier angebotenen Studienschwerpunkte zu absolvieren:

- a) Bioinformatik,
- b) Molekulare Biowissenschaften,
- c) Neuro- und Verhaltenswissenschaften
- d) Organismische Biologie.

²Zudem ist auch ein Studium ohne Studienschwerpunkt möglich. ³Durch das Studium in einem der genannten Studienschwerpunkte ist die freie Wahlmöglichkeit bei der Belegung von Grundlagen- und Fachvertiefungsmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Modulübersicht eingeschränkt. Weiterhin müssen das wissenschaftliche Projektmanagement und die Bachelorarbeit in einem zum Schwerpunkt passenden Fachgebiet absolviert werden.

(9) ¹Im Bereich der Schlüsselkompetenzen kann neben verpflichtenden Bioethik- und Sprachkompetenzen ein eigenes Profil entwickelt werden, je nach individuellen Neigungen und Berufswünschen. Die Sprachkompetenzen erarbeiten sich die Studierenden dabei im Modul „Scientific English I“. ²Zu diesem Pflichtmodul werden nur Studierende zugelassen, die Englischkenntnisse auf dem Niveau Mittelstufe II nachweisen können. ³Zu diesem Zweck durchlaufen alle Studierenden im ersten Studienabschnitt einen Englischsprachtest. ⁴Studierende, die keine ausreichenden Sprachkenntnisse im Eingangstest nachweisen können, müssen in eigener Verantwortung die fehlenden Englischkenntnisse nachholen. ⁵Weitere 6 C Schlüsselkompetenzen werden über das Pflichtmodul „Wissenschaftliches Projektmanagement“ erworben.

(10) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. ⁴Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in Anlage II beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 5 -aufgehoben-

§ 6 -aufgehoben-

§ 7 Anmeldung und Zulassung zu Modulen

(1) ¹Soweit innerhalb eines Moduls der Besuch eines Praktikums vorgesehen ist, erfolgt die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von diesem Modul auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem.

²Die Anmeldung zu einem Praktikum beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.

(2) ¹Insgesamt können maximal sechs biologische Grundlagenmodule absolviert werden.

²Nach der Anmeldung für das sechste biologische Grundlagenmodul (vergl. § 4 Abs. 5) ist die Anmeldung zu einem weiteren biologischen Grundlagenmodul auf Antrag ausschließlich zulässig, wenn

a) eines der zunächst belegten biologischen Grundlagenmodule endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt oder

b) wenigstens fünf der zunächst belegten sechs Module erfolgreich absolviert wurden.

³Die Belegung von mehr als acht biologischen Grundlagenmodulen ist ausgeschlossen.

(3) ¹Für die Zulassung zu Wahlpflicht- oder Wahlmodulen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, Anmeldungen nach dem jeweils in der Modulbeschreibung geregelten Verfahren berücksichtigt. ²Ist für ein Modul ein Auswahlverfahren nicht innerhalb der Modulbeschreibung geregelt, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge der Anmeldungen im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem. ³In einem biologischen Grundlagenmodul mit beschränkter Platzzahl werden Anmeldungen von Studierenden nachrangig berücksichtigt, die im Falle einer früheren Zulassung zu diesem Modul an dem jeweiligen Praktikum nicht regelmäßig teilgenommen haben (Praktikumsabbruch), und für die die Prüfungskommission für den Praktikumsabbruch einen wichtigen Grund nicht anerkannt hat; von einer nachrangigen Berücksichtigung wird

abgesehen, wenn sich die oder der Studierende in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss befindet.

(4) ¹Die Zulassung zu Modulen der Fachvertiefung ist möglich, wenn

- a) der erste Studienabschnitt im Umfang von 50 C erfolgreich absolviert wurde, und
- b) fünf Grundlagenmodule des zweiten Studienabschnitts, darunter das biologische Grundlagenmodul, welches Voraussetzung für die gewählte Fachvertiefung ist, erfolgreich absolviert wurden.

²Im ersten Zulassungsverfahren der Fachvertiefungspraktika wird für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, eine Rangliste der Bewerber*innen aufgrund der Note des jeweils für das Vertiefungspraktikum vorausgesetzten biologischen Grundlagenmoduls erstellt. ³Anhand dieser Rangliste werden die verfügbaren Plätze vergeben. ⁴Freigebliebene Praktikumsplätze können in einem zweiten Zulassungsverfahren über Auswahlgespräche mit den Modulverantwortlichen vergeben werden.

§ 8 Studien- und Prüfungsberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die Studienberater*innen, die*der Studiendekan*in der Fakultät für Biologie und Psychologie, die am Studiengang beteiligten Lehrenden sowie in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt der Fakultät für Biologie und Psychologie wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden können eine Fachstudienberatung in der Fakultät für Biologie und Psychologie insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- zur Studienplanung,
- vor dem letzten Prüfungsversuch in Pflichtmodulen zur Pflichtstudienberatung (vergl. § 13 Abs. 1)
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studienschwerpunkt, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

(4) Die Studierenden sollten eine Prüfungsberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- bei Fragen zum elektronische Prüfungsverwaltungssystem,
- zur Anmeldung von Prüfungen im Anschluss an eine Pflichtstudienberatung,
- zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Studiengänge, Fakultäten oder Hochschulen,
- zur Anmeldung der Bachelorarbeit,
- bei allen Fragen zur Ausstellung des Bachelorzeugnisses.

II. Prüfungsverfahren

§ 9 Form der Prüfungsleistungen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

a) *ein Seminarvortrag*. Seminarvorträge sind Referate, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einer Teilnehmerin, einem Teilnehmer oder einer Teilnehmergruppe in Form einer kurzen Zusammenfassung in Textform und eines Vortrages oder einer erläuternden Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht und von der*dem Prüfer*in, die das Seminar leiten, bewertet werden.

b) *ein schriftlicher Bericht*. In einem schriftlichen Bericht soll die*der Kandidat*in eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Textform darstellen. Der schriftliche Bericht wird von der*dem Prüfer*in, die das Projekt leiten, bewertet.

c) *ein wissenschaftliches Forschungskonzept*. Mit einem wissenschaftlichen Forschungskonzept soll die*der Kandidat*in, basierend auf dem aktuellen Stand der Forschung, den theoretischen Hintergrund einer wissenschaftlichen Fragestellung innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens konzeptionell erarbeiten und in fachlich angemessener Textform darstellen. Das wissenschaftliche Forschungskonzept wird von der*dem Prüfer*in, die das Projekt leiten, bewertet.

d) *ein Protokoll*. In einem Protokoll soll die*der Kandidat*in eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen schriftlich dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Textform darstellen. Das Protokoll wird von der*dem Prüfer*in, die das Projekt leiten, bewertet.

(2) Seminarvorträge, schriftliche Berichte, wissenschaftliche Forschungskonzepte, Protokolle und die Bachelorarbeit können nach Absprache mit der*dem Betreuer*in in Deutsch oder Englisch verfasst werden.

§ 10 -aufgehoben-

§ 11 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss einer „Fachvertiefung“ im Umfang von 12 C und dem Modul „Wissenschaftliches Projektmanagement“ im Umfang von 6 C.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist vor Beginn der experimentellen Arbeit bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, soweit die erforderlichen Leistungen nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die*den Erstbetreuer*in und die*den Zweitbetreuer*in,
- d) eine Bestätigung der*des Erstbetreuer*in sowie der*des Zweitbetreuer*in.
- e) eine Erklärung, dass keine Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben Studiengang oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) ¹Mittels der Bachelorarbeit soll die*der Kandidat*in nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes eine Fragestellung im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der*dem vorzuschlagenden Erstbetreuer*in zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der*des vorzuschlagenden Zweitbetreuer*in der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die*der Kandidat*in keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt (vergl. §.11 Abs.3). ³Bei der Themenwahl ist die*der Kandidat*in zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission, die hierzu Verfahrensregeln trifft. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der*des Kandidat*in kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der*dem Kandidat*in zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der*dem Erstbetreuer*in die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die*der Kandidat*in zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit kann in Deutsch oder Englisch verfasst werden.

(7) ¹Die Prüfungskommission leitet die Bachelorarbeit der*dem Erstbetreuer*in sowie der*dem Zweitbetreuer*in als Gutachter*innen zu. ²Jede*r Gutachter*in vergibt eine Note.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12a Freiwillige Zusatzprüfungen

¹Studierende im Bachelor-Studiengang „Biologie“ können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch Module aus einem der konsekutiven Master-Studiengänge „Computational Biology and Bioinformatics“, „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“, „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ und „Biodiversity: Ecology, Evolution, and Conservation“ der Fakultät für Biologie und Psychologie als freiwillige Zusatzprüfungen absolvieren.

²Voraussetzung ist, dass die oder der Studierende zum 31.3. eines Jahres

- a) höchstens im 8. Fachsemester des Bachelor-Studiengangs „Biologie“ eingeschrieben ist und wenigstens 165 C aus Modulen dieses Studiengangs erworben hat, darunter alle Module des ersten Studienabschnitts,
- b) die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragt hat und
- c) ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache wenigstens auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweist.

³Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse nach Satz 2 Buchstabe c) ist abweichend von Satz 2 spätestens bis zum 15.5. zu erbringen. ⁴Weitere Voraussetzung ist der Nachweis einer Studienberatung im Studienbüro der Biologie bei der*dem Koordinator*in des Master-Studiengangs nach Satz 1; die Studienberatung dient der Orientierung über die aufgrund des bisherigen Studienverlaufs in Frage kommenden Module und der Vermeidung von Studienzeitenverzögerungen. ⁵Module im Sinne dieses Absatzes dürfen im Umfang von maximal 24 C absolviert werden. ⁶Soweit 24 C noch nicht erreicht wurden, ist die Anmeldung zu einer weiteren Modulprüfung ausgeschlossen, wenn durch ihre erfolgreiche Absolvierung insgesamt

mehr als 24 C erreicht würden. ⁷Es dürfen nur Module aus einem der Master-Studiengänge nach Satz 1 absolviert werden. ⁸Die Absolvierung von Modulen im Sinne dieses Absatzes ist ausschließlich im Sommersemester möglich und ausgeschlossen, soweit im Master-Studiengang keine Ausbildungskapazität in dem gewählten Modul zur Verfügung steht. ⁹Module im Sinne dieses Absatzes werden gemäß § 6 Abs. 5 S. 5 APO nicht in das Bachelorzeugnis oder die Zeugnisergänzungen aufgenommen, sondern ausschließlich im Rahmen von Bescheinigungen nach § 17 Abs. 6 APO berücksichtigt.

§ 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung

(1) Wer eine zweite Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul im ersten Studienabschnitt nicht bestanden hat, muss vor der dritten Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung bei der Studienberatung der Fakultät für Biologie und Psychologie nachweisen.

(2) ¹Zwei bestandene Modulprüfungen des ersten und eine bestandene Modulprüfung des zweiten Studienabschnittes können jeweils einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss innerhalb von 15 Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Bestehens erfolgen und darf nur in der Regelstudienzeit durchgeführt werden. ³Abweichend von Satz 1 können Module der Fachvertiefung und die Bachelorarbeit nicht zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach C gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module und der Note der Bachelorarbeit.

(3) ¹Bei der Berechnung der Gesamtnote bleiben auf Antrag der oder des Studierenden nachfolgend genannte Module im Umfang von maximal 32 C unberücksichtigt, indem die bestandenen Prüfungsleistungen in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt werden:

- a) Module des ersten Studienabschnitts,
- b) nichtbiologische Grundlagenmodule des zweiten Studienabschnitts,
- c) maximal ein biologisches Grundlagenmodul, soweit es nicht Voraussetzung für ein absolviertes Modul der Fachvertiefung ist und nicht innerhalb eines Studienschwerpunktes absolviert wurde, und
- d) Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen.

²Soweit im Rahmen der Module nach Buchstaben a – d) unbenotete Modulprüfungen absolviert wurden, verringert sich der Grenzwert von 32 C entsprechend der diesen Modulen zugewiesenen Anrechnungspunkte. ³Der Antrag nach Satz 1 kann frühestens nach Erreichen

von 150 C durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulen und muss spätestens vor Ausgabe des Bachelorzeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

(4) Als freiwillige Zusatzprüfung erfolgreich absolvierte Module gehen nicht in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein und werden im Zeugnis wahlweise mit der Bewertung „bestanden“ ausgewiesen.

(5) ¹Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn

- a) bis zum Ende des 6. Fachsemesters nicht alle Module des ersten Studienabschnitts im Umfang von insgesamt 50 C sowie weitere 40 C aus Modulen des zweiten Studienabschnitts erfolgreich absolviert wurden, oder
- b) zwei biologische Wahlpflichtmodule endgültig nicht bestanden wurden, oder
- c) bis zum Ende des 12. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen Leistungen erfolgreich absolviert wurden.

²Eine Überschreitung der in Satz 1 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist; hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden.

(6) Hat die oder der Studierende gegenüber der Prüfungskommission die Vermutung widerlegt, dass sie oder er die Überschreitung einer Frist nach Absatz 5 zu vertreten hatte, kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der durch die Studierende oder den Studierenden dargelegten Umstände einen späteren Zeitpunkt zum Nachweis derselben Leistungen und die Verlängerung weiterer Fristen nach Absatz 5 festlegen.

(7) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen mindestens 1,5 beträgt.

§ 15 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie benannt werden. ²Drei Mitglieder gehören der Gruppe der Hochschullehrergruppe an, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Mindestens zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind aus Reihen der Mitglieder der Fakultät für Biologie und Psychologie zu benennen. ⁴Zugleich wird für jedes Mitglied wenigstens eine stellvertretende Person benannt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz benannt.

- (2) Die Prüfungskommission wählt eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n aus der Hochschullehrergruppe.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der den Vorsitz innehaltenden Person oder der Stellvertretung mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Vertretungen, darunter wenigstens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (4) Die Prüfungskommission tritt bei Entscheidungen über die Bestellung von Prüfungsberechtigten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 APO an die Stelle des Fakultätsrats.
- (5) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der*des Studiendekan*in an das Prüfungsamt der Fakultät für Biologie und Psychologie delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.
- (6) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 15a Durchführung des Studiengangs, Studiengangsbeauftragte

- (1) Die am Studiengang beteiligten Prüfungsberechtigten, die den Mitgliedsgruppen nach NHG § 16 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 angehören, organisieren unter der Verantwortung der Fakultät für Biologie und Psychologie die Durchführung dieses Studiengangs und koordinieren die Inhalte der Module; die gesetzlichen Rechte und Pflichten der*des Studiendekan*in bleiben unberührt.
- (2) Mindestens alle zwei Jahre findet eine Versammlung der am Studiengang beteiligten Prüfungsberechtigten nach Abs. 1 statt; weitere Lehrende und Studierende des Studienganges können beratend teilnehmen.
- (3) Die Versammlung wählt zwei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe und schlägt diese dem Fakultätsrat zur Bestellung als Studiengangsbeauftragte*r und als deren*dessen Stellvertretung vor. Sofern kein*e Studiengangsbeauftragte*r oder deren*dessen Stellvertretung im Amt ist, übernimmt die*der Studiendekan*in stellvertretend das Amt.

IV. Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

§ 16 Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.10.2006 (Amtliche Mitteilungen 29/2006 S. 2869) sowie die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Biologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2006 (Amtliche Mitteilungen 8/2006 S. 422) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Biologie“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Bestimmungen der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Inkrafttreten der Änderung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für die Modulübersicht und die Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach den Bestimmungen einer vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten Semester nach Inkrafttreten der Änderung durchgeführt.

Anlage: Exemplarische Studienverlaufspläne für alle Schwerpunkte

A1) Studienverlaufsplan „Allgemeine Biologie“ (ohne Studienschwerpunkt)

Es ist möglich den Bachelor-Studiengang Biologie ohne vorgegebene Schwerpunktbildung zu studieren.

Modellstudienplan „Allgemeine Biologie“					
Sem.	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.Bio.105 Ringvorlesung Biologie I – Teil A 5 C	B.Bio.106 Ringvorlesung Biologie I – Teil B 5 C	B.Che.4104 Allgemeine und Anorganische Chemie 6 C	B.Mat.0811 Mathematische Grundlagen 6 C	B.Bio.103 Grundpraktikum Botanik 6 C
2. Σ 28 C	B.Bio.102 Ringvorlesung Biologie II 8 C	B.Bio.104 Grundpraktikum Zoologie 6 C	B.Che.7408 Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie 4 C	B.Bio.107 Statistik für Biologen 4 C	B.Che.1201 Einführung in die Organische Chemie 6 C
3. Σ 33 C	B.Bio.123 Tierphysiologie 10 C	B.Bio.126 Tier- und Pflanzenökologie 10 C	B.Che.7409 Chemisches Praktikum – Organische Chemie 4 C	SK.FS.EN-FN-C1-1 Scientific English I 6 C	Freie Profilbildung 3 C
4. Σ 30 C	B.Bio.118 Mikrobiologie 10 C	B.Bio.127 Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen 10 C	B.Bio.129 Genetik und mikrobielle Zellbiologie 10 C		
5. Σ 31 C	B.Bio.112 Biochemie 10 C	B.Inf.1101 Informatik I 10 C	SK.Bio.315 Bioethik 3 C	Freie Profilbildung 8 C	
6. Σ 30 C	Fachvertiefung 12 C		B.Bio.190 Wissenschaftliches Projektmanagement 6 C	Bachelorarbeit 12 C	
Σ 180 C					

A2) Alternativer Studienverlaufsplan „Allgemeine Biologie“ (ohne Studienschwerpunkt) mit Grundpraktikum Zoologie im Wintersemester

Es ist möglich den Bachelor-Studiengang Biologie ohne vorgegebene Schwerpunktbildung zu studieren.

Modellstudienplan „Allgemeine Biologie“					
Sem.	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.Bio.105 Ringvorlesung Biologie I – Teil A 5 C	B.Bio.106 Ringvorlesung Biologie I – Teil B 5 C	B.Che.4104 Allgemeine und Anorganische Chemie 6 C	B.Mat.0811 Mathematische Grundlagen 6 C	B.Bio.103 Grundpraktikum Botanik 6 C
2. Σ 28 C	B.Bio.102 Ringvorlesung Biologie II 8 C	SK.FS.EN-FN-C1-1 Scientific English I 6 C	B.Che.7408 Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie 4 C	B.Bio.107 Statistik für Biologen 4 C	B.Che.1201 Einführung in die Organische Chemie 6 C
3. Σ 33 C	B.Bio.123 Tierphysiologie 10 C	B.Bio.126 Tier- und Pflanzenökologie 10 C	B.Bio.104 Grundpraktikum Zoologie 6 C	SK.Bio.315 Bioethik 3 C	B.Che.7409 Chemisches Praktikum – Organische Chemie 4 C
4. Σ 33 C	B.Bio.118 Mikrobiologie 10 C	B.Bio.127 Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen 10 C	B.Bio.129 Genetik und mikrobielle Zellbiologie 10 C	Freie Profilbildung 3 C	
5. Σ 28 C	B.Bio.112 Biochemie 10 C	B.Inf.1101 Informatik I 10 C		Freie Profilbildung 8 C	
6. Σ 30 C	Fachvertiefung 12 C		B.Bio.190 Wissenschaftliches Projektmanagement 6 C	Bachelorarbeit 12 C	
Σ 180 C					

B) Studienverlaufsplan zum Studienschwerpunkt „Bioinformatik“

Im Studienschwerpunkt „Bioinformatik“ wird die Wahl der Grundlagen- und Vertiefungsmodule überwiegend auf Module der Informatik und Bioinformatik eingeschränkt.

Modellstudienplan „Bioinformatik“					
Sem.	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.Bio.105 Ringvorlesung Biologie I – Teil A 5 C	B.Bio.106 Ringvorlesung Biologie I – Teil B 5 C	B.Che.4104 Allgemeine und Anorganische Chemie 6 C	B.Mat.0811 Mathematische Grundlagen 6 C	B.Bio.103 Grundpraktikum Botanik 6 C
2. Σ 30 C	B.Bio.102 Ringvorlesung Biologie II 8 C	B.Bio.104 Grundpraktikum Zoologie 6 C	B.Che.7408 Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie 4 C	B.Bio.107 Statistik für Biologen 4 C	Freie Profilbildung 8 C
3. Σ 31 C	B.Bio.113 Angewandte Bioinformatik 10 C	B.Inf.1101 Informatik und Programmieren 10 C	B.Inf.1801 Programmierungskurs 5 C	SK.FS.EN-FN-C1-1 Scientific English I 6 C	
4. Σ 31 C	B.Bio.117 Genomanalyse 10 C	B.Inf.1102 Praktische Informatik 10 C	B.Inf.1802 Programmierungpraktikum 5 C	Freie Profilbildung 3 C	SK.Bio.315 Bioethik 3 C
5. Σ 30 C	B.Bio.116 Entwicklungsbiologie 10 C	B.Bio.126 Tier- und Pflanzenökologie 10 C	B.Bio.112 Biochemie 10 C		
6. Σ 30 C	B.Bio.152 Fachvertiefung Bioinformatik 12 C		B.Bio.190 Wissenschaftliches Projektmanagement 6 C	Bachelorarbeit 12 C	
Σ 180 C					

C) Studienverlaufsplan zum Studienschwerpunkt „Molekulare Biowissenschaften“

Im Studienschwerpunkt „Molekulare Biowissenschaften“ wird die Wahl der Grundlagen- und Vertiefungsmodule auf überwiegend molekularbiologische Module eingeschränkt.

Modellstudienplan „Molekulare Biowissenschaften“					
Sem.	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.Bio.105 Ringvorlesung Biologie I – Teil A 5 C	B.Bio.106 Ringvorlesung Biologie I – Teil B 5 C	B.Che.4104 Allgemeine und Anorganische Chemie 6 C	B.Mat.0811 Mathematische Grundlagen 6 C	B.Bio.103 Grundpraktikum Botanik 6 C
2. Σ 28 C	B.Bio.102 Ringvorlesung Biologie II 8 C	B.Bio.104 Grundpraktikum Zoologie 6 C	B.Che.7408 Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie 4 C	B.Bio.107 Statistik für Biologen 4 C	B.Che.1201 Einführung in die Organische Chemie 6 C
3. Σ 33 C	B.Bio.116 Entwicklungs- und Zellbiologie 10 C	B.Bio.125 Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen 10 C	B.Che.7409 Chemisches Praktikum – Organische Chemie 4 C	SK.FS.EN-FN-C1-1 Scientific English I 6 C	Freie Profilbildung 3 C
4. Σ 30 C	B.Bio.118 Mikrobiologie 10 C	B.Bio.127 Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen 10 C	B.Bio.129 Genetik und mikrobielle Zellbiologie 10 C		
5. Σ 31 C	B.Bio.112 Biochemie 10 C	B.Che.8002 Physikalische Chemie 10 C	SK.Bio.315 Bioethik 3 C	Freie Profilbildung 8 C	
6. Σ 30 C	B.Bio.155 Fachvertiefung Mikrobiologie 12 C		B.Bio.190 Wissenschaftliches Projektmanagement 6 C	Bachelorarbeit 12 C	
Σ 180 C					

D) Studienverlaufsplan zum Studienschwerpunkt „Neuro- und Verhaltenswissenschaften“

Im Studienschwerpunkt „Neuro- und Verhaltenswissenschaften“ wird die Wahl der Grundlagen- und Vertiefungsmodule überwiegend auf Module der Neuro- und Verhaltenswissenschaften eingeschränkt.

Modellstudienplan „Verhaltens- und Neurobiologie“					
Sem.	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.Bio.105 Ringvorlesung Biologie I – Teil A 5 C	B.Bio.106 Ringvorlesung Biologie I – Teil B 5 C	B.Che.4104 Allgemeine und Anorganische Chemie 6 C	B.Mat.0811 Mathematische Grundlagen 6 C	B.Bio.103 Grundpraktikum Botanik 6 C
2. Σ 28 C	B.Bio.102 Ringvorlesung Biologie II 8 C	B.Bio.104 Grundpraktikum Zoologie 6 C	B.Che.7408 Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie 4 C	B.Bio.107 Statistik für Biologen 4 C	B.Che.1201 Einführung in die Organische Chemie 6 C
3. Σ 33 C	B.Bio.116 Entwicklungs- und Zellbiologie 10 C	B.Bio.130 Biokognition 10 C	B.Che.7409 Chemisches Praktikum – Organische Chemie 4 C	SK.FS.EN-FN-C1-1 Scientific English I 6 C	Freie Profilbildung 3 C
4. Σ 30 C	B.Bio.131 Verhaltensbiologie 10 C	B.Bio.128 Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere 10 C	B.Bio.129 Genetik und mikrobielle Zellbiologie 10 C		
5. Σ 31 C	B.Bio.123 Tierphysiologie 10 C	B.Inf.1101 Informatik und Programmieren 10 C	SK.Bio.315 Bioethik 3 C	Freie Profilbildung 8 C	
6. Σ 30 C	B.Bio.156 Fachvertiefung Neurobiologie 12 C		B.Bio.190 Wissenschaftliches Projektmanagement 6 C	Bachelorarbeit 12 C	
Σ 180 C					

E) Studienverlaufsplan zum Studienschwerpunkt „Organismische Biologie“

Im Studienschwerpunkt „Organismische Biologie“ wird die Wahl der Grundlagen- und Vertiefungsmodule auf Module der Ökologie und Diversität eingeschränkt.

Modellstudienplan „Organismische Biologie“					
Sem.	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.Bio.105 Ringvorlesung Biologie I – Teil A 5 C	B.Bio.106 Ringvorlesung Biologie I – Teil B 5 C	B.Che.4104 Allgemeine und Anorganische Chemie 6 C	B.Mat.0811 Mathematische Grundlagen 6 C	B.Bio.103 Grundpraktikum Botanik 6 C
2. Σ 28 C	B.Bio.102 Ringvorlesung Biologie II 8 C	B.Bio.104 Grundpraktikum Zoologie 6 C	B.Che.7408 Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie 4 C	B.Bio.107 Statistik für Biologen 4 C	B.Che.1201 Einführung in die Organische Chemie 6 C
3. Σ 33 C	B.Bio.126 Tier- und Pflanzenökologie 10 C	B.Bio.116 Entwicklungs- und Zellbiologie 10 C	B.Che.7409 Chemisches Praktikum – Organische Chemie 4 C	SK.FS.EN-FN-C1-1 Scientific English I 6 C	Freie Profilbildung 3 C
4. Σ 30 C	B.Bio.127 Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen 10 C	B.Bio.128 Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere 10 C	B.Bio.118 Mikrobiologie 10 C		
5. Σ 31 C	B.Bio.123 Tierphysiologie 10 C	B.Che.8002 Physikalische Chemie 10 C	SK.Bio.315 Bioethik 3 C	Freie Profilbildung 8 C	
6. Σ 30 C	B.Bio.156 Fachvertiefung Organismische Zoologie 12 C		B.Bio.190 Wissenschaftliches Projektmanagement 6 C	Bachelorarbeit 12 C	
Σ 180 C					

F) Exemplarischer Studienverlaufsplan bei Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt ist im Studienverlauf möglich und wird ab dem 5. Fachsemester empfohlen. Mit der Planung des Aufenthalts ist frühzeitig zu beginnen, insbesondere die Studienplanung sollte mit dem Koordinator des Studiengangs rechtzeitig besprochen werden.

Modellstudienplan „Allgemeine Biologie“ – mit Auslandssemester					
Sem.	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.Bio.105 Ringvorlesung Biologie I – Teil A 5 C	B.Bio.106 Ringvorlesung Biologie I – Teil B 5 C	B.Che.4104 Allgemeine und Anorganische Chemie 6 C	B.Mat.0811 Mathematische Grundlagen 6 C	B.Bio.103 Grundpraktikum Botanik 6 C
2. Σ 28 C	B.Bio.102 Ringvorlesung Biologie II 8 C	B.Bio.104 Grundpraktikum Zoologie 6 C	B.Che.7408 Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie 4 C	B.Bio.107 Statistik für Biologen 4 C	B.Che.1201 Einführung in die Organische Chemie 6 C
3. Σ 33 C	B.Bio.123 Tierphysiologie 10 C	B.Inf.1101 Informatik und Programmieren 10 C	B.Che.7409 Chemisches Praktikum – Organische Chemie 4 C	SK.FS.EN-FN-C1-1 Scientific English I 6 C	SK.Bio.315 Bioethik 3 C
4. Σ 33 C	B.Bio.118 Mikrobiologie 10 C	B.Bio.127 Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen 10 C	B.Bio.129 Genetik und mikrobielle Zellbiologie 10 C	Freie Profilbildung 3 C	
5. Min. 28 C	Auslandssemester				
6. Σ 30 C	Fachvertiefung 12 C		B.Bio.190 Wissenschaftliches Projektmanagement 6 C	Bachelorarbeit 12 C	
Σ 180 C					

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 25.06.2026 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 02.09.2026 die zwölfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 779), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 25.02.2026 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2026 S. 130), genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.09.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 78); § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG). Die geänderte Ordnung wird nachfolgend neu bekannt gemacht; sie tritt in der vorliegenden Fassung zum 01.10.2026 in Kraft.

**Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang
„Biologische Diversität und Ökologie“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse und Zugangsvoraussetzungen

II. Gliederung des Studiums

- § 4 Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte
- § 5 Erster Studienabschnitt
- § 6 Zweiter Studienabschnitt
- § 7 Anmeldung und Zulassung zu Modulen
- § 8 Studien- und Prüfungsberatung

III. Prüfungsverfahren

- § 9 Form der Prüfungsleistungen
- § 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 11a Freiwillige Zusatzprüfungen
- § 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung
- § 13 Gesamtergebnis; endgültiges Nichtbestehen
- § 14 Prüfungskommission
- § 14a Studiengangsbeauftragte

IV. Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

§ 15 Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

V. Anlagen

Anlage: Exemplarische Studienverlaufspläne

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

§ 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad

(1) Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidat*innen die für den Übergang in eine an biologischer Diversität und Ökologie orientierten Berufspraxis notwendigen inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Biologie beherrschen und soweit vertieft haben, dass sie fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und biologische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Neben soliden biologischen Grundlagen sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse in biologischer Diversität, Ökologie, Systematik, Evolution, Phylogenie und Taxonomie sowie Naturschutzbiologie erwerben können, um

- a) sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- b) die Grundlagen dafür zu schaffen, durch ein Masterstudium einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss zu erwerben.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte wissenschaftliche Theorien und deren kausalanalytische Bearbeitung mit biologisch-ökologischen Fragen und Problemen sowie aktuellen Entwicklungen in der Praxis verknüpft, so dass die Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz erwerben.

(4) Das Bachelorstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Masterstudiums.

(5) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse und Zugangsvoraussetzungen

¹Für ein erfolgreiches Studium der Biologischen Diversität und Ökologie werden Kenntnisse in mathematischen und naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in der deutschen und englischen Sprache (Mittelstufe II) für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen. ²Studierenden, deren Englisch- bzw. Mathematik- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelorstudiums entsprechend weiterzubilden.

II. Gliederung des Studiums

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte

(1) ¹Das Studium beginnt zum Wintersemester. ²Der Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden. ³Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Anrechnungspunkten (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 120 C,
- b. auf den Professionalisierungsbereich 48 C und
- c. auf die Bachelorarbeit 12 C

(3) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte, den ersten Studienabschnitt im Umfang von insgesamt 120 C (Fachsemester 1 bis 4) und den zweiten Studienabschnitt im Umfang von insgesamt 60 C (Fachsemester 5 und 6).

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 5 Erster Studienabschnitt

(1) ¹Im ersten Studienabschnitt sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der verschiedenen biologischen Fachgebiete und die erforderlichen Handlungskompetenzen erwerben. ²Die Studierenden erwerben ferner Grundkenntnisse in nichtbiologischen naturwissenschaftlichen Fachgebieten. ³Darüber hinaus sollen die Studierenden berufsqualifizierende Kenntnisse sowie Fach- und Methodenkompetenzen erwerben. ⁴Dies erfolgt im Rahmen der fachlichen und fachübergreifenden Profilbildung, wodurch die Studierenden aus dem bestehenden

Modulangebot die fachliche Ausrichtung ihres Studiums akzentuieren können. ⁵Ein sechs- bis achtwöchiges Berufspraktikum vermittelt den Studierenden Einblicke in die berufliche Praxis außeruniversitärer Einrichtungen, deren Tätigkeiten einen erkennbaren Bezug zur Ausbildungsrichtung des Studiums haben.

(2) Für die Pflichtmodule des Orientierungsjahres bestehen keine modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen und keine Zugangsbeschränkungen.

(3) ¹Der erste Studienabschnitt besteht aus

- a) zwölf Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 86 C,
- b) fachlichen Wahlpflicht- und Wahlmodulen im Umfang von insgesamt 20 C,
- c) Wahlmodulen der fachübergreifenden Profilbildung im Umfang von 6 C und
- d) einem mindestens sechswöchigen Berufspraktikum im Umfang von 8 C.

²Das Berufspraktikum wird in der Regel am Ende des ersten Studienabschnitts in der vorlesungsfreien Zeit absolviert. ³Die Wahlmodule der fachübergreifenden Profilbildung ordnen sich dem Bereich der Schlüsselkompetenzen zu.

(4) ¹Sprachkompetenzen erarbeiten sich die Studierenden dabei im Modul „Scientific English I“. ²Zu diesem Pflichtmodul werden nur Studierende zugelassen, die Englischkenntnisse auf dem Niveau Mittelstufe II nachweisen können. ³Zu diesem Zweck durchlaufen alle Studierenden im ersten Studienabschnitt einen Englischsprachtest. ⁴Studierende, die keine ausreichenden Sprachkenntnisse im Eingangstest nachweisen können, müssen in eigener Verantwortung die fehlenden Englischkenntnisse nachholen.

§ 6 Zweiter Studienabschnitt

(1) ¹Der zweite Studienabschnitt (Professionalisierung) dient der Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten in den Kerndisziplinen Biologischer Diversität und Ökologie und bietet dort die Möglichkeit der Spezialisierung nach individueller Neigung. ²Neben der fachlich fundierten Vorbereitung auf die Bachelorarbeit sollen die Studierenden durch den Erwerb von Schlüsselkompetenzen in wissenschaftlichen Methoden und Projektmanagement die allgemeinverbindlichen Regeln und Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis erlernen.

(2) ¹Der zweite Studienabschnitt besteht aus einem Pflichtmodul im Umfang von 6 C, sechs Wahlpflichtmodulen im Umfang von insgesamt 36 C, der Bachelorarbeit im Umfang von 12 C und Wahlmodulen der fachübergreifenden Profilbildung im Umfang von 6 C. ²Das Pflichtmodul ist das Schlüsselkompetenzmodul „Wissenschaftliche Methoden und Projektmanagement“.

(3) Pflicht- und Wahlpflichtmodule des zweiten Studienabschnitts können erst besucht werden, wenn die Orientierungsmodule, die nichtbiologischen Pflichtmodule sowie weitere Module des ersten Studienabschnitts im Umfang von wenigstens 50 C erfolgreich absolviert wurden.

§ 7 Anmeldung und Zulassung zu Modulen

(1) ¹Soweit innerhalb eines Moduls der Besuch eines Praktikums vorgesehen ist, erfolgt die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von diesem Modul auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem.

²Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.

(2) Für die Zulassung zu Modulen mit beschränkter Platzzahl gelten für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, die im Prüfungsverwaltungssystem festgelegten Anmeldemodalitäten für Module der Bachelor-Studiengänge der Fakultät für Biologie und Psychologie.

(3) Soweit für ein Modul ein Auswahlverfahren nicht geregelt ist, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge der Anmeldungen im Prüfungsverwaltungssystem.

(4) ¹Insgesamt müssen im zweiten Studienabschnitt sechs Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert werden. ²Nach der Anmeldung für das sechste Wahlpflichtmodul ist die Anmeldung zu einem weiteren Wahlpflichtmodul des zweiten Studienabschnitts ausschließlich zulässig, wenn

a) eines der zunächst belegten Wahlpflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt oder

b) wenigstens fünf der zunächst belegten sechs Module erfolgreich absolviert wurden.

³Die Belegung von mehr als acht Wahlpflichtmodulen des zweiten Studienabschnitts ist ausgeschlossen.

§ 8 Studien- und Prüfungsberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Studienberaterinnen und Studienberater, die*der Studiendekan*in der Biologischen Fakultät sowie in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt der Biologischen Fakultät wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden können eine Fachstudienberatung in der Fakultät für Biologie und Psychologie, insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

a) zur Studienplanung,

b) vor dem letzten Prüfungsversuch in Pflichtmodulen zur Pflichtstudienberatung,

c) bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,

d) bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule,

e) vor einem geplanten Auslandsstudium.

(4) Die Studierenden sollten eine Prüfungsberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- a) bei Fragen zum elektronischen Prüfungsverwaltungssystem,
- b) zur Anmeldung von Prüfungen im Anschluss an eine Pflichtstudienberatung,
- c) zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Studiengänge, Fakultäten oder Hochschulen,
- d) zur Anmeldung der Bachelorarbeit,
- e) bei allen Fragen zur Ausstellung des Bachelorzeugnisses.

III. Prüfungsverfahren

§ 9 Form der Prüfungsleistungen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Schriftlicher Bericht und Protokoll.

(2) ¹In einem schriftlichen Bericht soll die*der Kandidat*in eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form darstellen. ²Der schriftliche Bericht wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die das Projekt leiten, bewertet.

(3) ¹In einem Protokoll soll die*der Kandidat*in eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Versuchen schriftlich dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. ²Das Protokoll wird von der*dem Prüfer*in, die das Projekt leiten, bewertet.

(4) Schriftliche Berichte, Protokolle und die Bachelorarbeit können nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in Deutsch oder Englisch verfasst werden.

§ 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zu Modulprüfungen erfolgt in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Eine Abmeldung für mündliche Prüfungen ist bis sieben Tage vor der Prüfung möglich. ³Eine Abmeldung von Klausuren ist bis 24 Stunden vor dem Beginn der Klausur möglich. ⁴Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung bei Hausarbeiten ist bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Korreferaten und Seminarvorträgen bis zu eine Woche vor dem Termin des Vortrags möglich. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die*der Kandidat*in nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein wissenschaftlich abgegrenztes Thema innerhalb eines festgelegten Zeitraums selbständig zu bearbeiten, ein wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, selbständig zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

(2) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss des ersten Studienabschnitts (einschließlich des Moduls B.Biodiv.343 „Berufspraktikum“) sowie des Moduls B.Biodiv.342 „Wissenschaftliche Methoden und Projektmanagement“ aus dem zweiten Studienabschnitt im Umfang von insgesamt 126 C. ²Die Bachelorarbeit wird in einer Fachrichtung angefertigt, die durch ein der im zweiten Studienabschnitt belegten Module vertreten ist.

(3) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der*dem vorzuschlagenden Erstbetreuer*in zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der*des vorzuschlagenden Zweitbetreuer*in der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die*der Kandidat*in keine Betreuenden, so werden diese sowie ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die*der Kandidat*in zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission, die hierzu Verfahrensregeln trifft. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) -gestrichen-

(5) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist vor Beginn der experimentellen Arbeit bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen, soweit die erforderlichen Leistungen nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die*den Erstbetreuer*in und die*den Zweitbetreuer*in,
- d) eine Bestätigung der*des Erstbetreuer*in sowie der*des Zweitbetreuer*in.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.

(5a) -gestrichen-

(6) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(7) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der*des Kandidat*in kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der*dem Kandidat*in zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der*dem Erstbetreuer*in die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(8) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(9) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die*der Kandidat*in schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Die Bachelorarbeit kann in Deutsch oder Englisch verfasst werden.

(11) ¹Die Prüfungskommission leitet die Bachelorarbeit der*dem Erstbetreuer*in sowie der*dem Zweitbetreuer*in als Gutachter*innen. ²Jede*r Gutachter*in vergibt eine Note.

(11a) -gestrichen-

(12) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Freiwillige Zusatzprüfungen

¹Studierende des Bachelor-Studiengangs „Biologische Diversität und Ökologie“ können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch Module aus einem der konsekutiven Master-Studiengänge „Computational Biology and Bioinformatics“, „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“, „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ und „Biodiversity: Ecology, Evolution, and Conservation“ der Fakultät für Biologie und Psychologie als freiwillige Zusatzprüfungen absolvieren.

²Voraussetzung ist, dass die oder der Studierende zum 31.3. eines Jahres

- a) höchstens im 8. Fachsemester des Bachelor-Studiengangs „Biologische Diversität und Ökologie“ eingeschrieben ist und wenigstens 165 C aus Modulen dieses Studiengangs erworben hat, darunter alle Module des ersten Studienabschnitts,
- b) die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragt hat, und
- c) ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache wenigstens auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweist.

³Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse nach Satz 2 Buchstabe c) ist abweichend von Satz 2 spätestens bis zum 15.5. zu erbringen. ⁴Weitere Voraussetzung ist der Nachweis einer

Studienberatung im Studienbüro der Biologie bei der Koordinatorin oder dem Koordinator des Master-Studiengangs nach Satz 1; die Studienberatung dient der Orientierung über die aufgrund des bisherigen Studienverlaufs in Frage kommenden Module und der Vermeidung von Studienzeitverzögerungen. ⁵Module im Sinne dieses Absatzes dürfen im Umfang von maximal 24 C absolviert werden. ⁶Soweit 24 C noch nicht erreicht wurden, ist die Anmeldung zu einer weiteren Modulprüfung ausgeschlossen, wenn durch ihre erfolgreiche Absolvierung insgesamt mehr als 24 C erreicht würden. ⁷Es dürfen nur Module aus einem der Master-Studiengänge nach Satz 1 absolviert werden. ⁸Die Absolvierung von Modulen im Sinne dieses Absatzes ist ausschließlich im Sommersemester möglich und ausgeschlossen, soweit im Master-Studiengang keine Ausbildungskapazität in dem gewählten Modul zur Verfügung steht. ⁹Module im Sinne dieses Absatzes werden gemäß § 6 Abs. 5 S. 5 APO nicht in das Bachelorzeugnis oder die Zeugnisergänzungen aufgenommen, sondern ausschließlich im Rahmen von Bescheinigungen nach § 17 Abs. 6 APO berücksichtigt.

§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung

- (1) Wer eine zweite Wiederholungsprüfung in einem Orientierungsmodul oder im Modul Anorganischen Chemie nicht bestanden hat, muss vor der dritten Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung bei der Studienberatung der Fakultät für Biologie und Psychologie nachweisen.
- (2) ¹Bis zu zwei bestandene Modulprüfungen des ersten Studienabschnitts können jeweils einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss innerhalb von 15 Monaten nach erstmaligem Bestehen erfolgen und darf nur in der Regelstudienzeit durchgeführt werden.
- (3) ¹Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsarbeit ist spätestens zwei Monate nach Festlegung der Note für die erste Arbeit zu beginnen.

§ 13 Gesamtergebnis; endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach C gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module und der Note der Bachelorarbeit.
- (3) ¹Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Bachelorprüfung bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module des ersten Studienabschnitts, im Umfang von maximal 32 C unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen jeweils in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden. ²Der Antrag nach Satz 1 kann frühestens nach Erreichen von 150 C durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulen und muss spätestens

vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden. ³Alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden. ⁴Der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurückgenommen werden. ⁵Der Grenzwert von 32 C verringert sich um die Summe der den im ersten Studienabschnitt absolvierten unbenoteten Modulen zugewiesenen Anrechnungspunkte.

(4) Als freiwillige Zusatzprüfung erfolgreich absolvierte Module gehen nicht in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein und werden im Zeugnis mit der Bewertung „bestanden“ ausgewiesen.

(5) ¹Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn a) bis zum Ende des 6. Fachsemesters nicht wenigstens 90 C aus Modulen des ersten Studienabschnitts im Studiengang erworben wurden, oder

b) bis zum Ende des 12. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen Leistungen erfolgreich absolviert wurden.

²Eine Überschreitung der in Satz 1 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist; hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden.

(6) Hat die oder der Studierende gegenüber der Prüfungskommission die Vermutung widerlegt, dass sie oder er die Überschreitung einer Frist nach Absatz 5 zu vertreten hatte, kann die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der durch die Studierende oder den Studierenden dargelegten Umstände einen späteren Zeitpunkt zum Nachweis derselben Leistungen und die Verlängerung weiterer Fristen nach Absatz 5 festlegen.

(7) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen mindestens 1,5 beträgt.

§ 14 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie benannt werden. ²Drei Mitglieder gehören der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe an. ³Mindestens zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind aus Reihen der Mitglieder der Fakultät für Biologie und Psychologie zu benennen. ⁴Zugleich wird für jedes Mitglied eine stellvertretende Person benannt. ⁵Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz benannt.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n aus der Hochschullehrergruppe.

(3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der den Vorsitz innehaltenden Person oder der Stellvertretung mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Vertretungen, darunter wenigstens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.

(4) Die Prüfungskommission tritt bei Entscheidungen über die Bestellung von Prüfungsberechtigten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 APO an die Stelle des Fakultätsrats.

(5) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(6) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Biologischen Fakultät delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen.

§ 14a Durchführung des Studiengangs, Studiengangsbeauftragte

(1) Die am Studiengang beteiligten Prüfungsberechtigten, die den Mitgliedsgruppen nach NHG § 16 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 angehören, organisieren unter der Verantwortung der Fakultät für Biologie und Psychologie die Durchführung dieses Studiengangs und koordinieren die Inhalte der Module; die gesetzlichen Rechte und Pflichten der*des Studiendekan*in bleiben unberührt.

(2) Mindestens alle zwei Jahre findet eine Versammlung der am Studiengang beteiligten Prüfungsberechtigten nach Abs. 1 statt; weitere Lehrende und Studierende des Studienganges können beratend teilnehmen.

(3) Die Versammlung wählt zwei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe und schlägt diese dem Fakultätsrat zur Bestellung als Studiengangsbeauftragte*r und als deren*dessen Stellvertretung vor. Sofern kein*e Studiengangsbeauftragte*r oder deren*dessen Stellvertretung im Amt ist, übernimmt die*der Studiendekan*in stellvertretend das Amt.

IV Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

§ 15 Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in dem Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biologische Diversität und Ökologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2004 S. 348) sowie die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Biologische

Diversität und Ökologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2004 S. 380) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Bestimmungen der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Inkrafttreten der Änderung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für die Modulübersicht und die Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach den Bestimmungen einer vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten Semester nach Inkrafttreten der Änderung durchgeführt.

Anlage: Exemplarische Studienverlaufspläne

Modellstudienplan „Biologische Diversität und Ökologie“					
Sem.	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.Bio.105 Ringvorlesung Biologie I – Teil A 5 C	B.Bio.106 Ringvorlesung Biologie I – Teil B 5 C	B.Che.4104 Allgemeine und Anorganische Chemie 6 C	B.Bio.103 Grundpraktikum Botanik 6 C	B.Bio.104 Grundpraktikum Zoologie 6 C
2. Σ 31 C	B.Bio.102 Ringvorlesung Biologie II 8 C	B.Bio.128 Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere 10 C	B.Che.7408 Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie 4 C	Freie Profilbildung 3 C	SK.FS.EN-FN-C1-1 Scientific English I 6 C
3. Σ 30 C	B.Biodiv.332 Evolution 10 C	B.Bio.126 Tier- und Pflanzenökologie 10 C	B.Bio.116 Entwicklungs- und Zellbiologie 10 C		
4. Σ 31 C	B.Bio.127 Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen 10 C	B.Bio.118 Mikrobiologie 10 C	Freie Profilbildung 3 C	B.Biodiv.343 Berufspraktikum 8 C	
5. Σ 30 C	B.Biodiv.341 Palynologie und Paläoökologie 6 C	B.Biodiv.360 Klimaerwärmung und Vegetation 6 C	B.Biodiv.365 Statistik – Grundlagen und Anwendung in der Ökologie 6 C	B.Biodiv.334 Tierökologie 6 C	Freie Profilbildung 6 C
6. Σ 30 C	B.Biodiv.385 Vertiefende Projektstudien 6 C	B.Biodiv.333 Pflanzenökologie 6 C	B.Biodiv.342 Wissenschaftliche Methoden und Projektmanagement 6 C	Bachelorarbeit 12 C	
Σ 180 C					

Modellstudienplan „Biologische Diversität und Ökologie“ – mit Auslandssemester					
Sem.	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.Bio.105 Ringvorlesung Biologie I – Teil A 5 C	B.Bio.106 Ringvorlesung Biologie I – Teil B 5 C	B.Che.4104 Allgemeine und Anorganische Chemie 6 C	B.Bio.103 Grundpraktikum Botanik 6 C	B.Bio.104 Grundpraktikum Zoologie 6 C
2. Σ 31 C	B.Bio.102 Ringvorlesung Biologie II 8 C	Freie Profilbildung 3 C	B.Che.7408 Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie 4 C	B.Bio.128 Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere 10 C	B.Che.1201 Einführung in die Organische Chemie 6 C
3. Σ 30 C	B.Biodiv.332 Evolution 10 C	B.Bio.126 Tier- und Pflanzenökologie 10 C	SK.FS.EN-FN-C1-1 Scientific English I 6 C		B.Che.7409 Chemisches Praktikum – Organische Chemie 4 C
4. Σ 31 C	B.Bio.127 Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen 10 C	B.Bio.118 Mikrobiologie 10 C		B.Biodiv.343 Berufspraktikum 8 C	Freie Profilbildung 3 C
5. Σ 30 C	Auslandssemester				
6. Σ 30 C	B.Biodiv.370 Molekulare Zoologie 6 C	B.Biodiv.385 Vertiefende Projektstudien 6 C	B.Biodiv.342 Wissenschaftliche Methoden und Projektmanagement 6 C	Bachelorarbeit 12 C	
Σ 180 C					

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 27.05.2026 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 02.09.2026 die neunte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Developmental, Neural and Behavioral Biology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.2013 (Amtliche Mitteilungen Nr. I 42/2013 S. 1664), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 19.06.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2024 S. 840), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.09.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 78); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3, 41 Abs. 2. Satz 2 NHG). Die geänderte Ordnung wird nachfolgend neu bekannt gemacht; sie tritt in der vorliegenden Fassung zum 01.10.2026 in Kraft.

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Developmental, Neural, and Behavioral
Biology“ der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Zweck der Masterprüfung, Hochschulgrad
- § 3 Gliederung des Studiums; Studienschwerpunkte
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Zulassung zu Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl; Anmeldung zu und Abmeldung von Modulen; Lehr- und Prüfungssprache
- § 6 Studienberatung
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Prüfungsorganisation; mündliche Blockprüfung
- § 9 Form der Prüfungsleistungen
- § 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 11 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen
- § 12 Zulassung zur Masterarbeit
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Bewertung der Masterarbeit
- § 15 Gesamtergebnis, endgültiges Nichtbestehen und Auszeichnung
- § 15a Studiengangsbeauftragte
- § 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen
- Anlage I Studienschwerpunkte

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“.

§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Masterprüfung, Hochschulgrad

(1) Der konsekutive, forschungsorientierte Master-Studiengang „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ vermittelt vertiefendes Fachwissen und wissenschaftliche Methoden aus den Bereichen der Zell- und Entwicklungsbiologie, zur Struktur und Funktion des Nervensystems, sowie aus den Verhaltenswissenschaften.

(2) ¹Der Master-Studiengang „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ ist ein konsekutiver Studiengang, der auf den in einem entsprechenden grundständigen Bachelor-Studiengang vermittelten Grundlagen der Biologie aufbaut, diese vertieft und eine fundierte wissenschaftliche Ausbildung gewährleistet. ²In dem forschungsorientierten Studiengang sollen die Studierenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die sie zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit und zum Einstieg in ein Promotionsstudium befähigen. ³Mögliche Tätigkeitsbereiche für Absolvent*innen umfassen die Planung und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen, die fachliche Aus- und Weiterbildung, Tätigkeiten im Bereich Biotechnologie und der pharmazeutischen Industrie, beratende Aufgaben im Naturschutz, in Verwaltung, Wirtschaft und Bildungswesen, sowie die Umsetzung biologisch fundierter Maßnahmen in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen. ⁴Im Rahmen des Studiums sollen die Studierenden ferner lernen, biologische Aufgaben zu erkennen, sachlich begründete Lösungsansätze zu formulieren und sie angemessen umzusetzen. ⁵Die Masterarbeit, die in der Regel praktische Untersuchungen im Labor und/oder im Freiland einschließt, soll die Beherrschung der fachspezifischen Methodik und deren Anwendung auf eine wissenschaftliche Fragestellung ausweisen.

(3) ¹Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb von

- Kenntnissen in den Bereichen Entwicklungsbiologie, Neurobiologie und Verhaltensbiologie sowie deren Methoden und Arbeitsweisen;
- Kenntnissen wissenschaftlicher Methodik und Theorie, sowie Fertigkeiten, die es ermöglichen sich in unterschiedlichste Berufsfelder einzuarbeiten;

- der Fähigkeit, experimentelle Methoden anzuwenden und deren Ergebnisse angemessen zu interpretieren;
- der Fähigkeit, für biologische Fragestellungen relevante Daten zu erfassen, darzustellen und auszuwerten;
- der Fähigkeit, biologische Literatur und sonstige Dokumentationen zu verwenden und zu bewerten;
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Untersuchungsergebnissen.

²Der Studiengang unterstützt die Entwicklung des individuellen zivilgesellschaftlichen Engagements und fördert die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden durch ein vielfältiges Angebot. ³Interdisziplinarität, die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung und ein breites Wahlangebot an Vertiefungen und uniweiten Schlüsselqualifikationsmodulen ermöglicht den Studierenden ein hohes Maß an Selbstbestimmung und Entscheidungsfreiheit, welche positive Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung haben.

(4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Promotion notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben haben.

(5) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.

§ 3 Gliederung des Studiums; Studienschwerpunkte

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Fachstudium (*Professional Studies*) 60 C,
- b) auf den Professionalisierungsbereich (*Area of Professionalisation*) 30 C, darunter auf Schlüsselkompetenzen (*Key Competencies*) 12 C, und
- c) auf die Masterarbeit 30 C.

(4) ¹Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung.

²Eine Empfehlung für den Aufbau des Studiums ist den beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen (Anlage II) zu entnehmen.

(5) ¹Im Master-Studiengang „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ besteht die Möglichkeit einer Schwerpunktbildung. ²Es stehen folgende drei Studienschwerpunkte zur Wahl:

- a) Zell- und Entwicklungsbiologie,
- b) Neurobiologie,
- c) Verhaltensbiologie.

³Die Bedingungen der Zertifizierung eines Studienschwerpunktes regelt Anlage I.

§ 4 Studieninhalte

(1) ¹Die Module des Fachstudiums (60 C) bilden gemeinsam die Breite der Entwicklungsbiologie, der Neurobiologie oder der Verhaltensbiologie ab und sind auf die in § 2 genannten Ausbildungsziele ausgerichtet. ²Das Fachstudium umfasst fünf Wahlpflichtmodule (drei Fach- und zwei Vertiefungsmodule) im Umfang von jeweils 12 C.

a) Fachmodule (Core Modules) werden aus einer Einheit aus Vorlesung, Seminar und Methodenpraktikum gebildet und dienen dem Erwerb von vertieften theoretischen und praktischen Kenntnissen sowie grundlegenden Methoden des jeweiligen Fachgebiets.

b) Vertiefungsmodule (Advanced Modules) bestehen in der Regel aus einem sieben- bis neunwöchigen ganztägigen Laborpraktikum. Hier sollen die Studierenden vertiefte Kenntnisse in der Planung und Durchführung wissenschaftlicher Experimente im jeweiligen Fachgebiet erwerben. Sie erlernen die exakte Dokumentation der Versuchsdurchführungen und der Ergebnisse sowie das Recherchieren und Berücksichtigen der theoretischen Grundlagen und bereits publizierter Spezialarbeiten zum gestellten Thema.

(2) ¹Der Professionalisierungsbereich (30 C) dient der individuellen Profilbildung der Studierenden sowie dem Erwerb von Schlüsselkompetenzen. ²Er umfasst ein Profilmodul (*Profile Module*) im Umfang von in der Regel 12 C, Wahlmodule (*Elective Modules*) im Gesamtumfang von 6 C, das Modul Scientific Project Management (M.Bio.331) im Umfang von 6 C sowie weitere Module im Gesamtumfang von 6 C, die zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen (*Key Competencies*) angeboten werden.

§ 5 Zulassung zu Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl;

Anmeldung zu und Abmeldung von Modulen; Lehr- und Prüfungssprache

(1) ¹Für die Zulassung zu Wahlpflicht- oder Wahlmodulen mit begrenzter Teilnehmerzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, Anmeldungen nach dem von der Prüfungskommission geregelten Verfahren berücksichtigt. ²Hierbei werden vorrangig Studierende in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss zugelassen. ³Ist für ein Modul ein Auswahlverfahren nicht geregelt, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge der

Anmeldungen im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem. ⁴In einem Modul mit beschränkter Platzzahl werden Anmeldungen von Studierenden nachrangig berücksichtigt, die im Falle einer früheren Zulassung zu diesem Modul nicht regelmäßig teilgenommen haben, und für die die Prüfungskommission für den Modulabbruch einen wichtigen Grund nicht anerkannt hat. ⁵Studierende, die ein Modul als Wahlmodul oder freiwillige Zusatzprüfung absolvieren wollen, werden ebenfalls nachrangig berücksichtigt; die Prüfungskommission kann innerhalb dieser Gruppe ein Auswahlverfahren regeln, das auf der Rangfolge der aus bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote basiert.

(2) ¹Zur Teilnahme an Modulen mit begrenzter Teilnehmerzahl ist eine Anmeldung erforderlich, welche über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem innerhalb der in geeigneter Weise bekannt zu machenden Frist erfolgt sein muss. ²Eine Abmeldung ohne besonderen Grund ist nur innerhalb der Anmeldefrist möglich. ³Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.

(3) ¹Das Lehr- und Prüfungsangebot des Studiengangs ist in der Regel englischsprachig. ²Die Modulprüfungen zu ausnahmsweise deutschsprachigen Wahlpflicht- und Wahlmodulen werden in der Regel ebenfalls in deutscher Sprache durchgeführt; das Nähere regelt die Modulbeschreibung.

§ 6 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden sowie die Studienberater*innen der Fakultät, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- zu Beginn des Studiums,
- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel der Studienplanung, von Studiengang oder Hochschule,
- vor dem geplanten Auslandssemester,
- bei der Wahl des Profilmoduls, wenn dieses geteilt oder außerhalb der Fakultät für Biologie und Psychologie absolviert werden soll.

§ 7 Prüfungskommission

- (1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie benannt werden. ²Drei Mitglieder gehören der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe an. ³Mindestens zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind aus Reihen der Mitglieder der Fakultät für Biologie und Psychologie zu benennen. ⁴Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertretung benannt. ⁵Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz benannt.
- (2) Die Prüfungskommission wählt eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n aus der Hochschullehrergruppe.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der den Vorsitz innehaltenden Person oder der Stellvertretung mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Vertretungen, darunter wenigstens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (4) Die Prüfungskommission tritt bei Entscheidungen über die Bestellung von Prüfungsberechtigten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 APO an die Stelle des Fakultätsrats.
- (5) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der*des Studiendekan*in an das Prüfungsamt delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen.
- (6) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 8 Prüfungsorganisation; mündliche Blockprüfung

- (1) ¹Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsorganisation werden auf Vorschlag der Prüfungskommission vom Fakultätsrat beschlossen und durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Sie sind den betroffenen Studierenden und Prüfenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) ¹Modulprüfungen zu Pflichtmodulen sind in jedem Semester anzubieten. ²Modulprüfungen zu Wahlpflichtmodulen sollen in jedem Semester angeboten werden.
- (3) ¹Das Ergebnis einer Prüfung wird dem zuständigen Prüfungsamt durch die*den Prüfer*in unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt; die Mitteilung erfolgt in der Regel durch Eintragung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem. ²Die Bewertung muss bis spätestens zwei Wochen vor der

nächstfolgenden Wiederholungsprüfung vorliegen, damit die*der Studierende im Falle des Nichtbestehens ohne Nachteile an dieser teilnehmen kann.

(4) ¹Die Modulprüfungen zu den beiden gewählten Vertiefungsmodulen nach § 4 Abs. 1 sowie zu dem Pflichtmodul „Scientific Project Management“ (M.Bio.331) werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in einem gemeinsamen Prüfungstermin abgenommen:

- a) Jede Modulprüfung wird einzeln bewertet.
- b) Prüfer*in der jeweiligen Modulprüfung ist die für diese prüfungsberechtigte Person (Modulprüfungsverantwortliche) oder deren Stellvertretung. Sind an einem Prüfungstermin zwei Modulprüfungsverantwortliche beteiligt, gilt die*der Modulprüfungsverantwortliche des anderen in diesem Prüfungstermin stattfindenden Moduls als zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bestellt, die*der zugleich das Protokoll führt. Sind an einem Prüfungstermin drei Modulprüfungsverantwortliche beteiligt, bestellt die*der Vorsitzende der Prüfungskommission aus dem Kreis der beiden Modulprüfungsverantwortlichen der anderen in diesem Prüfungstermin stattfindenden Module die*den Beisitzer*in sowie die*den Protokollant*in. Ist an einem Prüfungstermin ein*e Modulprüfungsverantwortliche*r beteiligt, bestellt die*der Vorsitzende der Prüfungskommission aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen eine*n Beisitzer*in, die*der zugleich das Protokoll führt.

²Abweichend werden die Modulprüfungen in gesonderten Prüfungsterminen abgenommen, wenn es sich um eine Wiederholungsprüfung handelt oder die Abnahme in einem Prüfungstermin zu einer unbilligen Härte führt; eine unbillige Härte ist in der Regel gegeben, wenn die Abnahme der Modulprüfungen in einem gemeinsamen Prüfungstermin zu einer Studienzeitverlängerung führt, insbesondere wenn die*der Studierende die Hochschule zu wechseln beabsichtigt. ³Gesonderte Prüfungen wegen einer unbilligen Härte sind von der*dem Studierenden zu beantragen; die Umstände, die zu einer unbilligen Härte führen, sind nachzuweisen. ⁴Über das Vorliegen einer unbilligen Härte entscheidet der Vorsitz der Prüfungskommission.

§ 9 Modulprüfungen: Form der Prüfungsleistungen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Protokoll.

(2) ¹In einem Protokoll soll die zu prüfende Person eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Versuchen oder Projekten schriftlich dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. ²Das Protokoll wird von der*dem das Projekt leitenden Prüfer*in bewertet.

§ 10 -aufgehoben

§ 11 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

(1) ¹Wiederholungsprüfungen von Wahlpflichtmodulen sind in angemessener Frist abzulegen.

²Sie müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Prüfungsversuch abgelegt werden. ³Wird die Frist überschritten, gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. ⁴Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

(2) ¹Bis zu einer bestandenen Modulprüfung des Fachstudiums kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden.

²Die Wiederholung ist beschränkt auf Modulprüfungen, die als Klausur durchgeführt werden.

³Die Wiederholung muss innerhalb von 15 Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Bestehens erfolgen und darf nur innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden.

§ 12 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen des Studiengangs im Umfang von insgesamt wenigstens 78 C, darunter das Modul M.Bio.331.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist bei der zuständigen Prüfungskommission in Textform zu beantragen. ²Dabei sind neben dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1, soweit diese nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind, folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- b) ein Vorschlag für die*den Erstbetreuenden und die*den Zweitbetreuenden,
- c) eine Bestätigung der*des Erstbetreuenden und der*des Zweitbetreuenden .

³Der Vorschlag nach Satz 2 Buchstaben a) und b) sowie der Nachweis nach Satz 2 Buchstabe c) sind entbehrlich, wenn die*der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Forschungsgebiet des Master-Studiengangs „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftliche Ergebnisse angemessen darzustellen und zu

interpretieren.

(2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(3) ¹Bei der Themenwahl ist die*der Studierende zu hören. ²Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ³Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Prüfungskommission, die hierzu Verfahrensregeln trifft. ⁴Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von einer*einem Prüfungsberechtigten des Studiengangs betreut. ²Über die vom Fakultätsrat bestellten Prüfungsberechtigten hinaus kann die Prüfungskommission im Einzelfall geeignete Personen im Sinne des § 11 APO zu Betreuenden und Prüfenden für eine Masterarbeit bestellen.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 26 Wochen. ²Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Prüfungskommission. ³Auf Antrag der*des Studierenden kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der*dem Studierenden zuzurechnenden Grundes, die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. ⁴Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁵Steht der Grund der Verlängerung in Zusammenhang mit Themenstellung oder Bearbeitungsprozess, ist dem Antrag nach Satz 3 eine Stellungnahme der*des Erstbetreuenden beizufügen.

(6) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zehn Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die*der Studierende im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(7) ¹Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. ²Auf Antrag kann die Masterarbeit abweichend von Satz 1 in deutscher Sprache verfasst werden; in diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung in englischer Sprache beizufügen. ³Ein Antrag nach Satz 2 kann nur bewilligt werden, wenn die vorgesehenen Betreuenden die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen.

(8) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) beim Prüfungsamt einzureichen. ²Die Abgabe erfolgt in der Regel per Upload in das Prüfungsverwaltungssystem. ³Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die*der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(9) ¹Das Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der*dem Erstbetreuenden sowie der*dem Zweitbetreuenden als Gutachter*innen zu. ²Jede*r Gutachter*in vergibt eine Note.

(10) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 14 Bewertung der Masterarbeit

¹Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachter*innen. ²Beträgt die Differenz mindestens 1,1 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission ein*e dritte*r Gutachter*in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ³Diese*r kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

§ 15 Gesamtergebnis, endgültiges Nichtbestehen und Auszeichnung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) ¹Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn

- a) bis zum Ende des 4. Fachsemesters nicht wenigstens 60 C erworben wurden oder
- b) bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden.

²In diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Eine Überschreitung der in Satz 1 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ⁴Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der*des Studierenden.

(3) ¹Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Masterprüfung bleiben die Bewertungen folgender Module unberücksichtigt, indem benotete Modulprüfungen in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden:

- a) Module des Bereichs Wahlmodule (*Elective Modules*)
- b) Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen (*Key Competencies*); davon ausgenommen ist das Pflichtmodul M.Bio.331
- c) auf Antrag Module des Bereichs Profilmodul (*Profile Module*)

²Der Antrag nach Buchstabe c) ist spätestens vor Ausgabe des Masterzeugnisses zu stellen; die Umwandlung kann nach Abbildung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurückgenommen werden.

(4) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Prüfungsleistungen mindestens 1,1 beträgt.

§ 15a Studiengangsbeauftragte

- (1) Die am Studiengang beteiligten Prüfungsberechtigten, die den Mitgliedsgruppen nach NHG § 16 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 angehören, organisieren unter der Verantwortung der Fakultät für Biologie und Psychologie die Durchführung dieses Studiengangs und koordinieren die Inhalte der Module; die gesetzlichen Rechte und Pflichten der*des Studiendekan*in bleiben unberührt.
- (2) Mindestens alle zwei Jahre findet eine Versammlung der am Studiengang beteiligten Prüfungsberechtigten nach Abs. 1 statt; weitere Lehrende und Studierende des Studienganges können beratend teilnehmen.
- (3) Die Versammlung wählt zwei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe und schlägt diese dem Fakultätsrat zur Bestellung als Studiengangsbeauftragte*r und als deren*dessen Stellvertretung vor. Sofern kein*e Studiengangsbeauftragte*r oder deren*dessen Stellvertretung im Amt ist, übernimmt die*der Studiendekan*in stellvertretend das Amt.

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2013 in Kraft.
- (2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 34/2009 S. 3701) sowie die zu ihrer Ergänzung erlassene Studienordnung für den Master-Studiengang „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 34 a/2009 S. 3761) außer Kraft.
- (3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und seitdem ununterbrochen in dem konsekutiven Master-Studiengang „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Bestimmungen der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Inkrafttreten der Änderung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für die Modulübersicht und die Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach den Bestimmungen einer vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten der Änderung durchgeführt.

Anlage I

Studienschwerpunkte

1. Schwerpunkt „Zell- und Entwicklungsbiologie“

Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen Leistungen im Umfang von insgesamt 84 C erbracht werden.

a) Fachmodule

aa) Es muss das folgende Modul im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.321 Current Developmental Biology (12 C / 14 SWS)

bb) Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.322 Frontiers in Neural Development (12 C / 14 SWS)

M.Bio.303 Cell Biology (12 C / 14 SWS)

b) Vertiefungsmodule

Es müssen zwei der folgenden Vertiefungsmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.319 Research Project in Human Genetics (12 C / 20 SWS)

M.Bio.380 Research Project in Cellular and Molecular Immunology (12 C / 20 SWS)

M.Bio.381 Research Project in Current Developmental Biology (12 C / 20 SWS)

M.Bio.382 Research Project in Frontiers in Developmental Biology (12 C / 20 SWS)

M.Bio.383 Research Project in Developmental and Cell Biology (12 C / 20 SWS)

c) Scientific Project Management und Masterarbeit

Das Modul M.Bio.331 „Scientific Project Management“ im Umfang von 6 C und die Masterarbeit im Umfang von 30 C müssen in dem Forschungsfeld der unter 1.b) genannten Vertiefungsmodule erbracht werden.

2. Schwerpunkt „Neurobiologie“

Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen Leistungen im Umfang von insgesamt 84 C erbracht werden.

a) Fachmodule

Es müssen die folgenden Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.304 Neurobiology 1 (12 C / 14 SWS)

M.Bio.305 Neurobiology 2 (12 C / 14 SWS)

b) Vertiefungsmodule

Es müssen zwei der folgenden Vertiefungsmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.314 Research Project in Cellular Neurobiology (12 C / 20 SWS)

M.Bio.315 Research Project in Molecular Neurobiology (12 C / 20 SWS)

M.Bio.316 Research Project in Systems Neurosciences (12 C / 20 SWS)

M.Bio.318 Research Project in Social Behavior, Communication and Cognition
(12 C / 20 SWS)

c) Scientific Project Management und Masterarbeit

Das Modul M.Bio.331 „Scientific Project Management“ im Umfang von 6 C und die Masterarbeit im Umfang von 30 C müssen in dem Forschungsfeld der unter 2.b) genannten Vertiefungsmodule erbracht werden:

3. Schwerpunkt „Verhaltensbiologie“

Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen Leistungen im Umfang von insgesamt 84 C erbracht werden.

a) Fachmodule

aa) Es muss das folgende Modul im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.306 Introduction to Behavioral Biology (12 C / 12 SWS)

bb) Es muss eines der folgenden Fachmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.307 Behavioral Biology (12 C / 14 SWS)

M.Bio.308 Social Behavior and Communication (12 C / 14 SWS)

cc) Es wird empfohlen, auch das noch nicht belegte Fachmodul aus dem Bereich Verhalten (M.Bio.307 oder M.Bio.308) zu absolvieren.

b) Vertiefungsmodule

Es müssen zwei der folgenden Vertiefungsmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.316 Research Project in Systems Neurosciences (12 C / 20 SWS)

M.Bio.317 Research Project in Population and Behavioral Biology (12 C / 20 SWS)

M.Bio.318 Research Project in Social Behavior, Communication and Cognition
(12 C / 20 SWS)

c) Scientific Project Management und Masterarbeit

Das Modul M.Bio.331 „Scientific Project Management“ im Umfang von 6 C und die Masterarbeit im Umfang von 30 C müssen in dem Forschungsfeld der unter 3.b) genannten Vertiefungsmodule erbracht werden.

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

a. Schwerpunkt „Zell- und Entwicklungsbiologie“

Sem. Σ C	Fachstudium		Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen)	
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Bio.303 Cell Biology (Fachmodul) 12 C	M.Bio.321 Current Developmental Biology (Fachmodul) 12 C	M.Bio.001 Statistics for Biology using R (Wahlmodul) 6 C	
2. Σ 30 C	M.Bio.322 Frontiers in Neural Development (Fachmodul) 12 C		Schlüsselkompetenzmodul nach eigener Wahl 6 C	M.Bio.104 Molecular Cell Biology of Plant- Microbe Interactions and Stress Adaptation (Profilmodul) 12 C
3. Σ 30 C	M.Bio.381 Research Project in Current Developmental Biology (Vertiefungsmodul) 12 C	M.Bio.383 Research Project in Developmental and Cell Biology (Vertiefungsmodul) 12 C	M.Bio.331 Scientific Project Management (SK Modul) 6 C	
4. Σ 30 C	Masterarbeit im Bereich „Zellbiologie“ 30 C			
Σ 120 C	60 C (+ 30 C)		30 C	

b. Schwerpunkt „Neurobiologie“

Sem. Σ C	Fachstudium		Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen)	
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Bio.304 Neurobiology 1 (Fachmodul) 12 C		M.Bio.306 Introduction to Behavioral Biology (Profilmodul) 12 C	M.Bio.001 Statistics for Biology using R (Wahlmodul) 6 C
2. Σ 30 C	M.Bio.305 Neurobiology 2 (Fachmodul) 12 C	M.Bio.314 Research Project in Cellular Neurobiology (Vertiefungsmodul) 12 C	Weitere Schlüsselkompetenzmodul nach eigener Wahl 6 C	
3. Σ 30 C	M.Bio.321 Current Developmental Biology (Fachmodul) 12 C	M.Bio.315 Research Project in Molecular Neurobiology (Vertiefungsmodul) 12 C	M.Bio.331 Scientific Project Management (SK Modul) 6 C	
4. Σ 30 C	Masterarbeit im Bereich „Neurobiologie“ 30 C			
Σ 120 C	60 C (+ 30 C)		30 C	

c. Schwerpunkt „Verhaltensbiologie“

Sem. Σ C	Fachstudium		Professionalisierungsbereich (incl. Schlüsselkompetenzen)	
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Bio.306 Introduction to Behavioral Biology (Fachmodul) 12 C		M.Bio.304 Neurobiology 1 (Profilmodul) 12 C	M.Bio.343 Cell Biology (Wahlmodul) 6 C
2. Σ 30 C	M.Bio.307 Behavioral Biology (Fachmodul) 12 C	M.Bio.308 Social Behavior and Communication (Fachmodul) 12 C	Schlüsselkompetenzmodul nach eigener Wahl 6 C	
3. Σ 30 C	M.Bio.317 Research Project in Population and Behavioral Biology (Vertiefungsmodul) 12 C	M.Bio.318 Research Project in Social Behavior, Communication and Cognition (Vertiefungsmodul) 12 C	M.Bio.331 Scientific Project Management (SK Modul) 6 C	
4. Σ 30 C	Masterarbeit im Bereich „Verhaltensbiologie“ 30 C			
Σ 120 C	60 C (+ 30 C)		30 C	

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 27.05.2026 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 02.09.2026 die achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen konsekutiven bi-nationalen Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2013 S. 746), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 09.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2024 S. 849), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.09.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 78); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3, 41 Abs. 2. Satz 2 NHG). Die geänderte Ordnung wird nachfolgend neu bekannt gemacht; sie tritt in der vorliegenden Fassung zum 01.10.2026 in Kraft.

**Prüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen konsekutiven bi-nationalen
Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Internationaler Naturschutz“ (engl.
„International Nature Conservation“) der Georg-August-Universität Göttingen und der
Lincoln University, Canterbury (NZ)**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des konsekutiven bi-nationalen Master-Studiengangs „Internationaler Naturschutz“.
- (3) Die Georg-August-Universität Göttingen und die Lincoln University in Canterbury, Neuseeland, führen den konsekutiven bi-nationalen Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ (engl. „International Nature Conservation“) gemeinsam durch.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Das Studium bereitet auf die Tätigkeit als wissenschaftliche Expertin oder Experte in Verwaltungen, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und internationalen Organisationen vor. ²Durch das Masterstudium erwerben die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen, fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den verschiedenen Spezialgebieten des interdisziplinären Fachgebietes Naturschutz. ³Das Studium verkörpert diese Interdisziplinarität durch Integration von ökologisch-biologischen,

sozio-ökonomischen und angewandten Disziplinen wie Agrar- und Forstwissenschaften. ⁴Es bietet explizit nicht nur eine der Spezialrichtungen des Fachgebietes Naturschutz, sondern gewährt den Studierenden einen Einblick in die Diversität der Fachrichtung. ⁵Außerdem wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, sich individuell in eines dieser Spezialgebiete einzuarbeiten. ⁶Im Göttinger Studiensemester werden dazu in den Pflichtmodulen die handwerklichen Grundlagen der Naturschutzarbeit, wie Populations- und Gefährdungsanalyse und Bestandserfassungsmethodik gelehrt. ⁷Absolvent*innen dieses Studienganges können diese Methoden auf die verschiedenen Ökosysteme der Erde anwenden und damit praktische Naturschutzprojekte eigenständig ausarbeiten und verschiedene Strategien zur Vorgehensweise analysieren. ⁸In diesen Modulen lernen die Studierenden die grundlegenden und generellen Techniken und erwerben Wissen für Projekte im Arbeits- und Forschungsfeld Naturschutz. ⁹Die Spezialisierungen in Richtung Forstnaturschutz, Agrarnaturschutz, Modelling und GIS, Sozioökonomie, Naturschutzpolitik, Ökotourismus und Naturschutzbiologie erfolgen durch die Wahlmodul in Göttingen und Lincoln und durch die Projektarbeit im Praxis-Semester und der Masterarbeit. ¹⁰Die Struktur dieses Masterprogrammes fordert durch die unterschiedlichen Semesterstrukturen ein hohes Maß an Selbstkompetenz und Selbstorganisation von den Studierenden. ¹¹Diese erwerben hierdurch die Fähigkeit, umfassend und eigenständig Projekte zu planen, zu organisieren und sich vor Ort mit den Gegebenheiten zu arrangieren und das gelernte Wissen auf die verschiedenen Bereiche des Naturschutzes anzuwenden. ¹²Die Studierenden dieses Studiengangs werden zu gereiften und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten ausgebildet, welche mit den Konfrontationen in Naturschutzprojekten mit biologischen, ökonomischen und soziologischen Aspekten, die in der Ausarbeitung und Durchführung eines Projektes berücksichtigt werden müssen, umzugehen wissen. ¹³Die Absolventen können ihr Wissen und ihre Kompetenz damit zum Wohle der Natur und auch zum Wohle der Gesellschaft einbringen.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und es als Experte*in verstehen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftler*in in einem spezialisierten und internationalen Berufsfeld tätig zu sein.

§ 3 Akademischer Grad

(1) ¹Nach bestandener Masterprüfung verleihen

- a) die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) und
- b) die Lincoln University den Hochschulgrad „Master of International Nature Conservation“ (abgekürzt: „M.I.N.C.“).

²Die von den beiden Universitäten vergebenen Urkunden werden so miteinander verzahnt, dass sie einen Doppelabschluss der Georg-August-Universität und der Lincoln University bilden.

(2) ¹Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. Sollen beide Grade zusammengeführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. ²Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form.

§ 4 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Studienverlauf

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Der Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C) und gliedert sich in folgende Abschnitte:

- a) ein Studiensemester an der Georg-August-Universität Göttingen,
- b) ein Studiensemester an der Lincoln University (Canterbury, Neuseeland),
- c) ein Praktikum,
- d) die Masterarbeit.

(5) Für Studierende, die sich für ihr Studium in Göttingen immatrikulieren, ist das Studium wie folgt aufgebaut:

(a) bei Ableistung des Praktikums nach den Studiensemestern (Version A):

- Studium an der Universität Göttingen (Oktober - Mitte Februar),
- Studium an der Lincoln University (Ende Februar - Mitte Juni),
- Praktikum (Ende Juni - Oktober),
- Masterarbeit (Oktober - Ende März).

Das nähere ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan in Anlage 2a

(b) bei Ableistung des Praktikums zwischen den Studiensemestern (Version B):

- Studium an der Universität Göttingen (Oktober - Mitte Februar)
- Praktikum (Ende Februar - Mitte Juni)
- Studium an der Lincoln University (Ende Juni - Oktober)
- Masterarbeit (Oktober - Ende März)

Das nähere ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan in Anlage 2b

(c) bei Studienbeginn in Canterbury an der Lincoln University (Version C):

- Studium an der Lincoln University (Ende Februar - Mitte Juni)
- Praktikum (Ende Juni - Oktober)
- Studium an der Universität Göttingen (Oktober - Februar)
- Masterarbeit (März - Oktober)

Das nähere ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan in Anlage 2c

(6) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Die zeitliche Abfolge der Modulbelegung kann von den Studierenden – unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen zu einzelnen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen – individuell gestaltet werden. ⁴Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

(7) ¹Studierende müssen ein Fachsemester an der Lincoln University in Canterbury, Neuseeland absolvieren. ²Während des Studiums im Ausland sind Leistungen in einem Umfang von insgesamt wenigstens 30 C zu absolvieren. ³Hierbei gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Lincoln University.

§ 5 Praktikum

(1) ¹Zum Studium gehört ein obligatorisches Praxissemester inklusive praktischer Projektarbeit von mindestens 12 Wochen sowie Vor- und Nachbereitungszeit, welches mit einer Projektarbeit in Textform abgeschlossen wird und 30 C umfasst. ²Das Praktikum soll den Praxisbezug der Hochschulausbildung stärken.

(2) ¹Ziel ist es, die Studierenden in die berufspraktischen Arbeiten einzuführen, die sie in ihrer späteren beruflichen Tätigkeit in internationalen Organisationen oder anderen Einrichtungen mit internationalen Beziehungen auszuüben haben. ²Es soll dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. ³Hierzu wird empfohlen, nach Möglichkeit die berufspraktische Tätigkeit des Praktikums inhaltlich mit der Thematik der anschließenden Masterarbeit zu verknüpfen. ⁴Außerdem soll es zur Vertiefung fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse und zur Gewinnung von Auslandserfahrungen beitragen.

(3) ¹Die Koordinator*innen des Studiengangs führen ein Verzeichnis geeigneter Praktikumsplätze. ²Das Auffinden eines Praktikumsplatzes kann den Studierenden überlassen werden. ³Folgenden Bereiche obliegen der alleinigen Verantwortung der Studierenden:

- die Beantragung von Visa sowie Klärung und Einhaltung von Visumsregelungen;
- die Gewährleistung von Krankenversicherungs- und Unfallversicherungsschutz im Land des Praktikums;
- die Finanzierung des Praktikums.

§ 6 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt in elektronischer Form in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt in elektronischer Form in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt in elektronischer Form in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. ³ Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(5) ¹Zur Teilnahme an Modulen mit begrenzter Teilnehmerzahl ist eine Anmeldung erforderlich, welche über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem innerhalb der in geeigneter Weise bekannt zu machenden Frist erfolgt sein muss. ²Eine Abmeldung ohne besonderen Grund ist nur innerhalb der Anmeldefrist möglich. ³Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf ggf. es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.

(6) ¹Das Lehr- und Prüfungsangebot des Studiengangs ist in der Regel englischsprachig. ²Die Modulprüfungen zu ausnahmsweise deutschsprachigen Wahlpflicht- und Wahlmodulen werden in der Regel ebenfalls in deutscher Sprache durchgeführt; das Nähere regelt die Modulbeschreibung.

(7) An- und Abmeldung erfolgen ausschließlich auf elektronischem Wege über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem.

§ 7 Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

a) Bericht

In einem Bericht soll die*der Kandidat*in eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Weise in Textform darstellen. Der Bericht wird von der*dem Prüfer*in, die oder der das Projekt leitet, bewertet.

b) Protokoll

In einem Protokoll soll die*der Kandidat*in eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen in Textform dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form darstellen. Das Protokoll wird von der*dem Prüfer*in, die oder der das Projekt leitet, bewertet.

c) Seminarvortrag

Ein Seminarvortrag wird zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einer*einem Teilnehmer*in oder einer Teilnehmergruppe in Form einer kurzen Zusammenfassung in Textform und eines Vortrages oder einer erläuternden Präsentation vor dem Teilnehmerkreis eines Seminars erbracht und von der*dem Prüfer*in, die oder der das Seminar leitet, bewertet.

§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul nicht bestanden hat, muss vor der zweiten Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung bei der fachlichen Studienberatung nachweisen.

(2) ¹Genau eine erstmals bestandene Modulprüfung kann einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss innerhalb von 15 Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Bestehens erfolgen und darf nur innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Erwerb von insgesamt mindestens

78 C aus Pflicht- und Wahlpflicht- und Wahlmodulen des konsekutiven Master-Studiengangs „Internationaler Naturschutz“.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Textform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c) ein Vorschlag für die*den Erstbetreuer*in und die*den Zweitbetreuer*in r,
- d) eine Bestätigung der*des Erstbetreuerin sowie der*des Zweitbetreuer*in in Textform,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung im Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung im Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Mittels der Masterarbeit soll die*der Kandidat*in nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Masterarbeit werden 30 C erworben.

(2) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel im vierten Fachsemester des Master-Studiengangs erstellt werden. ²Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der*dem vorzuschlagenden Erstbetreuer*in zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der*des vorzuschlagenden Zweitbetreuer*in der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ³Findet die*der Kandidat*in keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ⁴Bei der Themenwahl ist die*der Kandidat*in zu hören. ⁵Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁶Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission. ⁷Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Auf Antrag der*des Kandidat*in kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der*dem Kandidat*in zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der*dem Erstbetreuer*in

die Bearbeitungszeit um maximal drei Monate verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁴Als wichtiger Grund gelten auch jahreszeitlich oder klimatisch bedingte Verzögerungen in der Datenaufnahme, sowie Verzögerungen in der Erteilung von Visa oder Forschungsgenehmigungen.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß und ausschließlich im PDF-Format (ungeschützt) beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. ²Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen dies nicht zumutbar ist, werden durch die Universität unterstützt. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) -gestrichen-

(8) ¹Das zuständige Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der*dem Erstbetreuer*in sowie der*dem Zweitbetreuer*in als Gutachter*innen zu. ²Jede*r Gutachter*in vergibt eine Note.

(9) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10a Bewertung der Masterarbeit

¹Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachter*innen. ²Beträgt die Differenz mindestens 1,1 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission ein*e dritte*r Gutachter*in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ³Diese oder dieser kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

§ 10b Studiengangsbeauftragte

(1) Die am Studiengang beteiligten Prüfungsberechtigten, die den Mitgliedsgruppen nach NHG § 16 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 angehören, organisieren unter der Verantwortung der Fakultät für Biologie und Psychologie die Durchführung dieses Studiengangs und koordinieren die Inhalte der Module; die gesetzlichen Rechte und Pflichten der*des Studiendekan*in bleiben unberührt.

(2) Mindestens alle zwei Jahre findet eine Versammlung der am Studiengang beteiligten Prüfungsberechtigten nach Abs. 1 statt; weitere Lehrende und Studierende des Studienganges können beratend teilnehmen.

(3) Die Versammlung wählt zwei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe und schlägt diese dem Fakultätsrat zur Bestellung als Studiengangsbeauftragte*r und als deren*dessen Stellvertretung vor. Sofern kein*e Studiengangsbeauftragte*r oder deren*dessen Stellvertretung im Amt ist, übernimmt die*der Studiendekan*in stellvertretend das Amt.

§ 11 Prüfungskommission; Zuständigkeiten

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie benannt werden. ²Drei Mitglieder gehören der Hochschullehrergruppe an, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Mindestens zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind aus Reihen der Mitglieder der Fakultät für Biologie und Psychologie zu benennen. ⁴Zugleich wird für jedes Mitglied eine stellvertretende Person benannt. ⁵Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz benannt.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n aus der Hochschullehrergruppe oder aus den Reihen der außerplanmäßigen Professor*innen.

(3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der den Vorsitz innehaltenden Person oder der Stellvertretung mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Vertretungen, darunter wenigstens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.

(4) Die Prüfungskommission tritt bei Entscheidungen über die Bestellung von Prüfungsberechtigten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 APO an die Stelle des Fakultätsrats.

(5) Die Organisation der Prüfungen an der Lincoln Universität wird durch die an der Partnerhochschule für den gemeinsamen Master-Studiengang Internationaler Naturschutz geltenden prüfungsrechtlichen Bestimmungen geregelt.

§ 12 Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Prüfungsleistungen 1,1 oder besser beträgt.

(3) Bewertungen der an der Lincoln University erbrachten Prüfungsleistungen werden wie folgt in das Göttinger Notensystem umgerechnet:

Lincoln	Göttingen
A+	1
A	1
A-	1,3
B+	1,7
B	2
B-	2,3
C+	2,7
C	3
C-	3,3
D	Nicht bestanden

§ 12 a Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

Die Masterprüfung ist neben den in der APO § 16 b genannten Fällen endgültig nicht bestanden, wenn

- a) zum Ende des 4. Fachsemesters das Studiensemester an der Lincoln Universität nicht angetreten wurde,
- b) zum Ende des 6. Fachsemesters nicht alle 90 C erworben wurden, welche neben der Masterarbeit zum Bestehen des Master-Studiums notwendig sind, oder
- c) bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen Leistungen erfolgreich absolviert wurden.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die insgesamt bestandene Masterprüfung erhält die*der Kandidat*in auf Antrag unverzüglich, in der Regel innerhalb von 2 Wochen ein vorläufiges Zeugnis. ²Über die insgesamt bestandene Masterprüfung erhält die*der Kandidat*in auf Antrag unverzüglich, in der Regel innerhalb von 3 Monaten, ein Zeugnis mit Anlagen nach den Bestimmungen der APO. ³Urkunde und Zeugnis mit Anlagen werden in englischer Sprache mit deutschsprachigen Kopien ausgegeben.

(2) Abweichend von § 17 Abs. 2 APO sowie Absatz 1 Satz 1 kann das Zeugnis mit den übrigen Zeugnisergänzungen bereits vor Vorliegen der verzahnten Masterurkunden beider Universitäten ausgegeben werden.

§ 14 Studien- und Prüfungsberatung; Pflichtstudienberatung

(1) Die zentrale Studienberatung der Universität Göttingen ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(2) ¹Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die*den Studiendekan*in oder durch die von der Biologischen Fakultät benannten Studienfachberater*innen. ²In speziellen Fragen zu einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen beraten die Modulverantwortlichen sowie die Dozierenden der jeweiligen Lehrveranstaltungen. ³Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden bei der Studiengestaltung und soll insbesondere nach nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.

(3) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul im nicht bestanden hat, muss vor der zweiten Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung bei der fachlichen Studienberatung nachweisen.

(4) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen wahrnehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule,
- im Vorfeld eines Studienaufenthaltes im Ausland.

§ 15 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen zum 01.10.2013 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.2006 (Amtliche Mitteilungen 13/2006 S. 932) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2006 (Amtliche Mitteilungen 14/2006 S. 1079) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen und ununterbrochen in dem gemeinsamen konsekutiven bi-nationalen Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Internationaler Naturschutz“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.08.2006 (Amtliche Mitteilungen 13/2006 S. 932) sowie der sie ergänzenden Studienordnung für den Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2006 (Amtliche Mitteilungen 14/2006 S. 1079) geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen. ²Sind auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung und die Studienordnung in der vor Inkrafttreten der

vorliegenden Ordnung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht, Modulkatalog und Modulhandbuch, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und seitdem ununterbrochen in dem konsekutiven Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz (International Nature Conservation)“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Bestimmungen der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Inkrafttreten der Änderung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für die Modulübersicht und die Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach den Bestimmungen einer vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten der Änderung durchgeführt.

(5) Abweichend von Absatz 4 ist die Regelung nach § 12 a für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2019 begonnen haben und seitdem ununterbrochen immatrikuliert waren, in der bis zum 30.09.2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Anlage: Studienverlaufspläne

a. Studienbeginn in Göttingen, Praxis-Semester im 3. Fachsemester

Sem. Σ C	Fachmodule					
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C Göttingen	M.INC.1001 International Nature Conservation 6 C (Pflicht)	M.INC.1005 Population biology in nature conservation6 C (Pflicht)	M.INC.1007:Natursch utzbiologie: Assessing Wildlife for Conservation 6 C (Pflicht)	M.INC.1006 Data Analysis for field biologists 6 C (Wahlpflicht)	M.FES.721 Ecological functions of wildlife 6 C (Wahlpflicht)	
2. Σ 30 C Canterbury	M.INC.ECON.615 Applied research Methods 10 C (Wahlpflicht)	M.INC.ERST.606 Advanced Geographic Information Systems A 10 C (Wahlpflicht)	M.INC.ERST.6230 Advanced Environmental Management Sys- tems 10 C (Wahlpflicht)			
3. Σ 30 C Praxis	M.INC.2001 Praxis-Semester 30 C (Pflicht)					
4. Σ 30 C Göttingen	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C	120 C					

b. Studienbeginn in Göttingen, Praxis-Semester im 2. Fachsemester

Sem. Σ C	Fachmodule					
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C Göttingen	M.INC.1001 International Nature Conservation 6 C (Pflicht)	M.INC.1005 Population biology in nature conservation 6 C (Pflicht)	M.INC.1007:Natursc hutzbiologie: Assessing Wildlife for Conservation 6 C (Pflicht)	M.INC.1006 Data Analysis for field biologists 6 C (Wahlpflicht)	M.FES.721 Ecological functions of wildlife 6 C (Wahlpflicht)	
2. Σ 30 C Praxis	M.INC.2001 Praxis-Semester 30 C (Pflicht)					
3. Σ 30 C Canterbury	M.INC.ERST.636 Aspects of Sustainability 10 C (Wahlpflicht)	M.INC.ERST.632 Economics in Environmental Policy 10 C (Wahlpflicht)	M.INC.ERST.601 Advanced Theory in Resource Studies 10 C (Wahlpflicht)			
4. Σ 30 C Göttingen	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C	120 C					

c. Studienbeginn in Canterbury, Praxis-Semester im 2. Fachsemester

Sem. Σ C	Fachmodule					
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C Canterbury	M.INC.TOUR.603 Tourism Management 10 C (Wahlpflicht)	M.INC.RECN.626 Natural Resource Recreation and Tourism 10 C (Wahlpflicht)	M.INC.ECOL.631 Animal Behaviour 10 C (Wahlpflicht)			
2. Σ 30 C Praxis	M.INC.2001 Praxis-Semester 30 C (Pflicht)					
3. Σ 30 C Göttingen	M.INC.1001 International Nature Conservation 6 C (Pflicht)	M.INC.1005 Population biology in nature conservation 6 C (Pflicht)	M.INC.1007:Natursc hutzbiologie: Assessing Wildlife for Conservation 6 C (Pflicht)	M.INC.1006 Data Analysis for field biologists 6 C (Wahlpflicht)	M.FES.721 Ecological functions of wildlife 6 C (Wahlpflicht)	
4. Σ 30 C Canterbury	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C	120 C					

d. Studiensemester im Sommersemester in Göttingen für Studierende, die an der Partneruniversität Lincoln University immatrikuliert sind

Sem. Σ C	Fachmodule				
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
Σ 30 C Göttingen	M.Forst.739: Basics and application of Geographic Information Systems in life sciences (Wahlpflicht) 6 C Klausur	M.FES.122 Ecological Simulation Modelling (Wahlpflicht) 6 C Protokoll/Vortrag	M.INC.1004 Protected Areas (Pflicht) 6 C Hausarbeit	M.Biodiv.482 Naturschutzbiologie: Feldstudien zur Naturschutzbiologie (Wahlpflicht) 6 C Protokoll/Vortrag	M.FES.321 Ecopedology of the tropics and subtropics (Wahlpflicht) 6 C Hausarbeit/Klausur
Σ 30 C	30 C				

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 27.05.2026 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 02.09.2026 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 313), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 18.05.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2024 S. 852) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.09.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 78); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3, 41 Abs. 2. Satz 2 NHG). Die geänderte Ordnung wird nachfolgend neu bekannt gemacht; sie tritt in der vorliegenden Fassung zum 01.10.2026 in Kraft.

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Life Sciences: Microbiology,
Biotechnology and Biochemistry“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Zweck der Masterprüfung, Hochschulgrad
- § 3 Gliederung des Studiums
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Zulassung zu Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl; Anmeldung zu und Abmeldung von Modulen; Lehr- und Prüfungssprache
- § 6 Studienberatung
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Prüfungsorganisation; Studiengangsbeauftragte
- § 9 Form der Prüfungsleistungen
- § 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 11 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen
- § 12 Zulassung zur Masterarbeit
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Bewertung der Masterarbeit
- § 15 Gesamtergebnis, endgültiges Nichtbestehen und Auszeichnung
- § 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen
- Anlage I Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Master-Studiengang „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“.

§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Masterprüfung, Hochschulgrad

- (1) Der konsekutive, forschungsorientierte Master-Studiengang „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“ vermittelt vertiefendes Fachwissen und wissenschaftliche Methoden aus den Bereichen „allgemeine und angewandte Mikrobiologie“, „molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie“, „Zell- und Molekularbiologie von Pflanzen-Mikroben-Interaktionen“, „Strukturbiologie“, „Biochemie und Biophysik“ sowie „Enzymatische Katalyse und Chemische Biologie“.
- (2) ¹Der Master-Studiengang „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“ ist ein konsekutiver Studiengang, der auf den in einem entsprechenden grundständigen Bachelor-Studiengang vermittelten Grundlagen der Biologie und Biochemie aufbaut, diese vertieft und eine fundierte wissenschaftliche Ausbildung gewährleistet. ²In dem forschungsorientierten Studiengang sollen die Studierenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die sie zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit und zum Einstieg in ein Promotionsstudium befähigen. ³Mögliche Tätigkeitsbereiche für Absolvent*innen umfassen die Planung und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen, die fachliche Aus- und Weiterbildung, Tätigkeiten im Bereich Biotechnologie sowie der chemischen und pharmazeutischen Industrie, beratende Aufgaben im Naturschutz, in Landesuntersuchungsämtern u. ä., in Verwaltung, Wirtschaft und Bildungswesen, sowie die Umsetzung biologisch/biochemisch fundierter Maßnahmen in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen. ⁴Im Rahmen des Studiums sollen die Studierenden ferner lernen, biologische und biochemische Aufgaben zu erkennen, sachlich begründete Lösungsansätze zu formulieren und sie angemessen umzusetzen. ⁵Die Masterarbeit, die in der Regel praktische Untersuchungen im Labor einschließt, soll die Beherrschung der fachspezifischen Methodik und deren Anwendung auf eine wissenschaftliche Fragestellung ausweisen.
- (3) ¹Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb von
- Kenntnissen in den Bereichen der Mikrobiologie und Biochemie sowie deren Methoden und Arbeitsweisen;
 - Kenntnissen wissenschaftlicher Methodik und Theorie, sowie Fertigkeiten, die es ermöglichen sich in unterschiedlichste Berufsfelder einzuarbeiten;

- der Fähigkeit, experimentelle Methoden anzuwenden und deren Ergebnisse angemessen zu interpretieren;
- der Fähigkeit, für biologische und biochemische Fragestellungen relevante Daten zu erfassen, darzustellen und auszuwerten;
- der Fähigkeit, biologische und biochemische Literatur und sonstige Dokumentationen zu verwenden und zu bewerten;
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Untersuchungsergebnissen.

²Der Studiengang vermittelt neben fundierten fachwissenschaftlichen Kenntnissen überfachliche, berufsfeldorientierte Qualifikationen im fachspezifischen Professionalisierungsbereich. ³Durch ein zusätzliches breites Wahlangebot an uniweiten Schlüsselkompetenzmodulen werden die Persönlichkeitsentwicklung gefördert und Sozialkompetenzen vermittelt. ⁴Damit wird die Entwicklung des individuellen zivilgesellschaftlichen Engagements unterstützt.

(4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Promotion notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben haben.

(5) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc“.

§ 3 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Fachstudium (*Professional Studies*) 60 C,
- b) auf den Professionalisierungsbereich (*Area of Professionalisation*) 30 C, darunter auf Schlüsselkompetenzen (*Key Competencies*) 12 C, und
- c) auf die Masterarbeit 30 C.

(4) ¹Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung.

²Eine Empfehlung für den Aufbau des Studiums ist dem beigelegten exemplarischen Studienverlaufsplan (Anlage I) zu entnehmen.

§ 4 Studieninhalte

(1) ¹Die Module des Fachstudiums (60 C) bilden gemeinsam die Breite der Mikrobiologie und Biochemie ab und sind auf die in § 2 genannten Ausbildungsziele ausgerichtet. ²Das Fachstudium umfasst fünf Wahlpflichtmodule (drei Fach- und zwei Vertiefungsmodule) im Umfang von jeweils 12 C.

a) Fachmodule (Core Modules) werden aus einer Einheit aus Vorlesung, Seminar und Methodenpraktikum gebildet und dienen dem Erwerb von vertieften theoretischen und praktischen Kenntnissen sowie grundlegenden Methoden des jeweiligen Fachgebiets.

b) Vertiefungsmodule (Advanced Modules) bestehen in der Regel aus einem siebenwöchigen ganztägigen Laborpraktikum. Hier sollen die Studierenden vertiefte Kenntnisse in der Planung und Durchführung wissenschaftlicher Experimente im jeweiligen Fachgebiet erwerben. Sie erlernen die exakte Dokumentation der Versuchsdurchführungen und der Ergebnisse sowie das Recherchieren und Berücksichtigen der theoretischen Grundlagen und bereits publizierter Spezialarbeiten zum gestellten Thema.

(2) ¹Der Professionalisierungsbereich (30 C) dient der individuellen Profilbildung der Studierenden sowie dem Erwerb von Schlüsselkompetenzen. ²Er umfasst ein Profilmodul (*Profile Module*) im Umfang von in der Regel 12 C, Wahlmodule (*Elective Modules*) im Gesamtumfang von 6 C, das Modul Scientific Project Management (M.Bio.131) im Umfang von 6 C, sowie weitere Module im Gesamtumfang von 6 C, die zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen (*Key Competencies*) angeboten werden.

§ 5 Zulassung zu Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl;

Anmeldung zu und Abmeldung von Modulen; Lehr- und Prüfungssprache

(1) ¹Für die Zulassung zu Wahlpflicht- oder Wahlmodulen mit begrenzter Teilnehmerzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, Anmeldungen nach dem von der Prüfungskommission geregelten Verfahren berücksichtigt. ²Hierbei werden vorrangig Studierende in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss zugelassen. ³Ist für ein Modul ein Auswahlverfahren nicht geregelt, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge der Anmeldungen im Prüfungsverwaltungssystem. ⁴In einem Modul mit beschränkter Platzzahl werden Anmeldungen von Studierenden nachrangig berücksichtigt, die im Falle einer früheren Zulassung zu diesem Modul nicht regelmäßig teilgenommen haben, und für die die Prüfungskommission für den Modulabbruch einen wichtigen Grund nicht anerkannt hat. ⁵Studierende, die ein Modul als Wahlmodul oder freiwillige Zusatzprüfung absolvieren wollen, werden ebenfalls nachrangig berücksichtigt; die Prüfungskommission kann innerhalb dieser Gruppe ein Auswahlverfahren regeln, das auf der Rangfolge der aus bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote basiert.

(2) ¹Zur Teilnahme an Modulen mit begrenzter Teilnehmerzahl ist eine Anmeldung erforderlich, welche über das Prüfungsverwaltungssystem innerhalb der in geeigneter Weise bekannt zu machenden Frist erfolgt sein muss. ²Eine Abmeldung ohne besonderen Grund ist nur innerhalb der Anmeldefrist möglich. ³Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.

(3) ¹Das Lehr- und Prüfungsangebot des Studiengangs ist in der Regel englischsprachig. ²Die Modulprüfungen zu ausnahmsweise deutschsprachigen Wahlpflicht- und Wahlmodulen werden in der Regel ebenfalls in deutscher Sprache durchgeführt; das Nähere regelt die Modulbeschreibung.

§ 6 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung soll zunächst durch die Studiengangskoordination und im Übrigen durch die am Studiengang beteiligten Lehrenden beziehungsweise die*den Studiendekan*in der fachlich einschlägigen Fakultät erfolgen.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- zu Beginn des Studiums,
- nach zweimal nicht bestandenem Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel der Studienplanung, von Studiengang oder Hochschule,
- vor dem geplanten Auslandssemester,
- bei der Wahl des Profilmoduls, wenn dieses geteilt oder außerhalb der Fakultät für Biologie und Psychologie oder Fakultät für Chemie absolviert werden soll.

§ 7 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den Fakultätsräten der Fakultät für Biologie und Psychologie sowie der Fakultät für Chemie benannt werden. ²Drei Mitglieder gehören der der Hochschullehrergruppe an, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Mindestens zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind aus Reihen der Mitglieder der Fakultät für Biologie und Psychologie zu benennen. ⁴Zugleich wird für jedes Mitglied eine stellvertretende Person benannt. ⁵Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz benannt.

- (2) Die Prüfungskommission wählt eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n aus der Hochschullehrergruppe.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der den Vorsitz innehaltenden Person oder der Stellvertretung mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Vertretungen, darunter wenigstens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (4) Die Prüfungskommission tritt bei Entscheidungen über die Bestellung von Prüfungsberechtigten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 APO an die Stelle des Fakultätsrats.
- (5) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen.
- (6) Die laufenden Geschäfte können auf die*den Vorsitzende*n übertragen werden.

§ 8 Prüfungsorganisation; Studiengangsbeauftragte

- (1) ¹Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsorganisation werden auf Vorschlag der Prüfungskommission vom Fakultätsrat beschlossen und durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Sie sind den betroffenen Studierenden und Prüfenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) ¹Modulprüfungen zu Pflichtmodulen sind in jedem Semester anzubieten. ²Modulprüfungen zu Wahlpflichtmodulen sollen in jedem Semester angeboten werden.
- (3) ¹Das Ergebnis einer Prüfung wird dem zuständigen Prüfungsamt durch die*den Prüfer*in unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt; die Mitteilung erfolgt in der Regel durch Eintragung im Prüfungsverwaltungssystem. ²Die Bewertung muss bis spätestens zwei Wochen vor der nächstfolgenden Wiederholungsprüfung vorliegen, damit die*der Studierende im Falle des Nichtbestehens ohne Nachteile an dieser teilnehmen kann.
- (4) Die am Studiengang beteiligten Prüfungsberechtigten, die den Mitgliedsgruppen nach NHG § 16 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 angehören, organisieren unter der Verantwortung der Fakultät für Biologie und Psychologie die Durchführung dieses Studiengangs und koordinieren die Inhalte der Module; die gesetzlichen Rechte und Pflichten der*des Studiendekan*in bleiben unberührt.
- (5) Mindestens alle zwei Jahre findet eine Versammlung der am Studiengang beteiligten Prüfungsberechtigten nach Abs. 1 statt; weitere Lehrende und Studierende des Studienganges können beratend teilnehmen.

(6) Die Versammlung wählt zwei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe und schlägt diese dem Fakultätsrat zur Bestellung als Studiengangsbeauftragte*r und als deren*dessen Stellvertretung vor. Sofern kein*e Studiengangsbeauftragte*r oder deren*dessen Stellvertretung im Amt ist, übernimmt die*der Studiendekan*in stellvertretend das Amt.

§ 9 Modulprüfungen: Form der Prüfungsleistungen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Protokoll.

(2) ¹In einem Protokoll soll die zu prüfende Person eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Versuchen oder Projekten schriftlich dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. ²Das Protokoll wird von der*dem das Projekt leitenden Prüfer*in bewertet.

§ 10 -aufgehoben-

§ 11 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

(1) ¹Wiederholungsprüfungen von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind in angemessener Frist abzulegen. ²Sie müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Prüfungsversuch abgelegt werden. ³Wird die Frist überschritten, gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. ⁴Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

(2) ¹Bis zu einer bestandenen Modulprüfung des Fachstudiums kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist beschränkt auf Modulprüfungen, die als Klausur durchgeführt werden. ³Die Wiederholung muss innerhalb von 15 Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Bestehens erfolgen und darf nur innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden.

§ 12 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen des Studiengangs im Umfang von insgesamt wenigstens 78 C, darunter das Modul M.Bio.131.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Textform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind neben dem Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1, soweit diese nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind, folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- b) ein Vorschlag für die*den Erstbetreuenden und die*den Zweitbetreuenden,

c) eine Bestätigung der*des Erstbetreuenden und der*des Zweitbetreuenden.

³Der Vorschlag nach Satz 2 Buchstaben a) und b) sowie der Nachweis nach Satz 2 Buchstabe c) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Forschungsgebiet des Master-Studiengangs „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftliche Ergebnisse angemessen darzustellen und zu interpretieren.

(2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(3) ¹Bei der Themenwahl ist die zu prüfende Person zu hören. ²Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ³Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Prüfungskommission, die hierzu Verfahrensregeln trifft. ⁴Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von einer* einem Prüfungsberechtigten des Studiengangs betreut. ²Über die vom Fakultätsrat bestellten Prüfungsberechtigten hinaus kann die Prüfungskommission im Einzelfall geeignete Personen im Sinne des § 11 APO zu Betreuenden und Prüfenden für eine Masterarbeit bestellen.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 26 Wochen. ²Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas durch die Prüfungskommission. ³Auf Antrag der*des Studierenden kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der*des Studierenden zuzurechnenden Grundes, die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. ⁴Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁵Steht der Grund der Verlängerung in Zusammenhang mit Themenstellung oder Bearbeitungsprozess, ist dem Antrag nach Satz 3 eine Stellungnahme der*des Erstbetreuenden beizufügen.

(6) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zehn Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

(7) ¹Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. ²Auf Antrag kann die Masterarbeit abweichend von Satz 1 in deutscher Sprache verfasst werden; in diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung in englischer Sprache beizufügen. ³Ein Antrag nach Satz 2 kann nur bewilligt werden, wenn die vorgesehenen Betreuenden die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen.

(8) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) beim Prüfungsamt einzureichen. ²Die Abgabe erfolgt in der Regel per Upload in das Prüfungsverwaltungssystem. ³Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die*der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) ¹Das Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der*dem Erstbetreuenden sowie der*dem Zweitbetreuenden als Gutachter*innen zu. ²Jede*r Gutachter*in vergibt eine Note.

(10) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 14 Bewertung der Masterarbeit

¹Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachter*innen. ²Beträgt die Differenz mindestens 1,1 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission ein*e dritte*r Gutachter*in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ³Diese*r kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

§ 15 Gesamtergebnis, endgültiges Nichtbestehen und Auszeichnung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) ¹Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn

- a) bis zum Ende des 4. Fachsemesters nicht wenigstens 60 C erworben wurden oder
- b) bis zum Ende des 8. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erworben wurden.

²In diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Eine Überschreitung der in Satz 1 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der*dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ⁴Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der*des Studierenden.

(3) ¹Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Masterprüfung bleiben die Bewertungen folgender Module unberücksichtigt, indem benotete Modulprüfungen in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden:

- a) Module des Bereichs Wahlmodule (*Elective Modules*)
- b) Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen (*Key Competencies*); davon ausgenommen ist das Pflichtmodul M.Bio.131
- c) auf Antrag Module des Bereichs Profilmodul (*Profile Module*)

²Der Antrag nach Buchstabe c) ist spätestens vor Ausgabe des Masterzeugnisses zu stellen; die Umwandlung kann nach Abbildung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurückgenommen werden.

(4) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Prüfungsleistungen mindestens 1,1 beträgt.

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2017 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Microbiology and Biochemistry“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.09.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 42/2013 S. 1688), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 20.09.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2016 S. 1311), außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und seitdem ununterbrochen in dem konsekutiven Master-Studiengang „Microbiology and Biochemistry“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Bestimmungen der Ordnung nach Absatz 2 geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Ordnung im Sinne des Absatzes 2 anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach den Bestimmungen der Ordnung nach Absatz 2 werden letztmals im Sommersemester 2021 durchgeführt.

(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und seitdem ununterbrochen in dem konsekutiven Master-Studiengang „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“

immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Bestimmungen der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Inkrafttreten der Änderung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für die Modulübersicht und die Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach den Bestimmungen einer vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten der Änderung durchgeführt.

Anlage I Exemplarische Studienverlaufspläne

Im Master-Studiengang „Molecular Life Sciences: Microbiology, Biotechnology and Biochemistry“ werden keine expliziten Schwerpunkte ausgewiesen. Die Studierenden spezialisieren sich durch die Wahl der Vertiefungsmodule, welche die Vorbereitung für die Masterarbeit sind.

a.

Sem. Σ C	Fachstudium		Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen)	
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Bio.101 General and Applied Microbiology 12 C	M.Bio.102 Molecular Genetics and Microbial Cell Biology 12 C	M.Bio.149 Planning and Organisation of Industry Excursions 3 C	M.Bio.150 Industry Excursions 3 C
2. Σ 30 C	M.Bio.104 Molecular Cell Biology of Plant- Microbe Interactions and Stress Adaptation 12 C	M.Bio.112 Research Project in Molecular Genetics and Microbial Cell Biology 12 C	M.Bio.394 Frontiers in Neural Development 6 C	
3. Σ 30 C		M.Bio.114 Research Project in Molecular Cell Biology of Plant-Microbe Interactions and Stress Adaptation 12 C	M.Bio.131 Scientific Project Management 6 C	M.Bio.323 Introduction to Bayesian Statistics and Information Theory 12 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit im Bereich „Molekulare Genetik und mikrobielle Zellbiologie“			
Σ 120 C	60 C (+30 C)		30 C	

Fachmodule/Core Modules

Vertiefungsmodule/Advanced Modules

Profilmodul/Profile Module

Wahlmodule/Elective Modules

Schlüsselkompetenzen/Key Competencies

b.

Sem. Σ C	Fachstudium		Professionalisierungsbereich (inkl. Schlüsselkompetenzen)	
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Bio.102 Molecular Genetics and Microbial Cell Biology 12 C	M.Bio.108 Enzyme Catalysis and Biological Chemistry 12 C	M.Bio.149 Planning and Organisation of Industry Excursions 3 C	M.Bio.150 Industry Excursions 3 C
2. Σ 30 C	M.Bio.107 Biochemistry and Biophysics 12 C	M.Bio.106 Structural Biochemistry 12 C	M.Bio.144 Molecular Cell Biology of Plant- Microbe Interactions and Stress Adaptation 3 C	M.Bio.146 Applied Methods of Biosciences 3 C
3. Σ 30 C	M.Bio.116 Research Project in Structural Biochemistry 12 C	M.Bio.117 Research Project in Biochemistry and Biophysics 12 C	M.Bio.131 Scientific Project Management 6 C	
4. Σ 30 C	Masterarbeit im Bereich „Biochemie und Biophysik“			
Σ 120 C	60 C (+30 C)		30 C	

Fachmodule/Core Modules

Vertiefungsmodule/Advanced Modules

Profilmodul/Profile Module

Wahlmodule/Elective Modules

Schlüsselkompetenzen/Key Competencies

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 27.05.2026 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 02.09.2026 die achtzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 46/2012 S. 3135), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 26.03.2025 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2025 S. 247), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.09.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 78); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG). Die geänderte Ordnung wird nachfolgend neu bekannt gemacht; sie tritt in der vorliegenden Fassung zum 01.10.2026 in Kraft.

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang „Psychologie“
an der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 5 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit
- § 6 Orientierungsmodule
- § 7 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 8 Zulassungen zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 9 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 10 Berufsbezogene Praktika und Versuchspersonenstunden
- § 11 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung
- § 14 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Prüfungskommission
- § 15a Prüfungsorganisation
- § 15b Studiengangsbeauftragte
- § 16 Informationsveranstaltungen
- § 17 Studienberatung
- § 18 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Modulübersicht

Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Psychologie“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Psychologie“.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung

(1) Grundlegendes Ziel des Bachelor-Studiengangs in Psychologie ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Studierenden sollen solide Kenntnisse der psychologischen Grundlagen sowie grundlegende Fachkenntnisse in den angewandten Disziplinen der Psychologie erwerben, um

- sich eine allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
- die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte Theorien mit psychologischen Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass den Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz an die Hand gegeben werden.

(4) ¹Das Bachelor-Studium soll über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg vermitteln. ²Durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Ausübung praktisch-psychologischer Tätigkeit sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erarbeiten, die sie befähigen, psychologische Aufgaben zu erkennen, sachlich begründete Lösungsansätze zu formulieren und sie angemessen umzusetzen. Methodenkompetenzen (insbesondere in Forschungsmethoden und Statistik, computergestützte Datenerhebung, -analyse und -präsentation sowie Diagnostische Grundlagen und Verfahren) werden primär im Rahmen von Fachmodulen vermittelt. ³Sozial- und Selbstkompetenzen werden durch Form und Inhalt der Lehrveranstaltungen (Seminare, Übungen, Praktika, Fallarbeiten, Gruppenarbeit) und durch die Betreuung im Rahmen der Veranstaltungen unterstützt und gestärkt werden.

(5) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die in Abs. 1 - 4 beschriebenen Ziele erreicht hat.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 4 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Für ein qualifiziertes Studium der Psychologie werden Kenntnisse in mathematischen und naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in der englischen Sprache für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen. ²Studierenden, deren Englisch- bzw. Mathematik- bzw. EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelor-Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 5 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (3) Der Bachelor-Studiengang „Psychologie“ ist nicht teilzeitgeeignet.
- (4) Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt C), die sich folgendermaßen verteilen
 - auf das Fachstudium 128 - 136 C,
 - auf den Professionalisierungsbereich 24 - 32 C,
 - auf die Bachelorarbeit 12 C.
- (5) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte, die Orientierungsphase und das Hauptstudium. ²Die Orientierungsphase umfasst das erste und das zweite Semester. ³In der Orientierungsphase sind 60 Anrechnungspunkte zu erbringen. ⁴Das Hauptstudium umfasst das dritte bis sechste Semester. ⁵Im Hauptstudium sind 120 Anrechnungspunkte zu erbringen.
- (6) ¹In der Orientierungsphase sollen die Studierenden Kenntnisse über grundlegende Problemstellungen und Lösungsansätze der Psychologie erlangen, und sie sollen erste grundlegende Kenntnisse in der psychologischen Methodenlehre erwerben. ²Gleichzeitig werden Inhalte der Allgemeinen Psychologie, der Biologischen Psychologie, der Entwicklungspsychologie sowie der Sozialpsychologie vermittelt, die für Psychologinnen und Psychologen generell erforderlich sind. ³Darüber hinaus sollen die Studierenden berufsqualifizierende Methoden- und Sozialkompetenzen erwerben.
- (7) ¹Das Hauptstudium dient der Vervollständigung der psychologischen Grundausbildung, dem Erwerb grundlegender diagnostischer Kenntnisse und grundlegender Kenntnisse in den Disziplinen der Angewandten Psychologie. ²Zusätzlich dient das Hauptstudium der Aneignung

berufsqualifizierender Schlüsselkompetenzen. ³Durch ein forschungsorientiertes Praktikum werden die Studierenden in das eigenständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt. ⁴Es ist in einen Grundlagenbereich, einen diagnostischen Bereich und einen Anwendungsbereich untergliedert. ⁵Es umfasst darüber hinaus je ein psychologisches Wahlpflichtmodul aus den Fächern Wirtschaftspsychologie, Klinische Psychologie und Psychotherapie, Biologische Psychologie und Allgemeine Psychologie sowie einen Bereich weiterer Wahlmodule sowie zwei berufsbezogene Praktika, die in der Regel außerhalb der Universität abgeleistet werden sollen, sowie die Bachelorarbeit und die Ableistung von Versuchspersonenstunden.

(8) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage 1) sind die Pflicht- und Wahlpflichtmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. ³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem in Anlage 2 beigefügten Studienverlaufsplan zu entnehmen. ⁴Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage 1) aufgeführt sind.

§ 6 Orientierungsmodule

¹Die Modulübersicht (Anlage 1) weist Module gesondert aus, anhand derer sich Studieneignung und Studienneigung bestimmen lassen. ²Orientierungsmodule werden im ersten Studienjahr angeboten.

§ 7 Module und Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von einem Modul erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist über Prüfungsverwaltungssystem. ²Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.

(2) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu sieben Tage vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(5) Umfasst eine Modulprüfung verschiedene Prüfungsarten, muss eine Abmeldung bis zum früheren Fristende erfolgen.

(6) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind die form- und fristgerechte Anmeldung zu dem Modul sowie zu der Modulprüfung und der Nachweis über die Erbringung der erforderlichen Studienleistungen.

§ 8 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) ¹Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen, Teilen von Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden, wenn die inhaltliche Eigenart der Veranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht. ²Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, werden zunächst Studierende zugelassen, die besondere Umstände nach Absatz 2a nachweisen, sodann entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder, sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Studierenden besteht, das Los. ³Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. ⁴Im Konfliktfall entscheidet der Fakultätsrat.

(2) ¹Für die Zulassung zu Veranstaltungen mit nach Abs. 1 beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt, wobei Anmeldung von Studierenden dieses Studiengangs oder eines Studiengangs, für welchen die Lehrereinheit Psychologie Lehrexperte erbringt, für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs oder des importierenden Studiengangs beziehen, Vorrang vor Studierenden anderer fakultätsexterner Studiengänge:

a) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besuchen oder noch nicht besucht haben. Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen.

b) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit - ohne beurlaubt zu sein - die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.

c) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um zwei oder mehr Semester abweichen.

d) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Veranstaltung nach der Prüfungs- oder Studienordnung oder auf Grund der konkreten Ausgestaltung dieser Veranstaltung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen.

e) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe d) um ein oder mehr Semester abweichen.

f) Anmeldungen von Studierenden, welche die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen.

g) Sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder, sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Bewerbern besteht, das Los. ³Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. ⁴Der Fakultätsrat hat zusammen mit seinem Beschluss nach Satz 1 eine Ausschlussfrist für die Anmeldung zu dieser Veranstaltung festzulegen.

(2a) Besondere Umstände nach Absatz 1 Satz 2 sind:

- Behinderung sowie chronische oder länger andauernde Erkrankung, soweit andernfalls der Eintritt einer Studienzeitverzögerung wahrscheinlich wäre,
- Schwangerschaft oder Betreuung eines Kindes bis zum 14. Lebensjahr im eigenen Haushalt,
- Pflege naher Angehöriger im Sinne des § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz,
- andere Umstände, die im Falle einer Studien- oder Prüfungsleistung zum Nachteilsausgleich nach § 21 Abs. 1 APO berechtigen würden.

(3) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Abs. 2 a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Abs. 2 a) bis c) erwarten lässt.

(4) Der Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Abs. 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen in seinem Bereich einrichten.

(5) ¹Für Module können Empfehlungen ausgesprochen werden, andere Module zuvor zu belegen, welche notwendige bzw. nützliche Vorkenntnisse für das betreffende Modul vermitteln. ²Diese Empfehlungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 9 Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a) dokumentierter Einzelbericht: In dokumentierten Einzelberichten soll die*der Kandidat*in belegen, dass sie oder er in der Lage ist, ein durchgeführtes Forschungsprojekt in der Form eines wissenschaftlichen Artikels zu beschreiben.
- b) Erfahrungsbericht: Im Erfahrungsbericht sollen die Teilnehmer*innen am Berufspraktikum auf circa 3 Seiten ihre Erfahrungen im Praktikum hinsichtlich des Transfers der Inhalte des Bachelor-Studiums auf die praktische Anwendung in psychologischen Tätigkeitsbereichen berichten.

§ 10 Berufsbezogene Praktika und Versuchspersonenstunden

(1) ¹Die Studierenden leisten ein Orientierungspraktikum im Umfang von 180 Stunden und ein berufsqualifizierendes Praktikum im Umfang von 270 Stunden ab. ²Die Anleitung der Praktika erfolgt durch eine fachlich geeignete Person, die wenigstens über einen Masterabschluss oder ein Diplom oder einen vergleichbaren Abschluss im Fachgebiet Psychologie verfügt.

(1a) ¹Anstelle des Orientierungspraktikums und der berufsqualifizierenden Tätigkeit gemäß Abs. 1 Satz 1 können abweichend zwei berufsbezogene Praktika im Umfang von 180 und 270 Stunden geleistet werden.

(2) ¹Praktikumsstellen bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission oder eines*einer von ihr beauftragten Praktikumskoordinator*in. ²Dieselbe Instanz ist auch zuständig für die Anerkennung der Praktikumsbescheinigungen, in der die Praktikumsstellen die Tätigkeit bestätigen.

(3) ¹Die Studierenden müssen bis zur Abgabe der Bachelorarbeit insgesamt 30 Stunden als Versuchsperson im Rahmen von empirisch-psychologischen Untersuchungen, die am Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie durchgeführt werden, absolvieren. ²Die abgeleisteten Versuchspersonenstunden werden vom zuständigen wissenschaftlichen Personal schriftlich bestätigt.

§ 11 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss

- a) aller Module des ersten Studienabschnittes (Orientierungsphase) im Umfang von 60 C,

- b) weiterer Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C und
- c) des Moduls B.Psy.205 (Forschungsorientiertes Praktikum – Grundlagen der Forschung).

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Textform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag über die*den Erstbetreuer*in und die*den Zweitbetreuer*in,
- d) eine Bestätigung der*des Erstbetreuer*in und der*des Zweitbetreuer*in in Textform,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben Studiengang oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die*der Kandidat*in nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Standardmethoden des Fachs im festgelegten Zeitraum ein Problem in einem Spezialgebiet der Psychologie unter Anleitung zu bearbeiten, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der*dem Betreuer*in zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der*des Betreuer*in der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidat*in keine*n Betreuer*in, so wird ein*e Betreuer*in von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die*der Kandidat*in zu hören. ⁴Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der*des Kandidat*in kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der*dem Kandidat*in zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. ³Wird als wichtiger Grund eine Krankheit angegeben, so ist diese unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in Schriftform beim zuständigen Prüfungsamt in einfacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Bachelorarbeit ist ergänzend im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen; die Vorlage erfolgt in der Regel durch Upload in das Prüfungsverwaltungssystem

³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Das Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit der*dem Betreuer*in sowie der*dem Zweitbetreuer* als Gutachtende zu. ²Jede*r Gutachter*in vergibt eine Note.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

(1) ¹Insgesamt bis zu zwei bestandene Modulprüfungen, darunter eine des ersten und eine des

zweiten Studienabschnittes, können jeweils einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Die Regelung nach Satz 1 gilt nicht für das Modul B.Psy.205.

(2) Die Wiederholung muss innerhalb von 15 Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Bestehens erfolgen und darf nur innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden.

(3) Die Bachelorarbeit kann nicht zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 14 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden, alle erforderlichen Leistungen erbracht wurden und alle Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn in dem Bachelor-Studiengang Psychologie oder einem fachlich eng verwandten Studiengang oder Teilstudiengang an der Universität Göttingen oder an einer Hochschule im In- oder Ausland

a) bis zum Ende des 6. Fachsemesters nicht alle Pflichtmodule des ersten Studienabschnitts (60 Anrechnungspunkte) bestanden sind,

b) bis zum Ende des 12. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen Anrechnungspunkte erbracht sind,

c) die Prüfung in einem Pflichtmodul im 2. Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Prüfungsleistungen mindestens 1,5 beträgt.

(4) ¹Eine Überschreitung der in Absatz 2 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ²Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden. ³Grundsatzentscheidungen diesbezüglich werden von dem zuständigen Prüfungsamt bekannt gegeben. ⁴Eine Fristüberschreitung gilt als von der oder dem Studierenden zu vertreten, wenn sie darauf beruht, dass sich die oder der Studierende von einer Prüfung zu einem Modul nach Absatz 2 abgemeldet hat und kein wichtiger Grund für den Rücktritt von der Modulprüfung anerkannt wurde; dies gilt auch, wenn noch nicht alle Wiederholungsversuche nach § 16 a Abs. 1 APO in Anspruch genommen wurden. Eine Fristüberschreitung gilt nicht als von der oder dem Studierenden zu vertreten, wenn sie auf Grund eines Antrags auf Zulassung und Einschreibung für ein höheres Fachsemester bei Studienorts- oder Studiengangwechsels eintritt; die Prüfungskommission legt fest, innerhalb welcher Frist nach Einschreibung die entsprechende Leistung nachzuweisen ist.

§ 15 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie benannt werden. ²Drei Mitglieder gehören der Hochschullehrergruppe an, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Mindestens zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind aus Reihen der Mitglieder der Fakultät für Biologie und Psychologie zu benennen. ⁴Zugleich wird für jedes Mitglied eine stellvertretende Person benannt. ⁵Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz benannt.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n aus der Hochschullehrergruppe oder aus den Reihen der außerplanmäßigen Professor*innen.

(3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der den Vorsitz innehaltenden Person oder der Stellvertretung mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Vertretungen, darunter wenigstens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.

(4) Die Prüfungskommission tritt bei Entscheidungen über die Bestellung von Prüfungsberechtigten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 APO an die Stelle des Fakultätsrats.

(5) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 15a Prüfungsorganisation

- (1) ¹Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsorganisation werden auf Vorschlag der Prüfungskommission vom Fakultätsrat beschlossen und durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Alle Ausführungsbestimmungen müssen den betroffenen Studierenden und Prüfenden rechtzeitig bekannt gemacht werden.
- (2) Modulprüfungen zu Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen werden in jedem Semester angeboten.
- (3) ¹Das Ergebnis einer Prüfung wird dem zuständigen Prüfungsamt durch die*den Prüfer*in unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt. ²Die Bewertung muss bis spätestens zwei Wochen vor der nächstfolgenden Wiederholungsprüfung vorliegen, damit die oder der Studierende im Falle des Nichtbestehens ohne Nachteile an dieser teilnehmen kann.

§ 15b Studiengangsbeauftragte

- (1) Die am Studiengang beteiligten Prüfungsberechtigten, die den Mitgliedsgruppen nach NHG § 16 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 angehören, organisieren unter der Verantwortung der Fakultät für Biologie und Psychologie die Durchführung dieses Studiengangs und koordinieren die Inhalte der Module; die gesetzlichen Rechte und Pflichten der*des Studiendekan*in bleiben unberührt.
- (2) Mindestens alle zwei Jahre findet eine Versammlung der am Studiengang beteiligten Prüfungsberechtigten nach Abs. 1 statt; weitere Lehrende und Studierende des Studienganges können beratend teilnehmen.
- (3) Die Versammlung wählt zwei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe und schlägt diese dem Fakultätsrat zur Bestellung als Studiengangsbeauftragte*r und als deren*dessen Stellvertretung vor. Sofern kein*e Studiengangsbeauftragte*r oder deren*dessen Stellvertretung im Amt ist, übernimmt die*der Studiendekan*in stellvertretend das Amt.

§ 16 Informationsveranstaltungen

- (1) Für Studienanfängerinnen und -anfänger findet zu Beginn des ersten Semesters eine Einführungsveranstaltung des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie statt.
- (2) Zu Beginn des zweiten Studienabschnitts findet bei Bedarf eine Informationsveranstaltung zu Planung, Organisation und Ablauf des Hauptstudiums statt.
- (3) Die Termine und Orte der Informationsveranstaltungen werden durch Ankündigungen im Internet und durch Aushänge bekannt gegeben.

§ 17 Studienberatung

- (1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung im Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie aufzusuchen. ²Diese hat die

Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt zusätzlich durch die Informationsveranstaltungen.

(3) In Prüfungsangelegenheiten erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamts.

(4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie und deren Mitarbeiter*innen in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters werden durch Ankündigungen im Internet bekannt gegeben.

(6) Eine individuelle Studienberatung durch eine*n Lehrende*n der Fakultät oder eine*n Mitarbeiter*in erfolgt, wenn die oder der Studierende in einem Orientierungsmodul die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat.

(7) Neben der Studienberatung durch das Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 19 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung 06.07.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2006 S. 486), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2010 S. 1162), sowie die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2006 S. 507), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 03.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/2010 S. 329), außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage 1: Modulübersicht

Es müssen wenigstens 180 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben werden.

1. Orientierungsphase

Es müssen folgende 8 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 C erfolgreich absolviert werden:

B.Psy.101	Quantitative Methoden I	(6 C/4 SWS)
B.Psy.102	Quantitative Methoden II	(6 C/4 SWS)
B.Psy.202	Einführung in Gebiete und Forschungsmethoden der Psychologie	(8 C/4 SWS)
B.Psy.204	Allgemeine Psychologie I - Kognitiv-affektive Neurowissenschaften	(8 C/4 SWS)
B.Psy.401	Entwicklungspsychologie	(8 C/4 SWS)
B.Psy.501	Sozialpsychologie	(8 C/4 SWS)
B.Psy.901	Biologische Psychologie	(8 C/4 SWS)
B.Psy.1001	Wissenschaftliche Kompetenzen für die Psychologie	(8 C/4 SWS)

Die Module B.Psy.101 und B.Psy.102 sind Orientierungsmodule.

2. Hauptstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 108 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 76 C erfolgreich absolviert werden (die Module B.Psy.004 und B.Psy.005/006 sind zueinander alternativ):

B.Psy.003	Versuchspersonenstunden	(1 C)
B.Psy.004a	Berufsbezogenes Praktikum I	(6 C)
B.Psy.004b	Berufsbezogenes Praktikum II	(9 C)
B.Psy.005	Orientierungspraktikum	(6 C)
B.Psy.006	Berufsqualifizierende Tätigkeit	(9 C)
B.Psy.104	Allgemeine Psychologie II	(8 C/4 SWS)
B.Psy.205	Forschungsorientiertes Praktikum – Grundlagen der Forschung	(6 C/3 SWS)
B.Psy.301	Differentielle Psychologie	(8 C/4 SWS)
B.Psy.302	Grundlagen der Diagnostik	(8 C/4 SWS)
B.Psy.303	Diagnostische Verfahren	(6 C/4 SWS)
B.Psy.604	Wirtschaftspsychologie I	(8 C/4 SWS)
B.Psy.703	Klinische Psychologie und Psychotherapie I - Störungslehre	(8 C/4 SWS)
B.Psy.801	Pädagogische Psychologie	(8 C/4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 32 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Psy.105	Urteilen und Entscheiden	(8 C/4 SWS)
B.Psy.605	Wirtschaftspsychologie II	(8 C/4 SWS)
B.Psy.704	Klinische Psychologie und Psychotherapie II – Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie	(8 C/4 SWS)
B.Psy.705	Prävention und Rehabilitation in der Psychotherapie, Berufsrecht, Berufsethik	(8 C/4 SWS)
B.Psy.716	Medizin und Pharmakologie für Psychologen	(8 C/4 SWS)
B.Psy.902	Biologische Psychologie: Neurowissenschaften	(8 C/4 SWS)

bb. Es müssen nichtpsychologische Wahlmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 8 C erfolgreich absolviert werden. Diese können frei aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen und den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) gewählt werden. Die Belegung anderer Module bedarf der Genehmigung durch die Prüfungskommission. Daneben kann auch das Modul B.Psy.716 belegt werden.

cc. Es können anstelle der genannten Module andere Module (Alternativmodule) im Umfang von bis zu 8 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls ist ein Antrag der oder des Studierenden, welcher in Textform an die Prüfungskommission zu richten ist. Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Prüfungskommission. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

dd. Studierende, welche ein weiterführendes Studium in einem konsekutiven Master-Studiengang im Bereich der psychologischen Psychotherapie sowie die spätere Zulassung zur Psychotherapeutischen Prüfung nach der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten anstreben, müssen folgende Module erfolgreich absolvieren:

B.Psy.005	Orientierungspraktikum	(6 C)
B.Psy.006	Berufsqualifizierende Tätigkeit	(9 C)
B.Psy.704	Klinische Psychologie und Psychotherapie II – Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie	(8 C/4 SWS)
B.Psy.705	Prävention und Rehabilitation in der Psychotherapie, Berufsrecht, Berufsethik	(8 C/4 SWS)

B.Psy.716 Medizin und Pharmakologie für Psychologen

(8 C/4 SWS)

3. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Erster Studienabschnitt: Orientierungsphase (Semester 1 und 2); 60 Anrechnungspunkte (C)				
Einführung in Gebiete und Forschungsmethoden der Psychologie (B.Psy.202) 8 C (2 V)	Quantitative Methoden I (B.Psy.101) 6 C (V + S)	Sozialpsychologie (B.Psy.501) 8 C (2 V)	Biologische Psychologie (B.Psy.901) 8 C (2 V)	1. Sem. 30 C
Wissenschaftl. Kompetenzen für die Psychologie (B.Psy.1001) 8 C (V + S)	Quantitative Methoden II (B.Psy.102) 6 C (V + S)	Entwicklungspsychologie (B.Psy.401) 8 C (V + S)	Allgemeine Psychologie I - Kogn./affekt. Neurowiss. (B.Psy.204) 8 C (V + S)	2. Sem. 30 C

Alle 8 Module der Orientierungsphase sind Pflichtmodule und müssen spätestens bis zum Ende des 6. Fachsemesters abgeschlossen sein.

Zweiter Studienabschnitt: Hauptstudium (Semester 3 bis 6); 120 Anrechnungspunkte (C)					
Grundl. der Diagnostik (B.Psy.302) 8 C (V + S)	Forschungsorient. Praktikum - Grundlagen der Forschung (B.Psy. 205) 6 C (3 SWS)	Allg. Psychologie II (B.Psy.104) 8 C (V + S) Ø Vorauss.	Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie I (B.Psy.604) 8 C (V + S)	Klin. Psychologie und Psychotherapie I - Störungslehre (B.Psy.703) 8 C (V + S)	3. Sem. 30 C
↓ Diagnost. Verfahren (B.Psy.303) 6 C (2 S)	Differentielle Psychologie (B.Psy.301) 8 C (V + S) Ø Vorauss.	Pädagogische Psychologie (B.Psy.801) 8 C (V + S)			4. Sem. 30 C
Wahlpflichtmodule (für Master Psychotherapie zwingend): • B.Psy.704 Klinische Psychologie und Psychotherapie II - Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie (8 C, V + S) • B.Psy.705 Prävention und Rehabilitation in der Psychotherapie, Berufsrecht, Berufsethik (8 C, V + S) • B.Psy.716 Medizin und Pharmakologie für Psychologen (8 C, 2 V)			Wahlpflichtmodule: • B.Psy.605 Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie II (8 C, V + S) • B.Psy.902 Biologische Psychologie: Neurowissenschaften (8 C, V + S)		5. Sem. 24 C-32 C
WPM Urteilen und Entscheiden (B.Psy.105) 8 C (V + S)		WPM Freier Wahlbereich 8 - 16 C	Bachelorarbeit 12 C Voraus.: O-Phase, Forschungsor. Praktikum, weitere 30 C aus Hauptstudium		6. Sem. 28 C

=> Weitere 16 Anrechnungspunkte aus: Berufspraktika (B.Psy.004a, 6 C = 180 Stunden und B.Psy.004b, 9 C = 270 Stunden) oder Orientierungspraktikum (B.Psy.005, 6 C = 180 Std.) und Berufsqualifizierende Tätigkeit (B.Psy.006, 9 C = 270 Std.) sowie 30 Pb-Stunden (B.Psy.003; 1 C)

=> Aus dem Wahlpflichtbereich (WPM) sind 32 C zu erbringen. Dabei müssen für die Bewerbung zum Master PT folgende Module belegt und bestanden werden: B.Psy.005, B.Psy.006, B.Psy.704, B.Psy.705, B.Psy.716

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 27.05.2026 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 02.09.2026 die dreiundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 5/2011 S. 138), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.05.2025 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2025 S. 856), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.09.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 78); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG). Die geänderte Ordnung wird nachfolgend neu bekannt gemacht; sie tritt in der vorliegenden Fassung zum 01.10.2026 in Kraft.

**Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Tätigkeitsfelder
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Module und Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 6 Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 7 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 8 Berufsbezogenes Praktikum
- § 9 Zulassung zur Masterarbeit
- § 10 Masterarbeit
- § 10a Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Prüfungsorganisation
- § 13 Gesamtergebnis
- § 13a Studiengangsbeauftragte
- § 14 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlage 1 Modulübersicht für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“

- Anlage 1b Modulübersicht für das Modulpaket Wirtschafts- und Sozialpsychologie
 (ausschließlich im Rahmen des Master-Studiengangs Ethnologie oder des
 Master-Studiengangs Soziologie wählbar)
- Anlage 1c Module für Studierende der wirtschaftswissenschaftlichen Master-
 Studiengänge
- Anlage 2 Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Master-Studiengang Psychologie gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Psychologie“.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen; Tätigkeitsfelder

- (1) ¹Der Master-Studiengang „Psychologie“ ist ein konsekutiver Studiengang, der auf den in einem entsprechenden Bachelor-Studiengang vermittelten Grundlagen der Psychologie aufbaut, diese vertieft und eine solide wissenschaftliche Ausbildung bei individuellen Vertiefungsmöglichkeiten gewährleistet. ²Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die sie zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Master-Psycholog*innen befähigen. ³Mögliche Tätigkeitsbereiche umfassen die Planung und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen, die fachliche Aus- und Weiterbildung, diagnostische und beratende Aufgaben im Sozial- und Gesundheitswesen, in Verwaltung, Wirtschaft und Bildungswesen, sowie die Umsetzung psychologisch fundierter Maßnahmen in den jeweiligen Tätigkeitsbereichen. ⁴Durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Mitwirkung in der Forschung und die Ausübung praktisch-psychologischer Tätigkeit sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erarbeiten, die sie befähigen, psychologische Aufgaben zu erkennen, sachlich begründete Lösungsansätze zu formulieren und sie angemessen umzusetzen sowie geeignete Methoden zur Evaluation und Qualitätssicherung in verschiedenen Bereichen psychologischer Tätigkeiten einzusetzen. ⁵Die in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang erworbenen grundlegenden theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fertigkeiten werden vertieft und erweitert. ⁶Der Master-Studiengang soll mit deren Anwendung in den wichtigsten Tätigkeitsfeldern der Psychologie, wie in Satz 3 benannt, vertraut machen. ⁷Weiterhin sollen die Studierenden befähigt werden, psychologische Forschungsarbeiten zu bewerten, selbst zu planen, durchzuführen und auszuwerten und so die wissenschaftliche Grundlage für Forschungsvorhaben im Rahmen von

Promotionsstudiengängen schaffen. ⁸Die Masterarbeit, die im allgemeinen eine empirische Untersuchung einschließt, soll die Beherrschung der fachspezifischen Methodik ausweisen.

(2) Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb

- von Kenntnissen der Psychologie sowie deren Methoden und Arbeitsweisen;
- von Kenntnissen wissenschaftlicher Methodik und Theorie, sowie Fertigkeiten, die es ermöglichen, sich in unterschiedlichste Berufsfelder einzuarbeiten;
- der Fähigkeit, experimentelle und andere empirische Methoden anzuwenden und deren Ergebnisse angemessen zu interpretieren;
- der Fähigkeit, für psychologische Fragestellungen relevante Daten zu erfassen, darzustellen und auszuwerten;
- der Fähigkeit, psychologische Literatur, Statistiken und sonstige Dokumentationen zu verwenden und zu bewerten;
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Untersuchungsergebnissen;
- der Fähigkeit, psychologische Probleme zu erkennen, sie in verschiedenen sozialen Kontexten mit angemessenen Methoden zu diagnostizieren, sowie psychologische Interventionen zur deren Behebung zu planen und durchzuführen;
- der Fähigkeit, die Auswirkungen der Tätigkeit von Psycholog*innen zu beurteilen;
- von Qualifikationen, welche die Aufnahme der Ausbildung in Psychologischer Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ermöglichen.

(3) Durch die Masterprüfung in dem forschungsorientierten Studiengang soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und es als Expert*in verstehen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftler*in in einem spezialisierten Berufsfeld tätig sein zu können.

§ 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“).

§ 4 Regelstudienzeit, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf das Fachstudium 40 C;

- b) auf den Professionalisierungsbereich 50 C, davon 6 C auf Schlüsselkompetenzen;
- c) auf die Masterarbeit 30 C.

²Der Professionalisierungsbereich untergliedert sich in einen Grundlagenbereich und einen Anwendungsbereich.

(4) Der Master-Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflichtmodulen im Fachstudium und in Wahlpflicht- und Wahlmodulen im Professionalisierungsbereich zu erbringen. ²Die Modulübersicht (Anlage 1) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage 1) aufgeführt sind. ⁴Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem in Anlage 2 beigefügtem exemplarischen Studienverlaufsplan zu entnehmen.

(6) ¹Der Master-Studiengang besteht aus einem Grundlagenbereich sowie einem Anwendungsbereich. ²Grundlagen- und Anwendungsbereich müssen zusammen nach Maßgabe der Modulübersicht (Anlage 1) durch wenigstens vier Module im Umfang von jeweils 7 C, abgedeckt werden, davon mind. ein Modul aus dem Grundlagen- und mind. ein Modul aus dem Anwendungsbereich.

(7) ¹Im Grundlagen- oder Anwendungsbereich nach Absatz 6 wird von der oder dem Studierenden zudem ein Vertiefungsmodul im Umfang von 6 C gewählt. ²Die für die Zulassung zu einem Vertiefungsmodul vorausgesetzten Wahlpflichtmodule werden durch die*den Modulkoordinator*in festgelegt und sind der jeweiligen Modulbeschreibung zu entnehmen. ³Das Thema der Masterarbeit soll durch das Vertiefungsmodul vorbereitet werden.

(8) Es müssen nicht-psychologische Wahlmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden.

(9) Die Anlage 1b beschreibt das Modulpaket „Wirtschafts- und Sozialpsychologie“, das innerhalb eines anderen geeigneten Master-Studiengangs als Modulpaket im Umfang von 36 C eingebracht werden kann.

§ 5 Module und Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von einem Modul erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung.

(2) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem

Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen Lehrveranstaltungs begleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu sieben Tage vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Eine Abmeldung ist bei praktischen Prüfungen sowie Praktika bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ⁴Bei Modulprüfungen mit dem gemischten Prüfungstyp gilt jeweils der frühzeitigste Termin für den Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung).

§ 6 Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) Module können aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten bestehen: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Fallseminare oder Kombinationen dieser Veranstaltungsarten, gegebenenfalls mit Unterstützung durch Tutor*innen.

(2) ¹Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Teilbereichs der Psychologie. ²Sie sollen die Verbindung dieses Bereichs mit weiteren psychologischen und außerpsychologischen Forschungsfeldern deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende enger spezialisierte Lehrangebote bieten. ³Seminare sind Lehrveranstaltungen, in der die beziehungsweise der Studierende in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, mündlichen Vorträgen beziehungsweise Diskussionen unter Anleitung der Veranstalterin oder des Veranstalters lernt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. ⁴Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden der Psychologie anhand überschaubarer Themenbereiche. ⁵Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der Teilnehmenden an der Erarbeitung des Stoffes – häufig in Form von Referaten über ein Teilthema – voraus. ⁶In Seminaren sollen die kritische Aufarbeitung, die schriftliche Darstellung und der mündliche Vortrag psychologischer Probleme und Befunde geübt werden. ⁷Ein Seminar hat bis zu 25 Teilnehmende. ⁸Übungen dienen vor allem dem Erwerb methodischer Fertigkeiten, die hier vermittelt und geübt werden. ⁹Sie finden in Gruppen mit höchstens 10 Teilnehmenden statt.

(3) ¹Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen. ²Es wird daher empfohlen, Lehrveranstaltungen durch vertiefende Literaturstudien und Diskussion in studentischen Arbeitsgruppen vor- und nachzubereiten. ³Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integralem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbstständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu. ⁴In den Studienberatungen ist mit den Studierenden auch die Bedeutung des Selbststudiums zu besprechen.

(4) ¹Für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldungen von Studierenden, die durch eine Teilnahme den Professionalisierungsbereich beginnen oder fortführen, oder Anmeldungen von Studierenden, die ein Modul innerhalb eines anderen Master- Studiengangs im Rahmen eines Modulpaketes absolvieren,
- b) Anmeldungen von Studierenden, die die Veranstaltung im freien Wahlbereich belegen,
- c) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Satz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben. ³Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit besteht, entscheidet das Los. ⁴Abweichend von Sätzen 1 bis 3 werden für im Wintersemester angebotene Module des Grundlagen- oder Anwendungsbereichs jeweils 70 % der Plätze vorab an Studierende des ersten Fachsemesters vergeben; sofern mehr Anmeldungen eingehen, als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los; sofern weniger Anmeldungen eingehen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die noch nicht besetzten Plätze den Verfahren nach Sätzen 1 bis 3 zugewiesen.

§ 7 Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen kann folgende fachspezifische Prüfungsleistung vorgesehen werden:

Erfahrungsbericht. Im Erfahrungsbericht sollen die Teilnehmenden am Berufspraktikum auf maximal 3 Seiten ihre Erfahrungen im Praktikum hinsichtlich des Transfers der Inhalte des Master-Studiums auf die praktische Anwendung in psychologischen Tätigkeitsbereichen berichten.

§ 8 Berufsbezogenes Praktikum

(1) ¹Die Studierenden leisten ein neunwöchiges Praktikum unter Anleitung einer Person mit mindestens einem Diplom- oder Master-Abschluss in Psychologie oder einem vergleichbaren Abschluss ab. ²Dieses kann im Regelfall frühestens im ersten Fachsemester begonnen werden und muss innerhalb von höchstens zwei Teilpraktika (jeweils mit einem Mindestumfang von vier Wochen) abgeschlossen werden. ³Im Einzelfall können vor Aufnahme dieses Studiengangs absolvierte Praktikumszeiten anerkannt werden, soweit sie frühestens nach Erwerb von 150 C im Rahmen eines grundständigen Bachelorstudiums begonnen wurden und nicht für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlich waren.

(2) ¹Praktikumsstellen bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission oder einer von ihr beauftragten Praktikumskoordinatorin oder eines von ihr beauftragten Praktikumskoordinators. ²Dieselbe Instanz ist auch zuständig für die Anerkennung der Praktikumsbescheinigung, in der die Praktikumsstelle die Tätigkeit bestätigt und nach der Art der bearbeiteten Aufgaben spezifiziert.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

(1) ¹Als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit müssen die Pflichtmodule Statistische Methoden I: Einführung in multivariate Verfahren und Data Science (M.Psy.209), Statistische Methoden II (M.Psy.108), Angewandte Diagnostik (M.Psy.001), Wissenschaftstheoretische und philosophische Grundlagen der Kognitionswissenschaften (M.Psy.404) und Personaleignungsdiagnostik (M.Psy.508) oder Kognitives Assessment (M.Psy.805) im Umfang von insgesamt 28 C und Grundlagen- bzw. Anwendungsmodule im Umfang von wenigstens 27 C bestanden sein, darunter ein Vertiefungsmodul. ²Die oder der Studierende muss ferner wenigstens im dritten Fachsemester eingeschrieben sein.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Textform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1,
- b. der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c. ein Vorschlag für die*den Erstbetreuer*in und die*den Zweitbetreuer*in,
- d. eine Bestätigung der*des Erstbetreuer*in und der*des Zweitbetreuer*in in Textform,
- e. eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b und c sowie der Nachweis nach Buchstabe d sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende erklärt, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 3) und der Bearbeitungszeit (Absatz 3) entsprechen. ³Die Aufgabenstellung muss mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der oder dem Studierenden zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der*des Zweitbetreuer*in der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die oder der Studierende keine Betreuenden, so werden diese von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die oder der Studierende zu hören. ⁴Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Die Fragestellung muss so gewählt sein, dass eine Anfertigung in dieser Zeit möglich ist. ³Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der oder dem Studierenden zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in die Bearbeitungszeit um maximal 8 Wochen verlängern. ⁴Wird als wichtiger Grund eine Krankheit angegeben, so ist diese unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die oder der Studierende im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Das zuständige Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der*dem Erstbetreuer*in sowie der*dem Zweitbetreuer*in als Gutachter*innen zu. ²Jede*r Gutachter*in vergibt eine Note.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 10a Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

- (1) Insgesamt einmal kann eine bestandene Modulprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung muss innerhalb von 15 Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Bestehens erfolgen und darf nur innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden.
- (3) Die Masterarbeit kann nicht zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 11 Prüfungskommission

- (1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie benannt werden. ²Drei Mitglieder gehören der Hochschullehrergruppe an, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Mindestens zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind aus Reihen der Mitglieder der Fakultät für Biologie und Psychologie zu benennen. ⁴Zugleich wird für jedes Mitglied eine stellvertretende Person benannt. ⁵Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz benannt.
- (2) Die Prüfungskommission wählt eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n aus der Hochschullehrergruppe oder aus den Reihen der außerplanmäßigen Professor*innen.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der den Vorsitz innehaltenden Person oder der Stellvertretung mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Vertretungen, darunter wenigstens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (4) Die Prüfungskommission tritt bei Entscheidungen über die Bestellung von Prüfungsberechtigten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 APO an die Stelle des Fakultätsrats.
- (5) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 12 Prüfungsorganisation

- (1) ¹Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsorganisation werden auf Vorschlag der Prüfungskommission vom Fakultätsrat beschlossen und durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Alle Ausführungsbestimmungen müssen den betroffenen Studierenden und Prüfenden rechtzeitig bekannt gemacht werden.
- (2) Modulprüfungen zu Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen sind in jedem Semester anzubieten.
- (3) ¹Das Ergebnis einer Prüfung wird dem zuständigen Prüfungsamt durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung

der Prüfung mitgeteilt. ²Die Bewertung muss bis spätestens zwei Wochen vor der nächstfolgenden Wiederholungsprüfung vorliegen, damit die oder der Studierende im Falle des Nichtbestehens ohne Nachteile an dieser teilnehmen kann.

(4) ¹Bei der Berechnung der Master-Note bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module gemäß nachfolgender Bestimmungen ausgenommen. ²Es kann genau eine bestandene benotete Modulprüfung in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt werden.

³Der Antrag nach Satz 1 kann frühestens nach Erreichen von 60 C und muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden. ⁴Alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden. ⁵Eine Rücknahme nach der Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem ist nicht möglich.

§ 13 Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn wenigstens 120 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Prüfungsleistungen mindestens 1,3 beträgt.

§ 13a Studiengangsbeauftragte

(1) Die am Studiengang beteiligten Prüfungsberechtigten, die den Mitgliedsgruppen nach NHG § 16 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 angehören, organisieren unter der Verantwortung der Fakultät für Biologie und Psychologie die Durchführung dieses Studiengangs und koordinieren die Inhalte der Module; die gesetzlichen Rechte und Pflichten der*des Studiendekan*in bleiben unberührt.

(2) Mindestens alle zwei Jahre findet eine Versammlung der am Studiengang beteiligten Prüfungsberechtigten nach Abs. 1 statt; weitere Lehrende und Studierende des Studienganges können beratend teilnehmen.

(3) Die Versammlung wählt zwei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe und schlägt diese dem Fakultätsrat zur Bestellung als Studiengangsbeauftragte*r und als deren*dessen Stellvertretung vor. Sofern kein*e Studiengangsbeauftragte*r oder deren*dessen Stellvertretung im Amt ist, übernimmt die*der Studiendekan*in stellvertretend das Amt.

§ 14 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und seitdem ununterbrochen in dem konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“ immatrikuliert oder für ein Modulpaket „Wirtschafts- und

Sozialpsychologie“ angemeldet waren, werden auf Antrag nach den Bestimmungen der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Inkrafttreten der Änderung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für die Modulübersicht und die Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach den Bestimmungen einer vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten der Änderung durchgeführt.

Anlage 1 Modulübersicht für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie“

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

Studiengang Master of Science Psychologie						
1. Sem. 30 C	Statist. Methoden I	Angew. Diagnostik 7 C		Anwendungs-/ Grundlagenbereich	Grundlagenbereich 7 C	
	9 C			7 C		
2. Sem. 30 C	Statist. Methoden II	Personaleignungs- diagnostik <i>oder</i> Kogn. Assessm.	Philosoph. Grundlagen	Anwendungs-/ Grundlagenbereich	Grundlagen- bereich	Freier Wahlbereich
	4 C	4 C	4 C	7 C	7 C	4 C
3. Sem. 30 C	Praktikum 12 C		Vertiefungs- modul	Freier Wahlbereich		
			6 C	12 C		
4. Sem. 30 C	Masterarbeit					
	30 C					

1. Fachstudium (40 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 40 C erfolgreich absolviert werden, dabei muss eines der Module M.Psy.508 oder M.Psy.805 gewählt werden:

M.Psy.001	Angewandte Diagnostik	(7 C/4 SWS)
M.Psy.002	Praktikum	(12 C/9 Wochen)
M.Psy.209	Statistische Methoden I: Einführung in multivariate Verfahren und Data Science	(9 C/4 SWS)
M.Psy.108	Statistische Methoden II	(4 C/4 SWS)
M.Psy.404	Wissenschaftstheoretische und philosophische Grundlagen der Kognitionswissenschaft	(4 C/4 SWS)
M.Psy.508	Personaleignungsdiagnostik	(4 C/4 SWS)
M.Psy.805	Kognitives Assessment	(4 C/3 SWS)

2. Professionalisierungsbereich (50 C)

Im Professionalisierungsbereich müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 50 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. 28 C müssen aus Modulen des Grundlagen- und Anwendungsbereichs erbracht werden.

a. Grundlagenbereich

Aus dem Grundlagenbereich muss mindestens eines der folgenden Module im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Psy.1001	Neurokognition der Sprache	(7 C/4 SWS)
M.Psy.1006	Sozio-kognitive Neurowissenschaften	(7 C/4 SWS)
M.Psy.201	Experimentelle Bewusstseinsforschung	(7 C/4 SWS)
M.Psy.304	Evolutionäre Sozialpsychologie	(7 C/4 SWS)
M.Psy.402	Sozial-kognitive Entwicklung	(7 C/4 SWS)
M.Psy.502	Gruppenurteile, Gruppenentscheidungen und Gruppenleistung	(7 C/4 SWS)
M.Psy.503	Gruppenlernen	(7 C/4 SWS)
M.Psy.513	Verhandeln und Konfliktlösung	(7 C/4 SWS)
M.Psy.901	From Vision to Action	(7 C/4 SWS)

b. Anwendungsbereich

Aus dem Anwendungsbereich muss mindestens eines der folgenden Module im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Psy.606	Arbeitspsychologie	(7 C/4 SWS)
M.Psy.607	Veränderungen in Organisationen	(7 C/4 SWS)
M.Psy.608	Ausgewählte Themen der Personalpsychologie	(7 C/4 SWS)
M.Psy.701	Klinische Psychologie	(7 C/4 SWS)
M.Psy.803	Pädagogische Psychologie: Diagnostizieren und Fördern	(7 C/4 SWS)

c. Vertiefungsmodul

Es muss mindestens eines der folgenden Vertiefungsmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden, wobei es aus dem Studienbereich stammen muss, in welchem die Masterarbeit angefertigt werden wird:

M.Psy.1002	Vertiefung Neurokognition der Sprache	(6 C/4 SWS)
M.Psy.1005	Vertiefung Affektive Neurowissenschaften	(6 C/4 SWS)
M.Psy.104	Vertiefung Kognitionswissenschaften und Entscheidungspsychologie – Forschung	(6 C/4 SWS)
M.Psy.204	Vertiefung Experimentelle Bewusstseinsforschung	(6 C/4 SWS)
M.Psy.306	Vertiefung Biologische Persönlichkeits- und Sozialpsychologie	(6 C/4 SWS)
M.Psy.403	Vertiefung Kognitive Entwicklungspsychologie – Forschung	(6 C/4 SWS)
M.Psy.506	Vertiefung Wirtschafts- und Sozialpsychologie	(6 C/4 SWS)
M.Psy.609	Vertiefung Arbeits- und Organisationspsychologie	(6 C/4 SWS)
M.Psy.804	Vertiefung Pädagogische Psychologie	(6 C/4 SWS)

d. Schlüsselkompetenzen

Es müssen weitere Wahlmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden. Diese können frei aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen und den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) gewählt werden.

e. Alternativmodule

Es können anstelle der unter Nr. 2 Buchstaben a, b und d genannten Module andere Module (Alternativmodule) im Umfang von bis zu 16 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls ist ein Antrag der oder des Studierenden, welcher in Textform an die Prüfungskommission zu richten ist. Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Prüfungskommission. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen. Zusätzlich kann das Modul M.Psy.307 gewählt werden.

3. Masterarbeit (30 C)

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

Anlage 1b Modulübersicht für das Modulpaket „Wirtschafts- und Sozialpsychologie“

(ausschließlich im Rahmen des konsekutiven Master-Studiengangs „Ethnologie“ oder des konsekutiven Master-Studiengangs „Soziologie“ sowie im Master-Studiengang "Globale Politik: Strukturen und Grenzen" wählbar)

1. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Belegung des Modulpakets „Wirtschafts- und Sozialpsychologie“ im Umfang von 36 C ist ein abgeschlossenes Bachelor-Studium mit Studienanteilen im Fachgebiet Wirtschafts- und Sozialpsychologie oder einem eng verwandten Fachgebiet im Umfang von wenigstens 20 C, darunter wenigstens 8 C aus dem Bereich Psychologie, wenigstens 6 C aus dem Bereich Forschungsmethoden und wenigstens 6 C aus dem Bereich Statistik.

2. Wahlpflichtmodule

Es müssen fünf der folgenden Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Psy.502S Gruppenurteile, Gruppenentscheidungen und Gruppenleistung (8 C/4 SWS)

M.Psy.503 Gruppenlernen (7 C/4 SWS)

M.Psy.513 Verhandeln und Konfliktlösung (7 C/4 SWS)

M.Psy.606 Arbeitspsychologie (7 C/4 SWS)

M.Psy.607 Veränderungen in Organisationen (7 C/4 SWS)

M.Psy.608 Ausgewählte Themen der Personalpsychologie (7 C/4 SWS)

Anlage 1c Module für Studierende der wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge

Studierende der wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengänge können einzelne Module aus dem Modulpaket "Wirtschafts- und Sozialpsychologie" belegen. Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Bachelor-Studium mit Studienanteilen im Fachgebiet Wirtschafts- und Sozialpsychologie oder einem eng verwandten Fachgebiet im Umfang von wenigstens 20 C, darunter wenigstens 8 C aus dem Bereich Psychologie, wenigstens 6 C aus dem Bereich Forschungsmethoden und wenigstens 6 C aus dem Bereich Statistik.

Anlage 2 Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C	Fachstudium „Psychologie“ (Pflichtmodule, 40 C)			Grundlagen- und Anwendungsbereich (28 C)		Freier Wahlbereich (16 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Psy.209 Statistische Methoden I 9 C Klausur (120 Min.)	M.Psy.001 Angewandte Diagnostik 7 C Bericht (15 S.)		M.Psy.402 Sozial-kognitive Entwicklung 7 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)	M.Psy.201 Experimentelle Bewusstseins- forschung 7 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)		Freier Wahlbereich: M.Psy.307 Open Science 4 C
2. Σ 30 C	M.Psy.108 Statistische Methoden II 4 C Klausur (100 Min.)	M.Psy.508 Personaleignungs- diagnostik 4 C Klausur (60 Min.) ODER M.Psy.805 Kognitives Assessment 4 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)	M.Psy.404 Wissenschafts- theoretische und philosophische Grundlagen der Kognitionswissen- schaft 4 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)	M.Psy.502 Gruppenlernen 7 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)	M.Psy.701 Klinische Psychologie 7 C Klausur		
3. Σ 30 C	M.Psy.002 Praktikum 12 C Erfahrungsbericht (max. 3 S.)			M.Psy.506 Vertiefung Wirtschafts- und Sozialpsychologie 6 C Mündl. Prüfung (ca. 30 Min.)		Freier Wahlbereich: M.Psy.901 From Vision to Action 7 C Mündl. Prüfung (ca. 20 Min.)	Freier Wahlbereich: Ethnologie 6 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C						

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 27.05.2026 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 02.09.2026 die siebte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2022 S. 465), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.05.2025 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2025 S. 479), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.09.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 78); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG). Die geänderte Ordnung wird nachfolgend neu bekannt gemacht; sie tritt in der vorliegenden Fassung zum 01.10.2026 in Kraft.

**Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang
„Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder; Zweck der Prüfungen
§ 3	Akademischer Grad
§ 4	Studienstruktur und -organisation
§ 5	Module und Modulprüfungen; Zugang zu Modulen
§ 6	Praxismodul
§ 7	Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
§ 8	Fachspezifische Prüfungsformen
§ 9	Zulassung zur Masterarbeit
§ 10	Masterarbeit
§ 11	Prüfungskommission
§ 12	Prüfungsorganisation
§ 13	Störungen; endgültiges Nichtbestehen
§ 14	Gesamtergebnis; Auszeichnung
§ 14a	Studiengangsbeauftragte
§ 15	Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen
Anlage 1	Modulübersicht
Anlage 2	Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“.

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder; Zweck der Prüfungen

(1) ¹Der Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ ist ein konsekutiver Studiengang, der auf den in einem entsprechenden einschlägigen polyvalenten Bachelor-Studiengang vermittelten Grundlagen der Psychologie aufbaut, diese vertieft und eine fundierte wissenschaftliche und praxisbezogene Ausbildung als Psychotherapeutin und Psychotherapeut gewährleistet. ²Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die zur psychotherapeutischen Prüfung sowie anschließend zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten befähigen. ³Die Ziele des Studiums entsprechen den in § 7 des PsychThG und in den § 1 Absätzen 1 und 2 der PsychThApprO genannten Zielen.

(2) ¹Primärer Tätigkeitsbereich ist die Psychotherapie in der ambulanten und stationären Versorgung psychischer Störungen. ²Weitere Tätigkeitsbereiche liegen in der Beratung, Prävention und Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung sowie in der Psychotherapieforschung.

(3) Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u. a.

- das Erkennen von Störungen mit Krankheitswert, bei denen eine psychotherapeutische Versorgung indiziert ist und diese entweder zu behandeln oder notwendige Behandlungsmaßnahmen durch Dritte zu veranlassen;
- Patientinnen und Patienten, andere beteiligte Personen, Behörden oder Institutionen über behandlungsrelevante Erkenntnisse zu informieren, indizierte psychotherapeutische Behandlungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie über die aus einer Behandlung resultierenden Folgen aufzuklären;
- das Anfertigen und Bewerten wissenschaftlicher Arbeiten auf der Basis wissenschaftstheoretischer Grundlagen sowie die Integration der gewonnenen Erkenntnisse in die eigene psychotherapeutische Tätigkeit;
- die Reflektion des eigenen psychotherapeutischen Handelns im Hinblick auf die Entwicklung von Fähigkeiten zur Selbstregulation sowie die Weiterentwicklung von Therapieprozessen unter Berücksichtigung der dabei gewonnenen Erkenntnisse und

des aktuellen Forschungsstandes;

- die berufsethischen Prinzipien im eigenen psychotherapeutischen Handeln zu berücksichtigen;
- an der Weiterentwicklung von psychotherapeutischen Verfahren oder Methoden mitzuwirken und auf der Basis von Kenntnissen über psychotherapeutische Versorgungssysteme auch Organisations- und Leitungskompetenzen zu entwickeln.

(4) ¹Durch die Masterprüfung in dem konsekutiven Studiengang soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die für die Ausübung von Psychotherapie erforderlichen grundlegenden Kompetenzen und Fachkenntnisse erworben haben. ²Des Weiteren soll festgestellt werden, ob die Studierenden in der Lage sind, die Ursachen von psychischen Störungen zu kennen, diese selbstständig zu diagnostizieren, psychotherapeutische Maßnahmen einzuleiten und eine förderliche therapeutische Beziehung zu den Patient*innen aufzubauen. ³Dies ist verbunden mit der Fähigkeit, die psychotherapeutische Vorgehensweise zu reflektieren und wissenschaftliche Erkenntnisse der Psychotherapieforschung zu hinterfragen und auf die eigene Praxis zu übertragen. ⁴Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summe der Modulprüfungen im Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ einschließlich der Masterarbeit bilden zusammen die Masterprüfung.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt „M. Sc.“).

§ 4 Studienstruktur und -organisation

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester einschließlich der Praxiseinsätze im Umfang von 600 Stunden und der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit. ²Bei dem Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ handelt es sich um einen konsekutiven Studiengang.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a) auf die hochschulische Lehre 65 C;

b) auf die berufspraktischen Einsätze 25 C, wobei hiervon 20 auf die berufsqualifizierende Tätigkeit III entfallen;

c) auf das Masterabschlussmodul 30 C

(4) ¹Der Studiengang vermittelt neben fundierten fachwissenschaftlichen Kenntnissen überfachliche, berufsfeldorientierte Qualifikationen und Kompetenzen. ²Durch eine integrative Vermittlung in den Fachmodulen werden die Persönlichkeitsentwicklung gefördert

und Sozialkompetenzen vermittelt. ³Damit wird die Entwicklung des individuellen zivilgesellschaftlichen Engagements unterstützt. Zusätzlich können als freiwillige Zusatzleistungen im Umfang von bis zu 6 C Angebote aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen und den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) belegt werden.

(5) Der Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ kann nicht in Teilzeit studiert werden.

(6) ¹Bei dem Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ handelt es sich um einen modular aufgebauten Studiengang. ²Bei den Modulen des konsekutiven Studiengangs handelt es sich überwiegend um Pflichtmodule. ³Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage 1) aufgeführt sind. ⁴Die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von einem Modul erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission genannten Frist. ⁵Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem in Anlage 2 beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplan zu entnehmen.

(7) ¹Der Master-Studiengang besteht aus den Inhalten, die im Rahmen der hochschulischen Lehre zu vermitteln sind sowie aus den berufspraktischen Einsätzen. ²Die hochschulische Lehre muss nach Maßgabe der Modulübersicht (Anlage 1) durch Module im Umfang von insgesamt 65 C abgedeckt werden. ³Im Rahmen der berufspraktischen Einsätze erwerben die Studierenden vertiefte praktische Erfahrungen in der psychotherapeutischen Versorgung durch die Beteiligung an der Diagnostik und Behandlung von Patient*innen unter Anwendung von wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren (gemäß § 18 PsychThApprO).

§ 5 Module und Modulprüfungen; Zugang zu Modulen

(1) ¹Die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von einem Modul erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung.

(2) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen

dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu sieben Tage vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Eine Abmeldung ist bei praktischen Prüfungen sowie Praktika bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ⁴Bei Modulprüfungen mit dem gemischten Prüfungstyp gilt jeweils der frühzeitigste Termin für den Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung).

§ 6 Praxismodul

(1) ¹Im Rahmen des Master-Studiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ absolvieren die Studierenden im Rahmen der berufsqualifizierenden Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie Praktika im Umfang von insgesamt 600 Stunden Präsenzzeit. ²Diese Praktika dienen gemäß § 18 PsychThApprO der Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung und umfassen die dort beschriebenen Inhalte.

(2) Die Studierenden sind während der Praktika zu befähigen, die von ihnen zuvor erworbenen Inhalte des Moduls „Berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie“ in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patient*innen umzusetzen.

(3) ¹Die Praktika gliedern sich in ein ambulantes Praktikum und ein stationäres Praktikum. ²Die Praktikumsplätze für die Berufsqualifizierende Tätigkeit III werden vom Institut für Psychologie vermittelt. ³Das Institut hat die Sicherstellung eines entsprechenden Angebots durch kooperierende Kliniken und in der Hochschulambulanz zu gewährleisten.

(4) ¹Das ambulante Praktikum umfasst 150 Stunden Präsenzzeit in der ambulanten Versorgung während laufender Therapien sowie während diagnostisch-gutachterlicher Datenerhebung. ²Das ambulante Praktikum findet an Hochschulambulanzen oder vergleichbaren Einrichtungen (gemäß § 18, Nr. 5, Satz 1 PsychThApprO) statt. ³Die Anleitung der Studierenden erfolgt durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit entsprechender Fachkunde.

(5) ¹Das stationäre Praktikum umfasst 450 Stunden Präsenzzeit in Form von mindestens sechswöchigen, studienbegleitenden Übungspraktika in der stationären oder teilstationären Versorgung. ²Das stationäre Praktikum findet in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychosomatischen, neurologischen Versorgung oder in interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt statt. ³Die Anleitung der Studierenden erfolgt durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit entsprechender Fachkunde. ⁴Die Einrichtung, in der das stationäre Praktikum absolviert wird, muss vor Beginn des Praktikums eine Kooperationsvereinbarung mit der Georg-August-Universität Göttingen abgeschlossen haben.

(6) ¹Beide Praktika umfassen Präsenzzeiten. ²Wenn es aufgrund von Krankheit oder anderen Hindernisgründen zu Fehlzeiten kommt, dürfen diese nicht mehr als 15 % der Gesamtpraktikumszeit betragen.

(7) ¹Zur Dokumentation der Erledigung aller in § 18 PsychThApprO genannten Inhalte führen die Studierenden jeweils einen Laufzettel für das ambulante Praktikum sowie einen Laufzettel für das (teil-) stationäre Praktikum. ²Auf diesen Laufzetteln wird die Erledigung der Inhalte von den das Praktikum anleitenden Personen durch Unterschrift bestätigt. ³Nach Abschluss des Praxismoduls werden die Laufzettel von den Studierenden bei der oder dem Modulverantwortlichen abgegeben. ⁴Neben den Laufzetteln muss ebenfalls ein Praktikumsbericht bei der oder dem Modulverantwortlichen abgegeben werden.

§ 7 Lehr- und Lernformen; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) Module können aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten bestehen: Vorlesungen, Seminare, Übungen, Fallseminare oder Kombinationen dieser Veranstaltungsarten, gegebenenfalls mit Unterstützung durch Tutorinnen und Tutoren.

(2) ¹Vorlesungen dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Teilbereichs der Psychologie. ²Sie sollen die Verbindung dieses Bereichs mit weiteren psychologischen und außerpsychologischen Forschungsfeldern deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende enger spezialisierte Lehrangebote bieten. ³Seminare sind Lehrveranstaltungen, in der die beziehungsweise der Studierende in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, mündlichen Vorträgen beziehungsweise Diskussionen unter Anleitung der Veranstalterin oder des Veranstalters lernt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. ⁴Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden der Psychologie anhand überschaubarer Themenbereiche. ⁵Sie setzen in der Regel eine aktive Mitarbeit der Teilnehmenden an der Erarbeitung des Stoffes – häufig in Form von Referaten über ein Teilthema – voraus. ⁶In

Seminaren sollen die kritische Aufarbeitung, die schriftliche Darstellung und der mündliche Vortrag psychologischer Probleme und Befunde geübt werden. ⁷Ein Seminar hat bis zu 30 Teilnehmende. ⁸Übungen dienen vor allem dem Erwerb methodischer Fertigkeiten, die hier vermittelt und geübt werden. ⁹Sie finden in Gruppen mit höchstens 15 Teilnehmenden statt. ¹⁰Fallseminare folgen dem Prinzip der problemorientierten Lernumgebung. ¹¹In einem Fallseminar behandeln die Studierenden gemeinsam eine Patientin oder einen Patienten unter der Anleitung einer psychologischen Psychotherapeutin oder eines psychologischen Psychotherapeuten. ¹²Fallseminare finden in Gruppen von höchstens 4 Teilnehmenden statt.

(3) ¹Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen. ²Es wird daher empfohlen, Lehrveranstaltungen durch vertiefende Literaturstudien und Diskussion in studentischen Arbeitsgruppen vor- und nachzubereiten. ³Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integralem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbstständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu. ⁴In den Studienberatungen ist mit den Studierenden auch die Bedeutung des Selbststudiums zu besprechen.

(4) ¹Für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, Anmeldungen von Studierenden, die sich in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss befinden, vorrangig behandelt. ²Diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben. ³Sofern Ranggleichheit besteht, entscheidet das Los.

(5) ¹Im Rahmen des Vergabeverfahrens der Praktikumsplätze für das stationäre sowie das ambulante Praktikum gemäß § 6 Absatz 5 werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, Bewerbungen von Studierenden, für die die Ablehnung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, vorrangig behandelt. ²Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers das zeitnahe oder/und wohnortnahe Absolvieren des stationären Praktikums zwingend erfordern. ³Als außergewöhnliche Härte gilt insbesondere:

- a) Betreuung eines Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG, das zu Beginn des Master-Studiums das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) Behinderung oder schwere Erkrankung,
- c) Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

⁴Der Grad der außergewöhnlichen Härte wird wie folgt bewertet:

Bei der Bewerberin oder dem Bewerber liegt

- mehr als ein Grund nach Sätzen 2 und 3 oder ein Grund in einem besonders schweren Fall vor: 3 Punkte
- ein Grund nach Sätzen 2 und 3 in einem schweren Fall vor: 2 Punkte
- ein Grund nach Sätzen 2 und 3 vor: 1 Punkt.

⁵Die Rangfolge bestimmt sich nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte. ⁶Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 8 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a) Schriftliche Falldokumentation. In der Falldokumentation sollen die Prüflinge die ihnen zur Verfügung gestellten Daten eines standardisierten Interviews zur Klassifikation psychischer Störungen, Informationen aus einem problemanalytischen Interview und psychometrische Testdaten zu einem Patienten auswerten und in eine diagnostische Gesamtdarstellung integrieren.
- b) Praktikumsbericht. Im Praktikumsbericht sollen die Studierenden wenigstens in Textform auf max. 5 Seiten ihre Erfahrungen im Rahmen der Absolvierung des Praxismoduls hinsichtlich des Transfers der Inhalte des Master-Studiums auf die praktische Anwendung in psychotherapeutischen Tätigkeitsbereichen berichten.
- c) Lerntagebuch. Im Lerntagebuch sollen die Studierenden ihren eigenen, semesterbegleitenden Lernprozess während der Lehrveranstaltung reflektieren und im Umfang von max. 5 Seiten wenigstens in Textform darstellen.
- d) Forschungstagebuch. Das Forschungstagebuch beinhaltet die Reflexion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbstständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts im Umfang von max. 10 Seiten wenigstens in Textform.
- e) Rollenspiel. Im Rollenspiel sollen die Studierenden unter Mitwirkung von Simulationspatient*innen adäquates Basisverhalten und psychotherapeutische Kompetenzen bei der Gestaltung verfahrensübergreifender Situationen im Rahmen der Psychotherapie nachweisen sowie die fachgerechte Durchführung verschiedener wissenschaftlich geprüfter und anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden unter Berücksichtigung der Besonderheiten verschiedener Altersgruppen (Kinder und Jugendliche, Erwachsene und ältere Menschen) im Umfang von mind. 20 Minuten darstellen.
- f) Reflexionsbericht. Der Reflexionsbericht beinhaltet die theoretische Einordnung sowie die Reflexion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines eigenständig durchgeführten Rollenspiels unter fachkundiger Anleitung. Die Studierenden sollen hierbei auch ihren eigenen, semesterbegleitenden Lernprozess während der Lehrveranstaltung reflektieren und im Umfang von mind. 3, max. 5 Seiten wenigstens in Textform darstellen.

g) Praktisch-mündliche Prüfung. In der praktisch-mündlichen Prüfung sollen die Studierenden unter Mitwirkung von Schauspielpatient*innen den Nachweis erbringen, dass sie in der Lage sind, theoretisch und praktisch vermittelte Kompetenzen in einem oder mehreren definierten Bereichen praktisch anzuwenden und die Durchführung zu reflektieren sowie übergreifende Fragen zu den Kompetenzbereichen zu beantworten.

9 Zulassung zur Masterarbeit

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen des Studiengangs im Umfang von insgesamt wenigstens 50 C, darunter die Module M.KliPPT.1021 (Vertiefte Forschungsmethodik) sowie M.KliPPT.2171 (Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung). ²Der Antrag kann frühestens zu Beginn des dritten Fachsemesters gestellt werden.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Textform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1,
- b. der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c. ein Vorschlag für die*den Erstbetreuer*in und die*den Zweitbetreuer*in,
- d. eine Bestätigung der*des Erstbetreuer*in und der*des Zweitbetreuer*in in Textform,
- e. ggf. eine Erklärung, ob und wie lange das Modul M.KliPPT.2181 (Berufsqualifizierende Tätigkeit III) - oder Teile davon - parallel zur Bearbeitungszeit durchgeführt werden soll,
- f. eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b und c sowie der Nachweis nach Buchstabe d sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende erklärt, keine Betreuenden gefunden zu haben.

⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck und

der Bearbeitungszeit entsprechen. ³Die Aufgabenstellung muss mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Grundsätzlich sollen im Rahmen der Masterarbeit durch die oder den Studierenden selbständig Studien zur Neu- oder Weiterentwicklung der Psychotherapieforschung oder der Forschung in angrenzenden Bereichen geplant, durchgeführt, ausgewertet und zusammengefasst werden.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der oder dem Studierenden zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der*des Zweitbetreuer*in der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die oder der Studierende keine Betreuenden, so werden diese von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die oder der Studierende zu hören. ⁴Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Die Fragestellung muss so gewählt sein, dass eine Anfertigung in dieser Zeit möglich ist. ³Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der oder dem Studierenden zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in die Bearbeitungszeit um maximal 8 Wochen verlängern. ⁴Wird als wichtiger Grund eine Krankheit angegeben, so ist diese unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen.

(4) ¹In Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit nach Absatz 3 Satz 1 verlängert werden, wenn das Modul M.KliPPT.2181 (Berufsqualifizierende Tätigkeit III) oder Teile davon parallel zur Bearbeitungszeit durchgeführt werden. ²Die Verlängerung ist anhand der Präsenzzeiten, die während der Bearbeitungszeit zu erbringen sind, zu bemessen. ³Die Bearbeitungszeit ist um maximal drei Monate verlängerbar.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die oder der Studierende im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß über das Prüfungsverwaltungssystem beim zuständigen Prüfungsamt ausschließlich in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) ¹Das zuständige Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der*dem Erstbetreuer*in sowie der*dem Zweitbetreuer*in als Gutachter*innen zu. ²Jede*r Gutachter*in vergibt eine Note.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(9) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(10) Die Masterarbeit ist angebunden an ein Masterabschlussmodul im Umfang von 30 C.

§ 11 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie benannt werden. ²Drei Mitglieder gehören der Hochschullehrergruppe an, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Mindestens zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind aus Reihen der Mitglieder der Fakultät für Biologie und Psychologie zu benennen. ⁴Zugleich wird für jedes Mitglied eine stellvertretende Person benannt. ⁵Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz benannt.

(2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) ¹Die Prüfungskommission wählt eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n aus der Hochschullehrergruppe oder aus den Reihen der außerplanmäßigen Professor*innen. ²Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der den Vorsitz innehaltenden Person oder der Stellvertretung mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Vertretungen, darunter wenigstens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.

(5) Die Prüfungskommission tritt bei Entscheidungen über die Bestellung von Prüfungsberechtigten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 APO an die Stelle des Fakultätsrats.

§ 12 Prüfungsorganisation

(1) ¹Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsorganisation werden auf Vorschlag der Prüfungskommission vom Fakultätsrat beschlossen und durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Alle Ausführungsbestimmungen müssen den betroffenen

Studierenden und Prüfenden rechtzeitig bekannt gemacht werden.

(2) ¹Modulprüfungen zu Pflichtmodulen sind in jedem Semester anzubieten.

²Modulprüfungen zu Wahlpflichtmodulen sollen in jedem Semester angeboten werden.

(3) ¹Das Ergebnis einer Prüfung wird dem zuständigen Prüfungsamt durch die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen nach der Bewertung der Prüfung mitgeteilt. ²Die Bewertung muss bis spätestens zwei Wochen vor der nächstfolgenden Wiederholungsprüfung vorliegen, damit die oder der Studierende im Falle des Nichtbestehens ohne Nachteile an dieser teilnehmen kann.

§ 13 Störungen; endgültiges Nichtbestehen

(1) ¹Soweit Studierende an Patientenbehandlungen teilnehmen oder Teile der Therapie unter Aufsicht selbst durchführen und den Therapiebetrieb in solcher Weise stören, dass eine Gefahr für Patientinnen und Patienten nicht ausgeschlossen werden kann, können sie von der weiteren Beteiligung von Patientenbehandlungen oder Therapie sowie in diesem Zusammenhang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall ist unverzüglich eine Pflichtstudienberatung wahrzunehmen, in welcher die Studierenden für die Themen Patientensicherheit, Datenschutz, Schweigepflicht, Abstinenzgebot sensibilisiert werden sollen. ³Im Falle weiterer Störungen nach Satz 1 kann die Teilnahme an weiteren Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des konsekutiven Master-Studiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ versagt werden. ⁴Zuständig ist im Falle des Satzes 1 die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die oder der Modulverantwortliche, im Falle des Satzes 3 die Prüfungskommission.

(2) ¹Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn Absatz 1 Satz 3 eintritt. ²In diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 14 Gesamtergebnis; Auszeichnung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn wenigstens 120 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) ¹Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses bleibt auf Antrag der*des Studierenden ein Modul nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ausgenommen. ²Es kann bis zu eine bestandene benotete Modulprüfung in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt werden, und zwar aus allen in Anlage 1 aufgeführten Modulen, mit Ausnahme der Module M.KliPPT.1071, M.KliPPT.1072 sowie M.KliPPT.1073. ³Der Antrag nach Satz 2 kann frühestens nach Erreichen von 90 C und muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden. ⁴Alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel

der Hochschule gestellt werden. ⁵Eine Rücknahme nach der Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem ist nicht möglich.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Prüfungsleistungen mindestens 1,3 beträgt.

§ 14a Studiengangsbeauftragte

(1) Die am Studiengang beteiligten Prüfungsberechtigten, die den Mitgliedsgruppen nach NHG § 16 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 angehören, organisieren unter der Verantwortung der Fakultät für Biologie und Psychologie die Durchführung dieses Studiengangs und koordinieren die Inhalte der Module; die gesetzlichen Rechte und Pflichten der*des Studiendekan*in bleiben unberührt.

(2) Mindestens alle zwei Jahre findet eine Versammlung der am Studiengang beteiligten Prüfungsberechtigten nach Abs. 1 statt; weitere Lehrende und Studierende des Studienganges können beratend teilnehmen.

(3) Die Versammlung wählt zwei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe und schlägt diese dem Fakultätsrat zur Bestellung als Studiengangsbeauftragte*r und als deren*dessen Stellvertretung vor. Sofern kein*e Studiengangsbeauftragte*r oder deren*dessen Stellvertretung im Amt ist, übernimmt die*der Studiendekan*in stellvertretend das Amt.

§ 15 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen zum 01.10.2022 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Wintersemester 2024/25 begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft.

²Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/25 begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der vorliegenden geänderten Prüfungs- und Studienordnung geprüft. ³Auf Antrag werden auch Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage 1: Modulübersicht**I. Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“**

Es müssen insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben werden.

1. Hochschulische Lehre (65 C)**a. Pflichtmodule**

Es müssen folgende neun Module im Umfang von insgesamt 55 C erfolgreich absolviert werden:

M.KliPPT.1021	Vertiefte Forschungsmethodik	(8 C/6 SWS)
M.KliPPT.1031	Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie	(11 C/8 SWS)
M.KliPPT.1041	Angewandte Psychotherapie	(5 C/4 SWS)
M.KliPPT.1051	Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen	(3 C/2 SWS)
M.KliPPT.1061	Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung	(10 C/6 SWS)
M.KliPPT.1071	Berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie: Teil I	(5 C/4 SWS)
M.KliPPT.1072	Berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie: Teil II	(5 C/4 SWS)
M.KliPPT.1073	Berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie: Teil III	(5 C/4 SWS)
M.KliPPT.1081	Selbstreflexion	(3 C/2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

M.KliPPT.1011	Wissenschaftliche Vertiefung: Kognitive Entwicklungspsychologie	(5 C/4 SWS)
M.KliPPT.1012	Wissenschaftliche Vertiefung: Lernpsychologie	(5 C/4 SWS)
M.KliPPT.1014	Wissenschaftliche Vertiefung: Biologische Grundlagen individueller Unterschiede	(5 C/4 SWS)
M.KliPPT.1015	Wissenschaftliche Vertiefung: Sozialer Einfluss	(5 C/4 SWS)
M.KliPPT.1016	Wissenschaftliche Vertiefung: Persönlichkeits- entwicklung	(5 C/4 SWS)

2. Berufspraktische Einsätze (25 C)

Es müssen die zwei folgenden Module im Umfang von insgesamt 25 C erfolgreich absolviert werden:

M.KliPPT.2171	Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung	(5 C/3 SWS)
M.KliPPT.2181	Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie	(20 C/4 SWS)

3. Masterabschlussmodul

Es muss das Masterabschlussmodul im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden, das ein Kolloquium im Umfang von 2 C sowie die Masterarbeit im Umfang von 28 C umfasst.

4. Schlüsselkompetenzen

Folgende Fachmodule vermitteln überfachliche und berufsfeldorientierte Qualifikationen und Kompetenzen integrativ. Das Nähere kann den Modulbeschreibungen entnommen werden:

- M.KliPPT.1021 Vertiefte Forschungsmethodik
- M.KliPPT.1051 Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen
- M.KliPPT.1081 Selbstreflexion

Daneben können als freiwillige Zusatzleistungen auch Schlüsselkompetenzen im Umfang von bis zu 6 C aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen und den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) gewählt werden.

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan des Master-Studiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
Wissenschaftliche Vertiefung 10		Forschungsorientiertes Praktikum II: Psychotherapieforschung 5		Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen 3			
S/S Kognitive Entwicklungspsychologie	5	OSE Psychotherapieforschung		V Dokumentation, Evaluation und Organisation psychotherapeutischer Behandlung			
S/S Lernpsychologie	5						
V/S Biologische Grundlagen individueller Unterschiede	5	Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung 10					
S/S Sozialer Einfluss	5	S Klinisch-psychologische Begutachtung					
V/S Persönlichkeitsentwicklung	5	OSE Klinisch-psychologische Diagnostik		Selbstreflexion 3			
				OSE Selbstreflexion			
Vertiefte Forschungsmethodik 8		Angewandte Psychotherapie 5		Berufsqualifizierende Tätigkeit III - Angewandte Praxis der Psychotherapie 20		BQT III	
S Statistische Methoden		V Angewandte Psychotherapie: Grundlagen		PRÜ Angewandte Praxis der Psychotherapie im ambulanten Kontext		5	
S Methoden der Evaluationsforschung		S Angewandte Psychotherapie: Vertiefung		PR Angewandte Praxis der Psychotherapie im (teil-)stationären Kontext		15	
Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre der Psychotherapie 11							
V Diagnostik und Behandlung psychischer Störungen		S Ausgewählte Themen der Störungs- und Verfahrenslehre II					
S Ausgewählte Themen der Störungs- und Verfahrenslehre I		S Ausgewählte Themen der Störungs- und Verfahrenslehre III					
Berufsqualifizierende Tätigkeit II - Vertiefte Praxis der Psychotherapie 15						Masterabschlussmodul 30	
OSE Praxis der Psychotherapie I: Wissenschaftlich geprüfte und anerkannte Methoden der Psychotherapie		OSE Praxis der Psychotherapie II: Kinder und Jugendliche		OSE Praxis der Psychotherapie III: Erwachsene und ältere Menschen		Legende	
						S Seminar	
						V Vorlesung	
						OSE Oberseminar	
						PRÜ Praktische Übung	
						PR Praktikum	
ECTS	28	31	31	31	30	30	